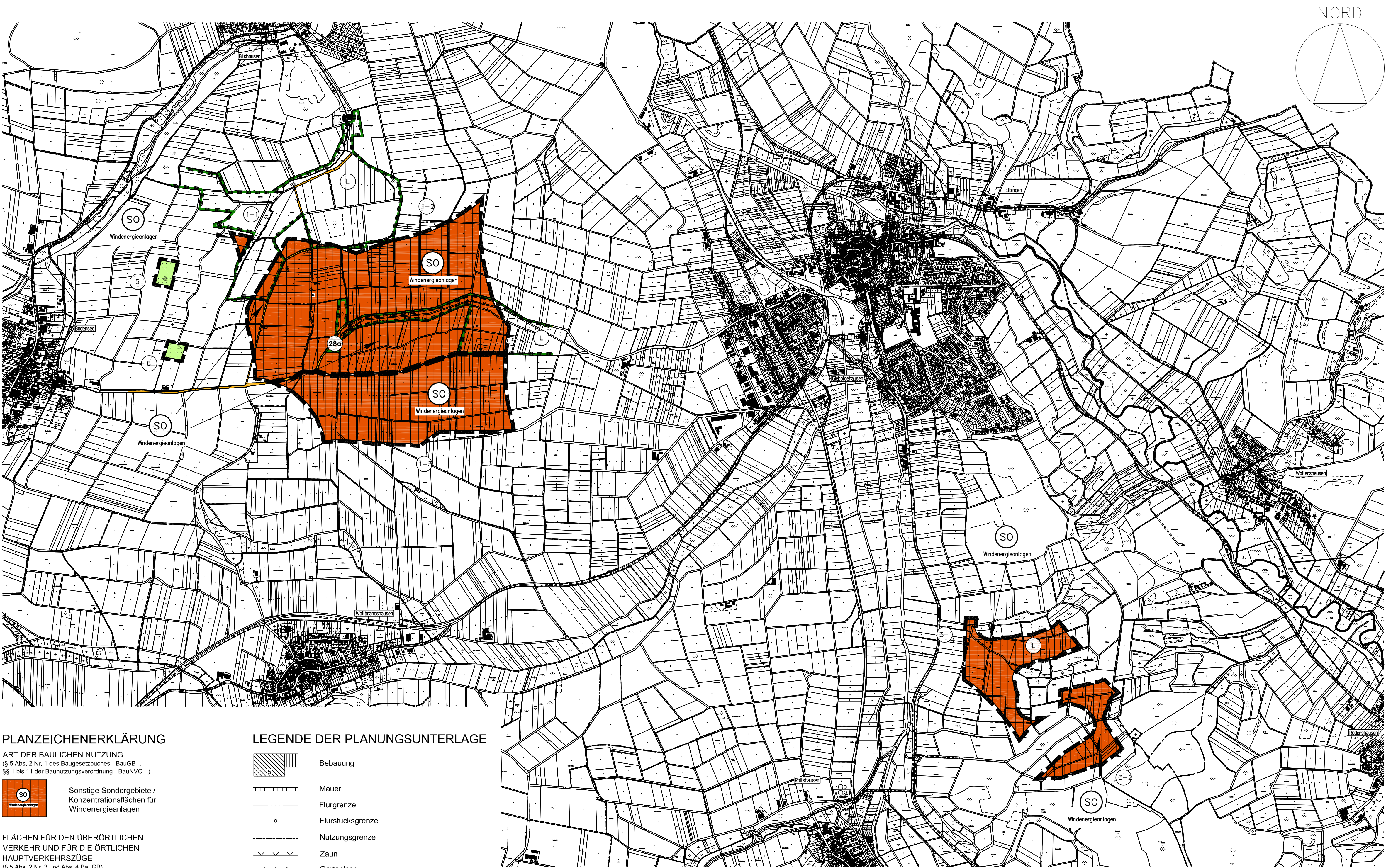




PLANZEICHENERKLÄRUNG

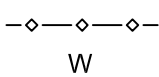
ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -
§§ 1 bis 11 der Bauordnungsverordnung - BauO -)

 Sonstige Sondergebiete /
Konzentrationsflächen für
Windenergieanlagen

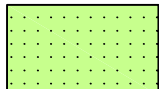
FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN
VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN
HAUPTVERKEHRSZÜGE
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

 Sonstige überörtliche und örtliche
Hauptverkehrsstraßen

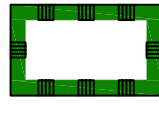
HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSER-
LEITUNGEN
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

 unterirdisch
W Wasserleitung

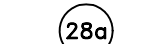
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

 Flächen für die Landwirtschaft

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND
MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE
UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN,
NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

 Umgrenzung von Schutzgebieten
und Schutzobjekten im Sinne des
Naturschutzrechts

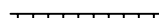
 Landschaftsschutzgebiet

 Biotop gemäß § 28a BNatG

SONSTIGE PLANZEICHEN

 Umgrenzung des
Änderungsbereiches

LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE

 Bebauung
 Mauer
 Flurgrenze
 Flurstücksgrenze
 Nutzungsgrenze
 Zaun
 Gartenland
 Grünland
 Graben
 Wald
 Gemarkungsgrenze
 Gehölze
 Samtgemeindengrenze
 Gemeindegrenze

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) i. V. m. § 58 Abs. 2 des
Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKOVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds.
GVBl. S. 576) in der jeweils zuletzt geltenden Fassung hat der Samtgemeinderat die 37.
Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, beschlossen.

Gieboldehausen, den 24.05.2013
(Siegel)

gez. M. Domieden
Samtgemeindebürgermeisterin

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte // Stand Juni 2012
Quelle: "Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung"
© 2012 LGLN
Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
Niedersachsen Regionaldirektion Northeim

Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am 19.07.2012 die Aufstellung der 37.
Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung zugestimmt und die
öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen
Auslegung wurden am 20.07.2012 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung hat
vom 29.11.2012 bis zum 07.01.2013 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Gieboldehausen, den 24.05.2013
(Siegel)

gez. M. Domieden
Samtgemeindebürgermeisterin

Der Entwurf der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet vom
Hannover im Juni 2012

BÜRO KELLER

Büro für städtebauliche Planung
30559 Hannover, Lothringer Straße 15
Telefon 0511 522030 Fax 0511 522032
gez. Keller

Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am 14.11.2012 dem Entwurf der 37.
Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung zugestimmt und die
öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen
Auslegung wurden am 20.11.2012 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung hat
vom 29.11.2012 bis zum 07.01.2013 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Gieboldehausen, den 24.05.2013
(Siegel)

gez. M. Domieden
Samtgemeindebürgermeisterin

Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der 37.
Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung zugestimmt und die
öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 bzw. Satz 4 BauGB
und mit einer verkürzten Auslegungszeit gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 beschlossen. 4)
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich
bekanntgemacht.
Der Entwurf der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung hat
vom bis zum erneut gem. § 4a Abs. 3 BauGB öffentlich
ausgelegt.

Gieboldehausen, den
(Siegel)

Samtgemeindebürgermeisterin

Der Samtgemeinderat hat nach Prüfung der vorgebrachten Anregungen gem. § 3 Abs. 2
BauGB die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung in seiner
Sitzung am 23.05.2013 beschlossen.

Gieboldehausen, den 24.05.2013
(Siegel)

gez. M. Domieden
Samtgemeindebürgermeisterin

Die 37. Änderung des Flächennutzungsplan ist mit Verfügung (Az.: 61 81 20 - 6 / 37 Änd.)
vom 11.09.2013 unter Auflagen (mit Maßgaben 2) gemäß § 6 BauGB teilweise genehmigt. 2).
Die kennzeichnenden Teile sind gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der Samtgemeinde
aus der Änderung des Flächennutzungsplanes ausgenommen. 2)

Göttingen, den 11.09.2013
(Siegel)

gez. Brückner
Landkreis Göttingen
Im Auftrage

Der Samtgemeinderat ist in den der Genehmigungsverfügung vom
aufgeführten Auflagen/Maßgaben 2) in seiner Sitzung am beigegeben. 4)
Die Änderung des Flächennutzungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben 2) vom
bis öffentlich ausgelegt. 4)
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich
bekanntgemacht. 4)
Wegen der Auflagen/Maßgaben 2) hat die Samtgemeinde zuvor eine eingeschränkte
Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom
bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. 4)

Gieboldehausen, den
(Siegel)

Samtgemeindebürgermeisterin

Die Erteilung der Genehmigung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem.
§ 6 Abs. 5 BauGB am 19.12.2013 ortsüblich bekanntgemacht worden. Die 37. Änderung
des Flächennutzungsplanes ist damit am 19.12.2013 wirksam geworden.

Gieboldehausen, den 19.12.2013
(Siegel)

gez. M. Domieden
Samtgemeindebürgermeisterin

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort
bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der
Vorschriften über das Verhältnis der Änderung des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
sind nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der 37. Änderung des
Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde unter Darlegung des die
Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).

Gieboldehausen, den
(Siegel)

Samtgemeindebürgermeisterin

Anmerkung

1) Bei Änderung, Ergänzung oder Aufhebung sind Präambel und Verfahrensvermerke
sinngemäß zu fassen.
2) Nichtzutreffendes streichen
3) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefasst wurde
4) Nur soweit erforderlich

SAMTGEMEINDE

GIEBOLDEHAUSEN

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

37. ÄNDERUNG



LANDKREIS GÖTTINGEN

MASSTAB 1:15.000

0 75 150 300 750 1500 m

BÜRO KELLER LOTHRINGER STRASSE 15 30559 HANNOVER

gemäß § 3 (1) BauGB gemäß § 4 (1) BauGB	gemäß § 3 (2) BauGB gemäß § 4 (2) BauGB	Feststellungsbeschluss	mit Auflagen Genehmigt	Bekanntgemacht	
bearbeitet am: 4.7.2012 / RO	bearbeitet am: 21.11.2012 / RO	bearbeitet am: 22.2.2013 / RO			

Samtgemeinde

GIEBOLDEHAUSEN

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

37. ÄNDERUNG



BEGRÜNDUNG UND UMWELTBERICHT

Stand der Planung 22.2.2013	gemäß § 3 (1) BauGB gemäß § 4 (1) BauGB	gemäß § 3 (2) BauGB gemäß § 4 (2) BauGB	Feststellungsbeschluss
	mit Auflagen Genehmigt	Bekanntgemacht	

1. Aufstellung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes

1.1 Aufstellungsbeschluss

Die Samtgemeinde Gieboldehausen hat die Aufstellung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Ziel ist die Neuausweisung von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung mit dem Ausschluss dieser Nutzung für das übrige Samtgemeindegebiet.

1.2 Planbereich

Der Planbereich beinhaltet in der ersten Planfassung für die frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB mehrere Flächen, die aus einer Einzelfläche und drei Flächengruppen bestanden. Sie werden auf der folgenden Karte in der Übersicht dargestellt.

Die Flächengruppe 1 befindet sich im Dreieck zwischen Bilshausen im Norden, Bodensee im Westen und Gieboldehausen im Osten.

Die Flächengruppe 2 liegt nordöstlich Gieboldehausens an der Samtgemeinde- und Landkreisgrenze zur Stadt Herzberg, Landkreis Osterode.

Die Einzelfläche 3 befindet sich zwischen Rollshausen und Wollershausen.

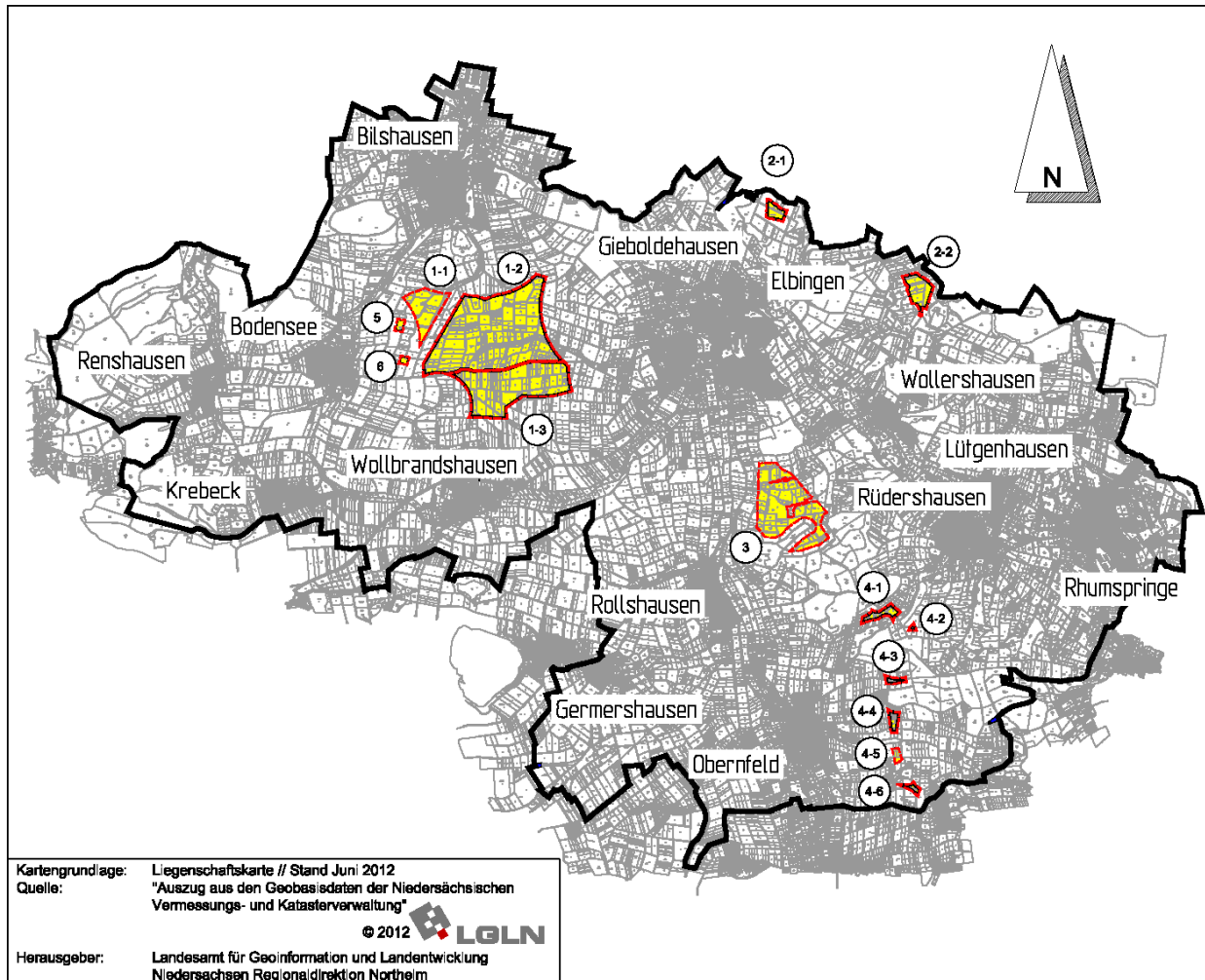
Die Flächengruppe 4 besteht aus mehreren kleinen Einzelflächen, die sich in Nordsüdrichtung von nordöstlich bis südöstlich Oberfelds aufreihen.

In der vorliegenden Fassung sind die Flächengruppen 2 und 4 nicht mehr enthalten.

Die Flächengruppe 2 steht im Konflikt mit dem Segelflugplatz Hattorf, dessen Anflugkorridore durch mögliche Windenergieanlagen im Änderungsbereich 2-1 direkt und im Bereich 2-2 randlich betroffen wäre. Dazu liegt der Änderungsbereich 2-2 teilweise in einem Rohstoffsicherungsgebiet und er ist durch den Freihaltebereich für einen neu festgestellten Rotmilanhorst betroffen.

Der Landkreis Göttingen hat darauf hingewiesen, dass der Bereich 2-1 ein Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft und ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft betreffe. Die Bewertung der vorrangigen Erholungsfunktion basiere auf den Aussagen des Landschaftsrahmenplanes, die Bewertung des Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft auf der Landschaftsschutzgebietsverordnung, wobei der Vielfalt und Ausstattung des Naturraumes, dem ruhigen Erleben von Natur und Landschaft sowie dem Landschaftsbild hier eine große Rolle beigemessen wurde. Windenergieanlagen würden hiermit nicht im Einklang stehen bzw. würden zu optischen und akustischen Beeinträchtigungen der Vorrangfunktion führen. Der Landkreis Göttingen habe in seinem Kriterienkatalog für die Erstellung des großräumigen Windenergiekonzeptes die Vorranggebiete für ruhige Erholung daher auch als Ausschlusskriterium festgelegt. Vorranggebiete seien für eine bestimmte raumbedeutsame Nutzung vorgesehen, andere raumbedeutsame Nutzungen seien hier ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Nutzung und/oder Funktion nicht vereinbar seien. Die Entscheidung für diese Vorrangfestlegung beinhalte eine endgültige Abwägungsentscheidung und lasse nur wenig Ausgestaltungsspielraum. Der Änderungsbereich 2-1 sei daher aus regionalplanerischer Sicht abzulehnen.

Bisherige Änderungsbereiche in der Planfassung gemäß § 4 (1) BauGB



Beim Änderungsbereich 2-2 wäre ebenfalls - allerdings nur randlich - ein Vorranggebiet für ruhige Erholung, ein Vorbehaltsgebiet für Erholung, ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft, teilweise eines für Rohstoffgewinnung und teilweise ein für Aufforstung freizuhaltenes Gebiet (welches analog von allen anderen Nutzungen freizuhalten sei) betroffen.

Die Änderungsbereiche 2-1 und 2-2 grenzen zudem an den Landkreis Osterode, auf dessen Gebiet sich die Vorrangfestlegung für ruhige Erholung, als auch das Vorbehaltsgebiet für Erholung und Natur und Landschaft fortsetze. Der Rotenberg sei auf Osteroder Gebiet nahezu durchgehend bewaldet, so dass - sofern auch hier „Wind im Wald“ nicht zum Tragen komme - davon auszugehen sei, dass dieses Gebiet auch auf Osteroder Seite „ungestört“ bleibe und großräumig für Windenergieanlagen nicht in Frage komme. Ebenso sei bezüglich der Windhöflichkeit darauf hinzuweisen, dass diese im östlichen Bereich der Fläche 2-2 unterhalb des Referenzertrages von 60 % liege, so dass auch auf dieses Kriterium bezogen nur eine eingeschränkte Eignung zugrunde zu legen sei. Zudem liegen die Flächengruppen 2-1 und 2-2 räumlich nicht so eng zusammen, dass dem Bündelungsgebot ausreichend Rechnung getragen würde. Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen die Flächen 2-1 Einwände aufgrund der entgegenstehenden

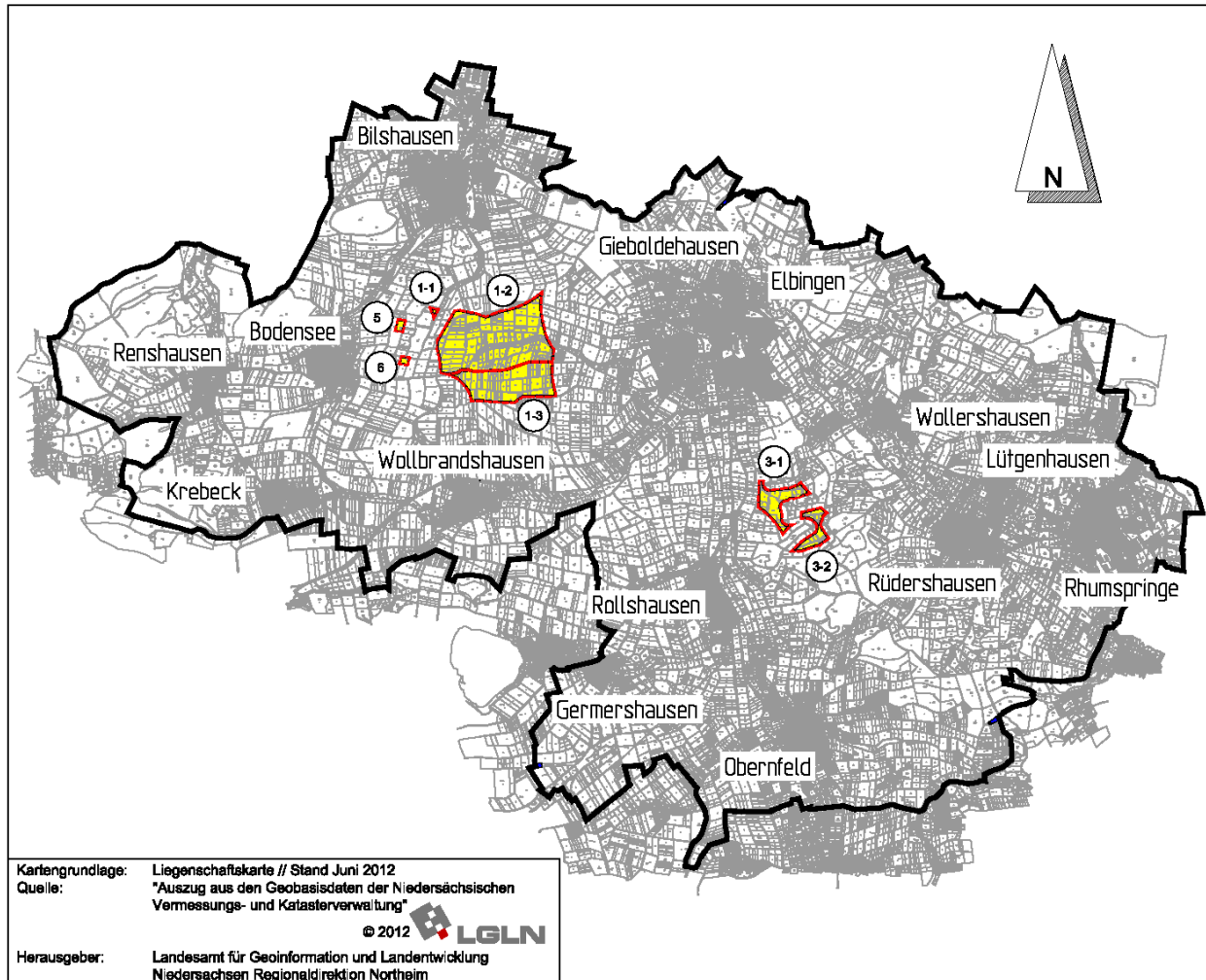
Vorrangfestlegung. Bei der Fläche 2-2 können die anderweitigen Festlegungen zwar nicht als entgegenstehender Belang gewertet werden, im Zusammenhang mit der Ungeeignetheit der Fläche 2-1 sei jedoch die hinreichend sichere Erwartung gerechtfertigt, dass die dann verbleibende Einzelfläche aufgrund der genannten Verhältnisse aus regional-planerischer Sicht ebenso nicht in Frage komme. Eine Einzelfläche würde das Planungsziel der Konzentration erheblich unterlaufen.

In der Flächengruppe 4 sind in der Zwischenzeit weitere Flächen zugunsten des Rotmilanschutzes festgestellt worden, die der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen können. Weiterhin weist der Landkreis Göttingen darauf hin, dass bei den Flächen 4-1 (randlich) und 4-2 Vorranggebiete für ruhige Erholung, ansonsten jeweils Vorbehaltsgebiete für Erholung, Natur und Landschaft und Landwirtschaft betroffen seien. Die Flächen 4-5 und 4-6 werden zudem überlagert von einem Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung. Klammere man die Fläche 4-2 aufgrund der entgegenstehenden Vorrangfunktion für ruhige Erholung aus, bleiben fünf Einzelflächen, die mehr oder weniger räumlich getrennt voneinander nicht dem raumordnerischen Konzentrationsgebot entsprechen. Außerdem seien die Standorte überwiegend „Restflächen“, die - aufgrund einzuhaltender Abstände vom Siedlungsrand - offensichtlich keine Erweiterungsmöglichkeiten zulassen und auch hinsichtlich der Ausschöpfung der Windkraft nur geringe Möglichkeiten bieten. Es stehen demnach hier zwar keine räumlich konkreten Belange entgegen, es werde aber nicht dem Bündelungsgebot entsprochen, zumal die Einzelflächen auch keinen topografischen Zusammenhang aufweisen und auch optisch durch bestehende Strukturen bzw. Tabuflächen unterbrochen werden.

Zusätzlich bleiben zwei Änderungsbereiche 5 und 6 in dieser Flächennutzungsplanänderung enthalten, die im Zuge der 26. Änderung als Konzentrationsflächen ausgewiesen worden sind, aber nach heutigen Kriterien zu dicht an der Ortslage Bodensee liegen. Sie sollen zukünftig wieder als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden. Die dort vorhandenen Windenergieanlagen bleiben in ihrem Bestand unberührt.

Die weiterhin im Verfahren enthaltenen Änderungsbereiche werden im Folgenden in der Übersicht dargestellt.

Änderungsbereiche in der endgültigen Planfassung



2. Planungsvorgaben

2.1 Gesetzliche Vorgaben

Am 1.1.1998 trat die Änderung des § 35 des Baugesetzbuches (BauGB) in Kraft, nach der Windkraftanlagen als privilegierte Nutzungen im Außenbereich zu beurteilen sind.

Durch gezielte Flächenausweisungen im Flächennutzungsplan ist eine Steuerung der Standorte für solche Anlagen möglich. Dieser Planungsvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 BauGB ermöglicht es den Kommunen die privilegierte Zulässigkeit der Windkraftanlagen im Samtgemeindegebiet einzuschränken und ihre Errichtung auf einzelne Standorte zu konzentrieren.

Windkraftanlagen sind unter Berücksichtigung der nach wie vor erforderlichen Baugenehmigung innerhalb dieser Flächen grundsätzlich zulässig. Im Umkehrschluss sind Anlagen außerhalb dieser Flächen grundsätzlich unzulässig.

Nicht erfasst sind von dieser Regelung Windkraftanlagen, die als Nebenanlagen von genehmigten Vorhaben im Außenbereich anzusehen sind (z.B. Windkraftanlagen im Bereich eines Aussiedlerhofes zur Eigennutzung).

2.2 Vorgaben der Raumordnung

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008 beinhaltet Ziele und Grundsätze der Raumordnung. Ziele sind verbindlich für Landkreise und Kommunen und unterliegen keiner Abwägung; Grundsätze sind in Abwägungsentscheidungen einzubeziehen.

Danach wird als Ziel festgelegt, dass für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte zu sichern sind. In den Regionalen Raumordnungsprogrammen seien Vorrang- oder Eignungsgebiete unter Berücksichtigung der so genannten „Repowering-Möglichkeiten“ festzulegen. Unter „Repowering“ ist eine Steigerung des Energiegewinns durch technisch verbesserte und wirtschaftlichere Windkraftanlagen an bereits vorhandenen Standorten zu verstehen.

In der aktuellen Fassung des Landes-Raumordnungsprogramms 2012 wurde als Grundsatz der Raumordnung festgelegt, dass Höhenbegrenzungen in Vorrang- und Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nicht festgelegt werden sollen und Wald solle nicht für die Nutzung der Windenergie in Anspruch genommen werden, es sei denn, dass ansonsten keine weiteren Flächenpotenziale zur Verfügung stehen und dass es sich um Waldflächen handelt, die mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastet sind. Solche Wälder sind in Gieboldehausen nicht vorhanden. Darüber hinaus sind als Raumordnungsgrundsatz Wälder von Verkehrs- und Versorgungsstrassen sowie Wald-ränder von störenden Nutzungen und von Bebauung freizuhalten. Eine Bündelung und Gleichartigkeit von Anlagen sowie eine möglichst schonende Einfügung in das Landschaftsbild ist zu gewährleisten.

Der Kreistag Göttingen hat am 14.12.2011 beschlossen, das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Göttingen neu aufzustellen. Unter anderem sind noch zu konkretisierende Festlegungen zur Windenergienutzung vorgesehen, die den Verzicht auf Höhenbegrenzungen von Windenergieanlagen beinhalten können. Das Thema „Repowering“ soll ebenso behandelt werden wie die Frage von Windenergieanlagen im Wald.

Die vorhergehende Änderung und Ergänzung des RROP 2010, rechtswirksam seit dem 26.7.2012, beinhaltet die Förderung der Nutzung regenerativer Energien bei Schonung des Orts- und Landschaftsbildes. Vorhandene und geplante Windenergieanlagen sollten gleichartig sein und in Farbe, Mastenähnlichkeit und Befeuersynchronisation gebündelt werden, um eine schonende Einbindung in das Landschaftsbild zu gewährleisten.

Abgesehen davon sind im Regionalen Raumordnungsprogramm für das Samtgemeindegebiet Gieboldehausen etliche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete enthalten, die bestimmten raumordnerischen Zielen zugeordnet sind. Sie werden innerhalb des Umweltberichts beschrieben und in ihrer Bedeutung auf die vorliegende Planung berücksichtigt. Insoweit wird hier auf den Umweltbericht als gesonderten Teil dieser Begründung verwiesen.

Für die einzelnen Änderungsbereiche werden die Vorgaben der Regionalen Raumordnungsplanung gesondert beschrieben.

2.3 Planungen der Samtgemeinde Gieboldehausen

Die Samtgemeinde Gieboldehausen hat mit der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 2003 fünf Sonderbauflächen für Windenergieanlagen mit einer maximalen Bauhöhe von 100 m ausgewiesen. Sie befinden sich sämtlich östlich von Bodensee und geben jeweils Raum für eine Windenergieanlage. Das übrige Samtgemeindegebiet ist für Windkraftanlagen ausgeschlossen. Diese Festlegung hat weiterhin Bestand, bis die Samtgemeinde dies ändert oder diese Flächennutzungsplanänderung gerichtlich mit Erfolg angefochten wird.

2.4 Abstandsempfehlungen zu konkurrierenden Nutzungen

Am 26.1.2004 wurden durch das „Niedersächsische Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ „Empfehlungen zur Festlegung von Vorrang- oder Einzugsgebieten für die Windkraftnutzung“ gegeben, die sich an die Träger der Regionalplanung richten. Diese Empfehlungen beinhalten unter anderem den Hinweis, dass eine Höhenbegrenzung auf nicht marktübliche Größen von Windenergieanlagen unzulässig sei. Zu Gebieten mit Wohnbebauung wird ein Mindestabstand von 1.000 m angeraten. Zwischen einzelnen Vorrang- oder Eignungsgebieten für Windenergienutzung werden Mindestabstände von 5 km empfohlen. Aneinander grenzende Flächen zweier benachbarter Kommunen können als eine grenzüberschreitende Fläche beurteilt werden, so dass für sie untereinander der Abstand von 5 km keine Rolle spielt.

Aus technischen Gründen müssen zur Sicherung ihrer Funktionsfähigkeit von Richtfunktrassen bestimmte Abstände eingehalten werden. Zu Straßen, Bahnlinien und Freileitungen sollen aus Sicherheitsgründen Abstände eingehalten werden, die je nach Anlagentyp im Einzelgenehmigungsverfahren festzulegen ist.

Weiterhin hat der Niedersächsische Landkreistag „Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortprüfung und Zulässigkeit von Windenergieanlagen“ gegeben. Sie sind nicht gesetzlich verbindlich, aber sie wurden in der Umweltprüfung bzw. im Umweltbericht zu der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung entsprechend berücksichtigt und haben Eingang in die Planungsüberlegungen gefunden.

3. Ziel und Zweck der Planung (Planungsabsicht)

3.1 Zielsetzung

Die Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung erfordert eine genaue Betrachtung des gesamten Gemeindegebietes, wenn aus ihr der Ausschluss einer baurechtlichen Privilegierung von Windenergieanlagen in den übrigen Bereichen der Gemeinde abgeleitet werden soll. Aufgrund der Tatsache, dass die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen eine Ausschlusswirkung auf die Errichtung weiterer Windenergieanlagen entfaltet und somit rechtlich unmittelbar auf die Nutzung von Grundeigentum einwirkt, ist eine Präzisierung der Aussagen bereits im Vorfeld dieser Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Hierzu wurde eine Potenzialstudie erstellt, die einerseits das Ziel verfolgt, die Landschaftsräume der Samtgemeinde Gieboldehausen auf ihre Eignung für die

Windenergienutzung zu betrachten und einzelfallbezogene Kriterien zu formulieren, die eine Nutzung der Windenergie aufgrund zu erwartender Konflikte ausschließen.

Zum anderen ist beabsichtigt, mit der Ausweisung von konfliktarmen Konzentrationszonen die Entwicklung der Windenergienutzung in der Samtgemeinde Gieboldehausen zu steuern.

Nach inzwischen gefestigter Rechtsprechung erscheint ein restriktives Steuern möglicher Standorte von Windenergieanlagen durch die Gemeinden im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bezüglich Anzahl, Lage und räumlicher Ausdehnung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen dann zulässig, wenn diese zur Ausweisung wenigstens einer geeigneten und verfügbaren Vorrangzone führt, und bei der Ermittlung und Festlegung dieser Fläche ein schlüssiges, hinreichend städtebaulich motiviertes Plankonzept für das gesamte Gemeindegebiet Grundlage war.

Ein solches Konzept ist mit einer Potenzialstudie Voruntersuchung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie vorgelegt worden. Geltungsbereich ist das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Gieboldehausen. Die Betrachtung geht dennoch über die Gemeindegrenzen hinaus, um sicher zu stellen, dass die empfohlenen Mindestabstände zwischen in der Samtgemeinde Gieboldehausen auszuweisenden Konzentrationszonen Windenergie und beispielsweise benachbarten Schutzgebieten eingehalten werden.

3.2 Untersuchung des Samtgemeindegebietes

Zur Erreichung der oben genannten Zielsetzung hat sich allgemein die Methodik der Positiv- und Negativbewertung durchgesetzt. Sie beinhaltet nichts Anderes, als dass im ersten Schritt (Positivbewertung) alle Standorte aufgeführt werden, denen eine besondere Eignung attestiert werden kann. Im Fall der Windenergie sind dies die Windhöflichkeit sowie ggf. die Rahmenbedingungen zur Abführung der Strommengen und Einspeisung in das vorhandene Hochspannungsnetz. Hierüber wurden vom Landkreis Göttingen als Träger der Regionalplanung entsprechende Untersuchungen beauftragt und der Samtgemeinde Gieboldehausen zur Verfügung gestellt (CUBE-Engineering 2011).

Im zweiten Schritt werden sodann die Flächen ermittelt, die aufgrund bestimmter Kriterien für eine Nutzung der Windenergie ausscheiden. Dieser Schritt hat aufgrund eines im Zuge der Aufstellung der 37. Änderung ergangenen Urteiles des Bundesverwaltungsgerichtes vom 13. Dezember 2012 eine besondere Bedeutung erlangt. Dem Urteil zufolge liegt ein Abwägungsfehler vor, wenn nicht die Natur der einer Ausscheidung von Tabuflächen für die Windenergie zugrunde liegenden Kriterien eindeutig zum Ausdruck gebracht wird. Diese Natur ist mit den Begriffen „harte“ und „weiche“ Kriterien bzw. den hierdurch darstellbaren Tabuflächen definiert.

„Harte“ Kriterien sind solche, die eine Errichtung von Windenergieanlagen aufgrund tatsächlicher oder rechtlicher Gründe ausschließen. Flächen, die durch derartige Kriterien ausgeschieden werden, sind daher grundsätzlich der Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen entzogen.

Bei den „harten“ Kriterien handelt es sich um folgende Kriterien bzw. Flächen:

- bereits bebaute und planungsrechtlich für eine Bebauung vorgesehene Bereiche (Mindestabstand nach TA Lärm – 3 fache Windkraftanlagen-Höhe)
- Splittersiedlung, Einzelgehöfte (Abstand nach TA Lärm)

- Infrastrukturtrassen mit Schutzzonen, die sich aus Gründen der Sicherheit bzw. Funktionsfähigkeit ergeben (klassifizierte Straßen einschl. Bauverbotszonen, Elt-Freileitungen, Richtfunk)
- Vorranggebiete für ruhige Erholung (gem. RROP des Landkreises Göttingen)
- Rohstoffsicherungsflächen, Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung
- Kulturerbe Denkmäler (Archivböden)
- Naturschutzgebiete, EU-Vogelschutzgebiet V 19, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotop
- Wasserschutzgebiete Zone I, Zone II und Wassereinzugsgebiete
- Vorranggebiete Hochwasserschutz
- unbelastete Waldflächen
- Gewässer

„Weiche“ Kriterien sind solche, auf denen nach den städtebaulichen Kriterien der Gemeinden, die durchaus aufgrund Empfehlungen von Behörden oder Institutionen festgelegt werden können, keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen. Diese Kriterien erschließen sich der Abwägung, die allerdings nachvollziehbar sein muss. So ist das Kriterium eines Abstandes von 1.250 m zu nachgewiesenen Nistplätzen des Rotmilans aus Empfehlungen des Nieders. Landkreistages (1000 m) hervorgegangen, die durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Göttingen unter Hinweis auf die besondere Verantwortung der Region für die Erhaltung der europaweit bedeutsamen Art auf 1.250 m ausgedehnt wurde. Hintergrund ist durchaus ein 'hartes' Kriterium – jenes des Tötungsverbots gemäß § 39 im Bundesnaturschutzgesetz – welches aus Gründen der Vorsorge (eine Tötung von Individuen kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden) in die „weiche“ Abstandsregelung umgewandelt wurde. Auch die Abstände zu Siedlungen gehen aus dem „harten“ Kriterium hervor, dass mangels genauer Standorte und Anlagentypen zum gegenwärtigen Planungsstand keine schalltechnische Berechnung erfolgen kann und daher aus Gründen der Vorsorge ein Abstand definiert wird, der auch unter ungünstigen Umständen keine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte erwarten lässt.

Bei den „weichen“ Kriterien bzw. Flächen handelt es sich im vorliegenden Fall um

- Abstandsflächen zu bewohnten Bereichen von 1.000 m
- zusätzlich Abstände von 250 m zur Sicherstellung der baulichen Entwicklung
- Abstandsflächen zu Splittersiedlungen und Einzelgehöften von 500 m
- Rohstoffsicherungsflächen, Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung
- vorbelastete Waldflächen
- bekannte Rotmilanvorkommen mit Schutzzone von 1.250 m Radius
- Überschwemmungsgebiete / HQ 100
- Fauna-Flora-Habitat (FFH)- und Landschaftsschutzgebiete (LSG)-Gebiete (wenn Schutzzweck entgegensteht)
- Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen mit 1 H-Abstand
- zu geringe Windhöflichkeit
- Waldabstand von 100 m
- Abstand von 1.200 m zu Natura-2000-Gebieten (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiet V19).

In einer letzten Verfeinerung schließlich ist zu prüfen, ob weitere Belange wie z.B. die Flächen- sowie auch die Netzverfügbarkeit oder die Flächengröße eine wirtschaftliche Nutzung an diesen Standorten sicherstellen.

Die Abstandsempfehlung des Landes Niedersachsen in Bezug auf Bereiche mit Wohnbebauung ist ursprünglich an die Träger der Regionalplanung für raumbedeutsame Anlagen gerichtet. Es ist davon auszugehen, dass heutige Anlagen nach der oben dargelegten Definition aufgrund ihrer wirtschaftlich bedingten Größe nur noch als raumbedeutsam bezeichnet werden können. Die Samtgemeinde Gieboldehausen ist der Auffassung, dass zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklungsfähigkeit der Gemeinden ein Abstand von 1.250 m zu Bereichen mit Wohnbebauung angemessen ist, ohne dass dadurch dem Ziel auf angemessene und substantielle Nutzbarkeit der Windenergie im Samtgemeindegebiet widersprochen würde. Das führt dann auch dazu, dass zwei vorhandene Standorte östlich Bodensee, die innerhalb der 26. Flächennutzungsplanänderung als Sondergebiete für Windenergieanlagen ausgewiesen worden waren, heute nicht mehr mit in die Neuausweisung von Konzentrationsflächen einbezogen werden, weil sie sich nach heutiger Auffassung der Samtgemeinde unter Berücksichtigung heutiger Bauhöhen von Windenergieanlagen zu dicht an der Ortslage befinden.

In benachbarten Kommunen sind Windenergieanlagen vorhanden bzw. Konzentrationsflächen in Flächennutzungsplänen ausgewiesen, die nach dem entsprechenden Grundsatz der Raumordnung der Errichtung weiterer Gruppen von Windenergieanlagen in einem Radius von 5 km um sie herum entgegenstehen können. Allerdings ist es möglich, dass Konzentrationsflächen ausgewiesen werden, die über Kommunalgrenzen hinweg mit ebensolchen Flächen benachbarter Kommunen eine grenzüberschreitende Gruppe von Windenergieanlagen entstehen lassen.

Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft bzw. der Erholung stehen einer Industrialisierung der Landschaft entgegen, die durch den Bau von Windenergieanlagen entstehen kann, so dass sie für diesen Zweck nicht geeignet sind.

Das Gleiche gilt für Bereiche, in denen der besonders geschützte Rotmilan anzutreffen ist. Hier ist von einem Schutzzradius von 1.250 m auszugehen. Die Rücksicht auf den Rotmilan ergibt sich aus den Forderungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz.

Nach dem Landes-Raumordnungsprogramm 2012 soll für den Fall, dass andere Flächen nicht für die Windkraftnutzung zur Verfügung stehen, auch Wald genutzt werden können, wenn er bereits mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastet ist. Eine Vorbelastung kann nur angenommen werden, wenn es sich um vertikal wirksame Anlagen wie Stromleitungsmasten, Funktürme und ähnliches handelt. Solche vertikal vorbelastete Waldflächen gibt es im Samtgemeindegebiet Gieboldehausen nicht.

Der Abstand von 100 m zu Wald ergibt sich zum einen aus dem raumordnerischen Grundsatz, nach dem Waldränder von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden sollen, und zum anderen aus einer Empfehlung des Niedersächsischen Landkreistages in deren Schriftsatz „Naturschutz und Windenergie“ mit Stand vom Oktober 2011. Dieser Schriftsatz enthält auch die Empfehlung des Abstandes zu Natura 2000-Gebieten. Die Samtgemeinde Gieboldehausen hat sich diesen Empfehlungen angeschlossen und sie in ihre eigene Planung übernommen.

Die Restriktionen, die sich aus den Rahmenbedingungen für Natur und Landschaft ergeben, werden im Übrigen im beiliegenden Umweltbericht dargestellt.

In einem Windgutachten, das der Landkreis Göttingen in Auftrag gegeben hatte, wurde festgestellt, dass in einer Höhe von 120 m annähernd überall im Landkreis von gleichmäßig guten Windverhältnissen ausgegangen werden kann.

Bei Berücksichtigung eines 1.250 m-Abstandes zu Gebieten mit Wohnbebauung sowie von 500 m zu Einzelgebäuden im Außenbereich und zu einer denkmalgeschützten Wallfahrtsstätte am Höherberg, eines Ausschlusses von Waldflächen, des Mindestabständen zu Infrastrukturanlagen (Verkehrslinien, Freileitungen, Richtfunktrassen) und der weiteren oben genannten Ausschluss- und Restriktionskriterien haben sich für das Samtgemeindegebiet Gieboldehausen letztlich noch zwei Flächengruppen für die Konzentration von Windenergieanlagen ergeben.

Der Abstand zwischen diesen beiden Gruppen beträgt im Minimum ca. 3,3 km. Aufgrund dessen wurde durch den Landschaftsarchitekten Dr. Schwahn, Göttingen, eine Landschaftsbildstudie erstellt, die zu dem Ergebnis kommt, dass das Landschaftsbild in diesem konkreten Fall unter Berücksichtigung des genannten Abstandes zwischen den beiden Flächengruppen nicht durch eine „undifferenzierten Zersiedelung der Landschaft durch Windenergieanlagen“ belastet würde. Diese Studie liegt dieser Begründung in der Anlage bei. Es können somit beide Flächen für die Nutzung der Windenergie in Anspruch genommen werden, auch wenn der empfohlene Abstand zwischen ihnen von 5 km nicht eingehalten wird.

Insgesamt werden in beiden Flächengruppen in der Summe ca. 237 ha Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen ausgewiesen, ca. 3 ha aus der 26. Flächennutzungsplanänderung werden wieder aufgehoben.

Diese Ausweisung bedeutet nicht automatisch, dass hier auch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden. Abgesehen von diesen Anlagen, die jeweils nur verhältnismäßig kleinflächige Standorte beanspruchen, soll auch weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung möglich bleiben. Dazu gehört auch die Errichtung von baulichen Anlagen, die landwirtschaftlichen Betrieben dienen, so wie sie im § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) definiert werden.

Die Konzentrationsflächen werden im Folgenden dargestellt und einzeln beschrieben. Die Samtgemeinde hatte beschlossen in der Planzeichnung den Bezug zu landwirtschaftlichen baulichen Anlagen aus der Planung zu nehmen, weil er laut Landkreis Göttingen nicht erforderlich ist, da solche Anlagen ohnehin auch in den Konzentrationsflächen für Windenergienutzung zugelassen werden können. Die Planzeichnungen wurden jedoch versehentlich nicht entsprechend verändert. Dies wurde redaktionell nachgeholt.

3.3 Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie

3.3.1 Flächengruppe 1

Diese Flächen der Änderungsbereiche 1-1, 1-2 und 1-3 befinden sich im Dreieck zwischen Bilshausen im Norden, Bodensee im Westen und Gieboldehausen im Osten. Sie werden durch eine Richtfunktrasse getrennt, deren Funktionsfähigkeit nicht durch hoch aufragende Bauten wie eben Windenergieanlagen gestört werden darf. Die Unterscheidung in Fläche 1-2 und 1-3 soll den Wunsch der Samtgemeinde deutlich machen, nach dem eine Nutzung zunächst der Fläche 1-2 komplettiert werden sollte, bevor Anlagen auch auf der Fläche 1-3 errichtet werden. Auch wenn dies weder planungsrechtlich noch über Einzelgenehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz durchgesetzt werden kann, so soll doch die entsprechend Zielvorstellung der Samtgemeinde deutlich werden, dem Gesamtbereich kontinuierlich zu „füllen“ und eine wahllose Verteilung von Einzelanlagen zu vermeiden.

Für die Änderungsbereiche 1 wird im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Göttingen (RROP in der hierzu geltenden Fassung aus dem Jahr 2000) ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft sowie teilweise für Natur und Landschaft und für Erholung dargestellt. Außerdem befindet sich die Flächengruppe 1 innerhalb eines großflächigen Vorbehaltsgebietes „Verbesserung der Landschaftsstruktur“, in dem Maßnahmen zur Erhöhung der Vielfalt der Biotope und Arten zu treffen sind. Der Bereich 1-2 wird von einer Fernwasserleitung sowie von zwei regional bedeutsamen Radwanderwegen durchquert, deren Funktion durch eine Überstellung mit Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt wird.

Im Südosten des Änderungsbereiches 1-2 ist ein so genanntes kulturelles Sachgut dargestellt. Hierbei handelt es sich um eine Kapelle. Mehrere Kirchgemeinden hatten angeregt, zu dieser Kapelle einen größeren Abstand von mindestens 750 m einzuhalten. Dem ist die Samtgemeinde nicht gefolgt, auch wenn die Planung, nach der Windenergieanlagen in dem fraglichen Bereich nicht ausgeschlossen werden sollen, sicherlich für den Höherbergs eine deutliche Veränderung bedeutet. Die Samtgemeinde Gieboldehausen hat aber beschlossen, dass die ethische Frage, die negativen Auswirkungen des eigenen Energieverbrauches nicht anderen Regionen und Menschen aufzuerlegen, sondern im Rahmen der Eigenverantwortung für Umwelt und Leben auch maßvoll selber zu tragen, hier höher bewertet wird. Insofern sind Windenergieanlagen am Höherberg auch Ausdruck dieser Einstellung.

Für denselben Bereich wird im Flächennutzungsplan auf ein Naturdenkmal verwiesen. Teilweise liegen die Flächen der Änderungsbereiche 1 innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Der Landkreis Göttingen hat jedoch festgestellt, dass die Errichtung von Windenergieanlagen und dem besonderen Schutzzweck der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Unteres Eichsfeld“ nicht widerspricht.

In diesen und um diese Änderungsbereiche sind bereits vier Windenergieanlagen errichtet worden, so dass der hier betroffene Raum bereits entsprechend vorgeprägt ist. Er ist der größte Teilbereich des vorliegenden Änderungsentwurfes, so dass der Nutzung der Windenergie hier der meiste Raum gegeben werden kann.

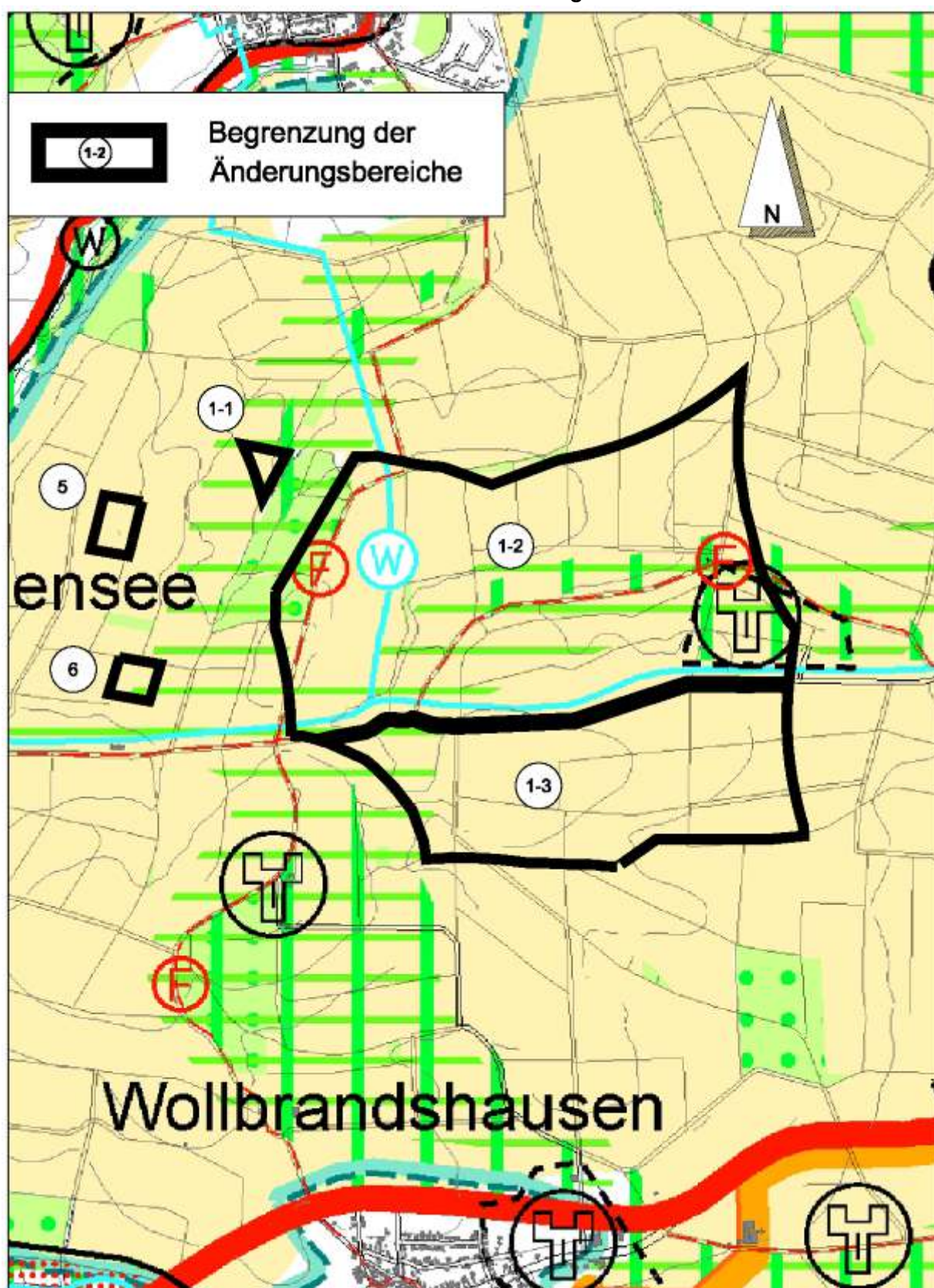
Im übrigen wird hier wie auch für die folgende Flächengruppe 3 auf den Umweltbericht verwiesen, der durch den Landschaftsarchitekten Dr. Schwahn, Göttingen, erarbeitet wurde, und der dieser Begründung als gesonderter Teil beigelegt wird.

Vorhandene und im Flächennutzungsplan enthaltene Hauptverkehrsstraßen werden weiter dargestellt.

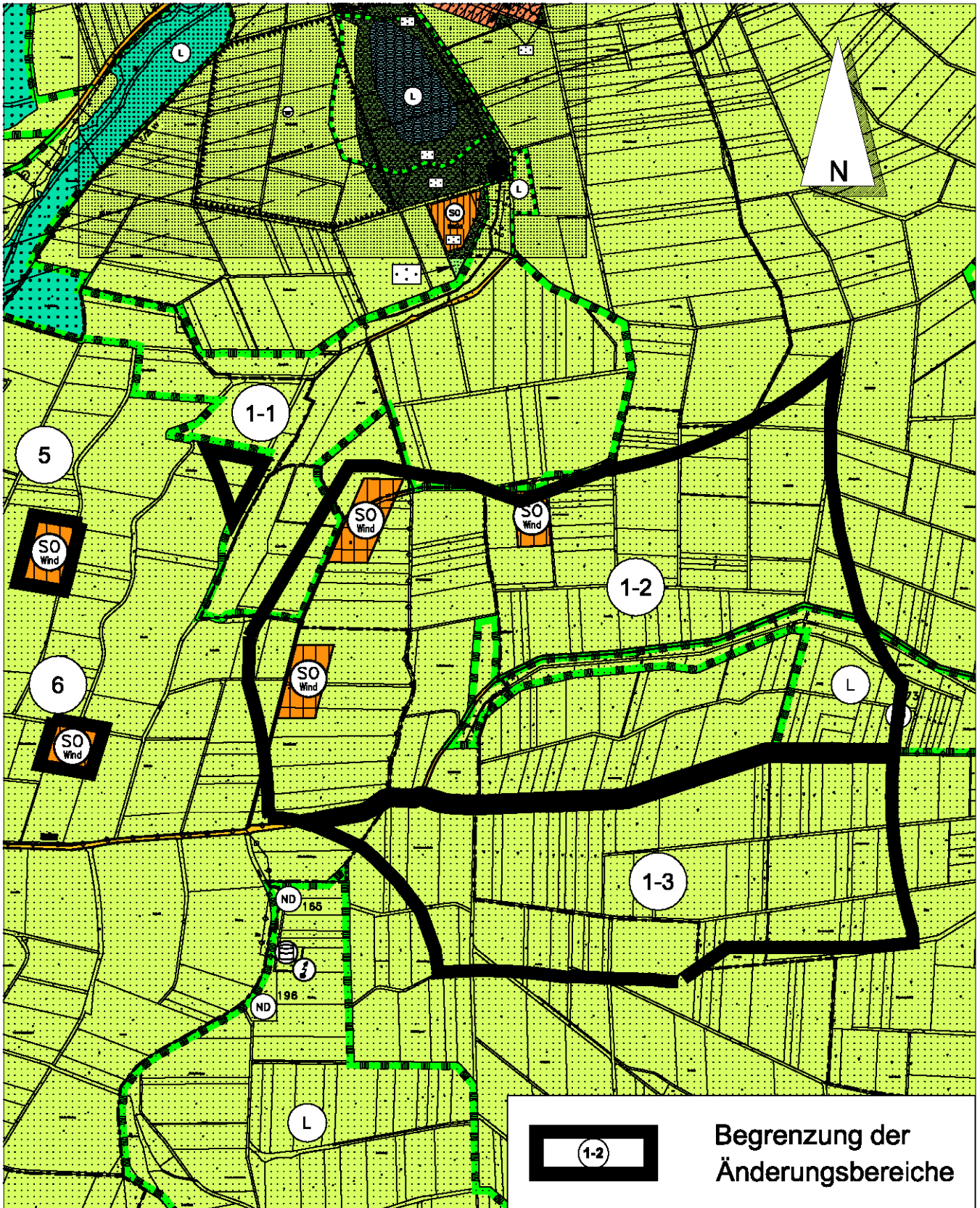
Am westlichen Rand der Konzentrationsfläche 1-2 befindet sich die Altdeponie „Bodensee II“ mit der Bezeichnung 152.402-4-04 (Gemarkung Bodensee, Flur 17, Flurstücke 21 u. 22; Gemarkung Wollbrandshausen, Flur 14, Flurstück 2/2), im östlichen Teil der Konzentrationsfläche 1-2 die Altdeponie „Gieboldehausen III“ mit der Bezeichnung 152.402-4-24 (Gemarkung Gieboldehausen, Flur 11, Flurstück 319/10).

Die Änderungsbereiche der Flächengruppe 1 haben eine Gesamtgröße von ca. 201,62 ha (im Nordwesten Nr. 1-1 ca. 0,60 ha, im Osten Teilfläche 1-2 ca. 136,33 ha, Teilfläche 1-3 ca. 64,69 ha).

Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogrammes 2000 für den Landkreis Göttingen, entnommen der nicht amtlichen Lesefassung der Zeichnerischen Darstellung der Änderung und Ergänzung des RROP 2010, mit eingefügter Begrenzung der Änderungsbereiche der Flächennutzungsplanänderung, von Maßstab 1 : 50.000 vergrößert



Auszug aus dem Flächennutzungsplan mit eingearbeiteten bisherigen Änderungen
verkleinert in Maßstab 1 : 15.000



3.3.2 Flächengruppe 2

Diese Planung wird aus den oben genannten Gründen nicht mehr weiterverfolgt.

3.3.3 Flächengruppe 3

Diese Fläche liegt zwischen Rollshausen im Südwesten und Wollershausen im Nordosten.

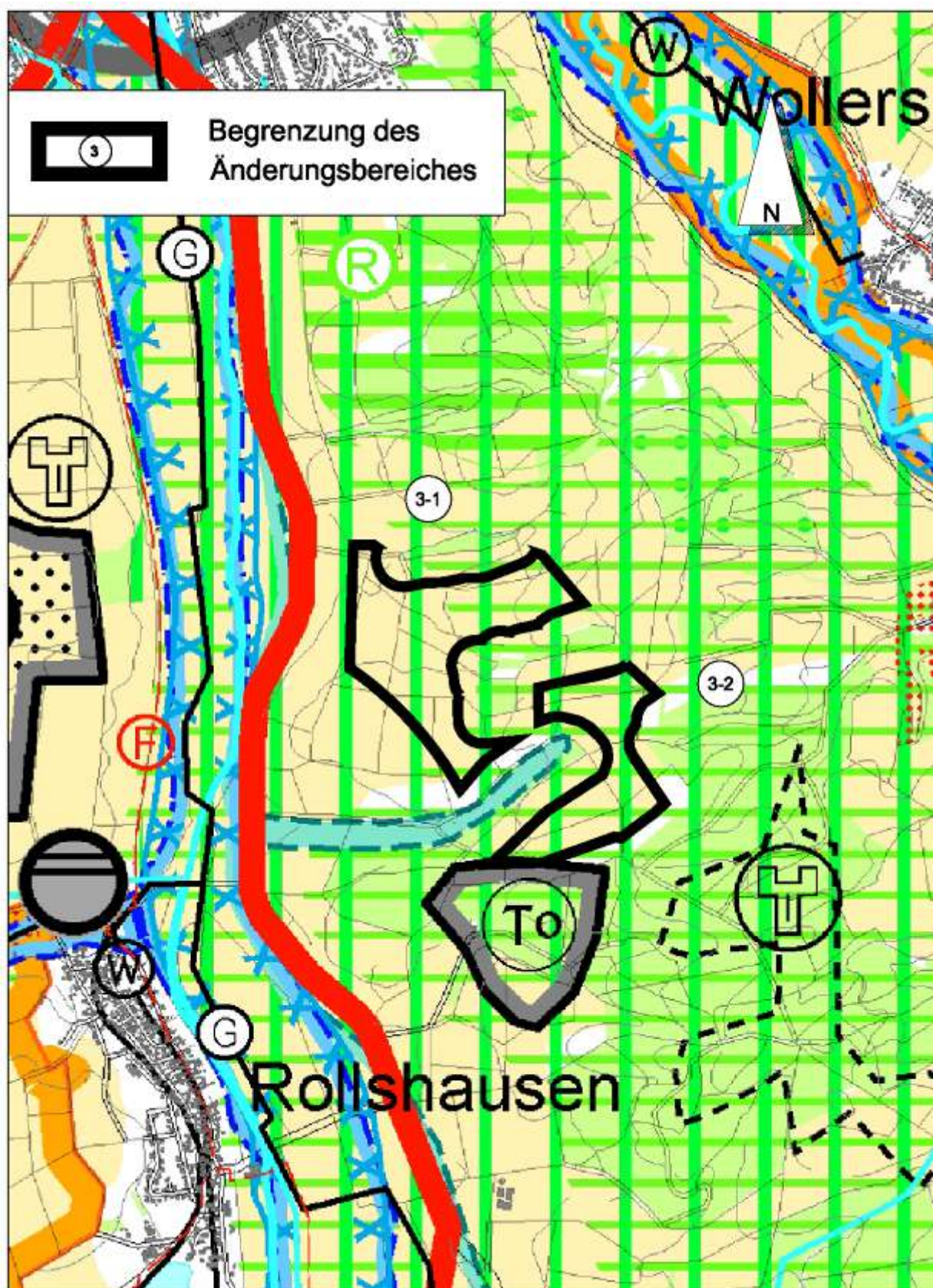
Ein Teilbereich der ursprünglichen Fläche 3 aus der Entwurfsfassung gemäß §§ 3 (1), 4 (1) BauGB der vorliegenden 37. Flächennutzungsplanänderung, die im ursprünglichen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden, wurde nachträglich als Wald erkannt, weil festgestellt wurde, dass dort ein walddtypisches Kleinklima herrscht. Da Wald nicht für die Nutzung der Windenergie heranzuziehen ist, wurde der entsprechende Bereich aus der vorliegenden Änderungsplanung herausgenommen, so dass demzufolge die ursprüngliche Fläche 3 geteilt werden musste; sie besteht nun aus zwei Einzelflächen 3-1 und 3-2.

Sie werden im RROP 2000 als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft und für Natur und Landschaft sowie aufgrund der hohen Wertigkeit des zu erhaltenden Landschaftsbildes für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft dargestellt.

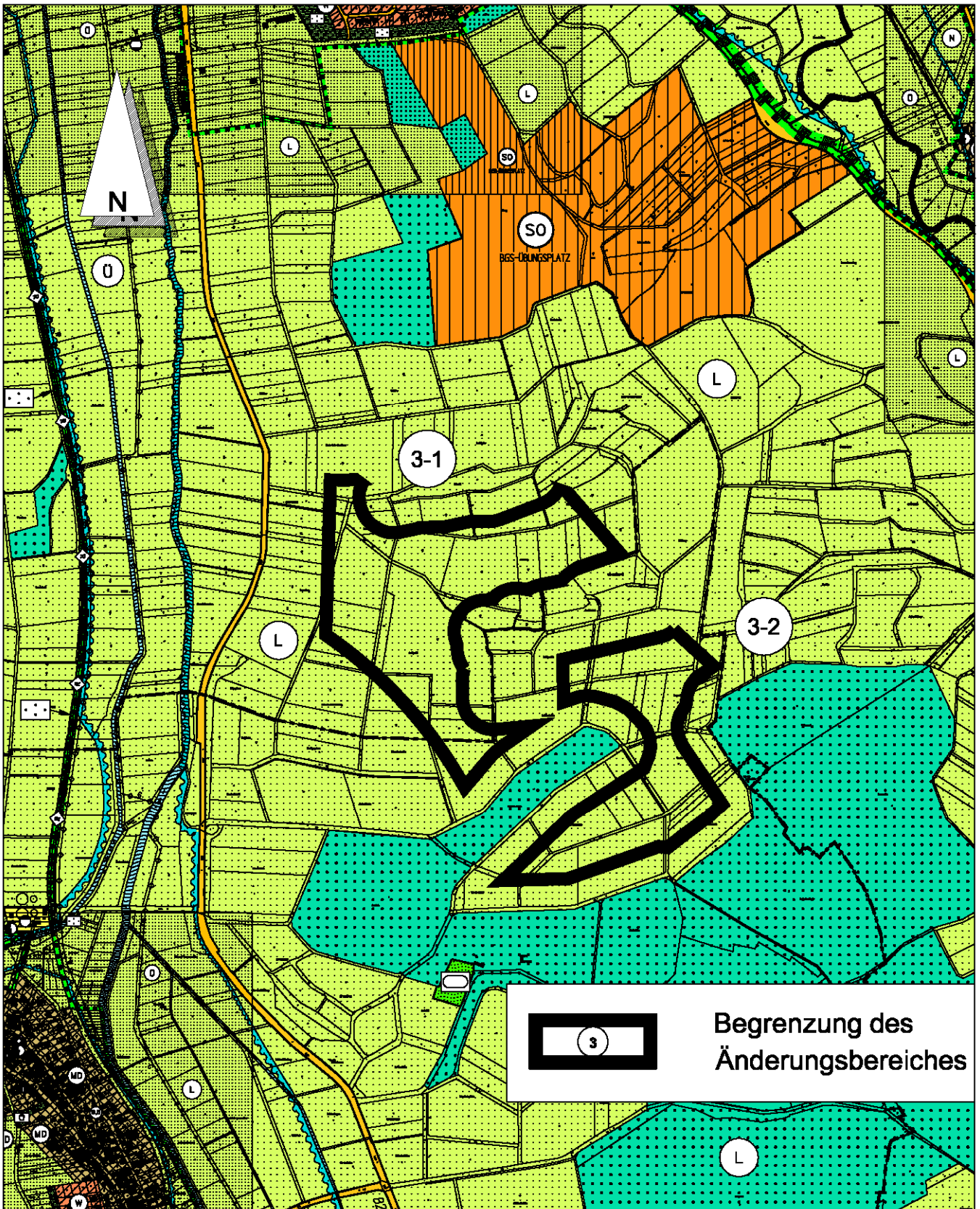
Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Gieboldehausen bezeichnet sie als Fläche für die Landwirtschaft innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Unteres Eichsfeld“. Der Landkreis Göttingen hat jedoch festgestellt, dass die Errichtung von Windenergieanlagen und dem besonderen Schutzzweck der Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht widerspricht.

Diese Flächengruppe hat eine Gesamtgröße von ca. 35,54 ha. (Fläche 3-1 ca. 22,67 ha, Fläche 3-2 ca. 12,87 ha).

Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogrammes 2000 für den Landkreis Göttingen, entnommen der nicht amtlichen Lesefassung der Zeichnerischen Darstellung der Änderung und Ergänzung des RROP 2010, mit eingefügter Begrenzung der Änderungsbereiche der Flächennutzungsplanänderung, von Maßstab 1 : 50.000 vergrößert



Auszug aus dem Flächennutzungsplan mit eingearbeiteten bisherigen Änderungen
verkleinert in Maßstab 1 : 15.000



3.3.4 Flächengruppe 4

Die Planung für diese Flächengruppe wird ebenfalls aus den weiter oben genannten Gründen nicht weiterverfolgt.

3.4 Flächen für die Landwirtschaft

Die innerhalb der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes ausgewiesenen Konzentrationsflächen in den Änderungsbereichen 5 und 6 der vorliegenden 37. Flächennutzungsplanänderung werden aufgehoben, weil sie den heute als erforderlich angesehenen Abstand von 1.250 m zur bewohnten Ortslage Bodensee nicht einhalten. Die vorhandenen Windenergieanlagen werden dadurch in ihrem genehmigten Bestand nicht angegriffen; Neubauten sind an dieser Stelle aber nach Wirksamkeit der 37. Flächennutzungsplanänderung nicht mehr möglich.

Die bisherige Darstellung wird im Zusammenhang mit dem Ausschnitt aus der bisherigen Flächennutzungsplanfassung der Änderungsbereiche 1 auf Seite 13 mit aufgezeigt.

Stattdessen wird jeweils eine Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen, wie es im Übrigen der tatsächlichen Nutzung wie auch der Umgebung entspricht.

Der Änderungsbereich 5 hat eine Größe von ca. 1,61 ha, der Änderungsbereich 6 von ca. 1,12 ha.

Diese Begründung mit Umweltbericht (gemäß § 5 Abs. 5 BauGB) hat zusammen mit der Planzeichnung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes

vom 29.11.2012 bis einschließlich 7.1.2013

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen und wurde vom Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen beschlossen.

Gieboldehausen, den 24.05.2013

Siegel

gez. M. Dornieden
Samtgemeindebürgermeisterin

Die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Landkreis Göttingen mit Verfügung vom 11.09.2013 Az.: 61 81 20 – 6 / 37. Änd. mit Auflagen genehmigt.

Die Auflagen sind in dieser Fassung eingearbeitet.

Gieboldehausen, den 11.09.2013

Siegel

gez. M. Dornieden
Samtgemeindebürgermeisterin



Samtgemeinde Gieboldehausen

Umweltbericht



37. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Marion Ries
Dr. Christoph Schwahn

Göttingen, den 21. November 2012



SCHWAHN LANDSCHAFTSPLANUNG * Schildweg 21 * 37085 Göttingen



Inhaltsübersicht

1. Anlass und Planungsziele	3
1.1 Rechtliche Grundlagen	4
1.2 Methodik.....	5
2. Inhalt und Ziele, Darstellungen und Festsetzungen	7
3. Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für die Bauleitplanung	8
3.1 Aussagen der Regional- und Landschaftsplanung	9
4. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltfaktoren und Schutzgüter	10
4.1 Beschreibung des Änderungsbereiches 1 „Höherberg“	10
4.2 Beschreibung des Änderungsbereiches 3 „Pinnekenberg“	12
5. Standortdiskussion und Entwicklungsvarianten	13
5.1 Diskussion der „Nullvariante“	13
5.2 Auswirkung der Varianten auf den Klimaschutz.....	14
6. Maßnahmenkonzept zur Vermeidung negativer Umweltauswirkungen und zur Eingriffskompensation.....	15
6.1 Aussagen zur naturschutzrechtlichen Kompensation	16
7. Zusätzliche Angaben	20
7.1 Beschreibung der technischen Verfahren bei der Umweltprüfung; Hinweis auf eventuelle Informationslücken	20
7.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	21
8. Allgemeinverständliche Zusammenfassung	21
9. Literaturverzeichnis.....	26

Anlagen:

Potenzialstudie zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergienutzung in der Samtgemeinde Gieboldehausen

Karte der Potenzialstudie (M. 1:50.000)

Landschaftsbildstudie zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes Gieboldehausen

Titelfoto: Blick über Krebeck auf den Höherberg und den Harz. Links im Bild die vorhandenen Windenergieanlagen. Die Änderungsbereiche 1A und 1B befinden sich auf der blickabgewandten Seite des Höherberges.





1. Anlass und Planungsziele

Im Zuge der Energiewende hat sich der Druck auf die Gemeinden erhöht, im Rahmen ihrer Bauleitplanung Standorte für die Nutzung der Windenergie vorzusehen. Dieser Druck entsteht zum einen durch Investoren, die für die Errichtung von Windenergieanlagen Planungssicherheit suchen. Zum anderen wollen sich die Gemeinden als Träger der Planungshoheit die Option erhalten, durch die gezielte und begründete Darstellung von Flächen zur Nutzung der Windenergie andere Bereiche des Gemeindegebiets von Windenergieanlagen frei zu halten.

Die Samtgemeinde Gieboldehausen hat mit der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 2003 fünf Sonderbauflächen für Windenergieanlagen mit einer maximalen Bauhöhe von 100 m ausgewiesen. Sie befinden sich alle östlich von Bodensee und geben jeweils Raum für eine Windenergieanlage. Da bereits vier dieser Flächen durch Windenergieanlagen ausgeschöpft sind und im Zuge der Energiewende zahlreiche Anfragen für weitere Anlagen im Samtgemeindegebiet gestellt wurden, hat die Samtgemeinde den Beschluss zur Aufstellung einer 37. Änderung mit dem Ziel gefasst, weitere Flächen für die Windenergienutzung darzustellen und zwei der ausgewiesenen Vorranggebiete wieder als „Fläche für die Landwirtschaft“ darzustellen, da sie nach heutigen Kriterien zu dicht an der Ortslage Bodensee liegen. Im Vorfeld dieser Entscheidung wurden bereits drei Gutachten erstellt:

- Avifaunistisches Gutachten zu Brutvorkommen des Rotmilans (Corsmann 2011)
- Potenzialstudie über mögliche Standorte für Sonderbauflächen Windenergieanlagen (Keller/Schwahn 2012).
- Landschaftsbildstudie zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes Gieboldehausen (Schwahn Landschaftsplanung 2012).

In der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Gieboldehausen sollen Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen als Sondergebiete dargestellt werden, auf denen eine Errichtung von Windkraftanlagen mit möglichst geringen negativen Auswirkungen auf die Umwelt und das Landschaftsbild verbunden ist. Des Weiteren soll auch der Bau von landwirtschaftlichen Anlagen in diesen Bereichen zulässig sein. Hierzu wurden im vorzeitigen Verfahren vier Gebiete ausgewählt und als Änderungsbereiche 1 bis 4 dargestellt. Im Zuge des Verfahrens wurde das Vorhaben auf zwei Gebiete konzentriert, die sich zwischen Gieboldehausen und Bodensee (Änderungsbereich 1) bzw. zwischen Rollshausen und Wollershausen (Änderungsbereich 3) befinden. Die Standorte der Flächengruppen 2 und 4 wurden aufgrund der im Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen im Zuge der Abwägung verworfen und werden im Entwurf



der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Gieboldehausen nicht dargestellt.

Mit der Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 2a BauGB ein Umweltbericht zu erstellen. Spätestens im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist die sogenannte „Eingriffsregelung“ des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen, für die im Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplanes bereits konkrete Vorgaben festzulegen sind. Angesichts der sich stark überschneidenden Themengebiete von Natur- und Umweltschutz hat sich bewährt, den Umweltbericht mit den naturschutzrechtlichen Anforderungen zu verknüpfen.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege sowie des Umwelt- und Klimaschutzes haben in der Vergangenheit bei der räumlichen Planung stetig an Gewicht gewonnen. Dies drückt sich in einer Vielzahl von Gesetzesänderungen aus, die das Verhältnis von Naturschutz- und Baurecht zum Gegenstand hatten.

Die Novellierung des Baugesetzbuches im Juli 2004 passte bundesdeutsches Baurecht dem Europarecht an. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind seither die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege in einem Umweltbericht zu berücksichtigen, welcher die Strategische Umweltprüfung (SUP) auf der Ebene der Bauleitplanung umsetzt. Der Umweltbericht ist nach § 2a des Baugesetzbuches (Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht) als selbständiger Teil der Begründung zu betrachten.

Neben der Umweltprüfung sind weiterhin die naturschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten, welche in der sogenannten „Eingriffsregelung“ des Bundesnaturschutzgesetzes zum Ausdruck gebracht werden. Neben der Ermittlung der qualitativen und quantitativen Eingriffsdimension wird hier dargelegt, in welcher Form der naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleich stattfinden soll. Hierfür wird ggf. eine Darstellung oder Festsetzung getroffen werden.

Bei der zurzeit letzten Novellierung des Baugesetzbuches wurde eine hohe Priorität für den Klimaschutz eingeräumt. Die Grundsätze der Bauleitplanung, beschrieben in § 1 und auf Umweltbelange erweitert in §1a, wurden in Absatz 5 des letztgenannten Paragraphen wie folgt erweitert:

(5) Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.





Dies beinhaltet für die Gemeinden als Trägern der Bauleitplanung nichts anderes, als im Rahmen ihrer Bauleitplanung auch dem Klimaschutz eine hohe Priorität einzuräumen und diese Überlegungen im Rahmen der Umweltberichte nachzuweisen.

1.2 Methodik

Angesichts der sich stark überschneidenden Themengebiete von Natur- und Umweltschutz hat sich bewährt, den Umweltbericht mit den naturschutzrechtlichen Anforderungen zu verknüpfen. Diese Verknüpfung erfolgt nach einem Gliederungsmuster, welches mit dem Landkreis Göttingen abgestimmt wurde. Auf diese Weise wird eine Bündelung der Aussagen erreicht, die eine zeit- und ressourcenschonende Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zulässt.

Die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst mehrere Änderungsbereiche in der Samtgemeinde Gieboldehausen, wovon die Bereiche 5 und 6, die im Zuge der 26. Änderung als Konzentrationsflächen für die Windenergie vorgesehen waren, wieder als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt werden. Die neu dargestellten Konzentrationsflächen für die Windenergie der Änderungsbereiche 1 und 3 werden einer Beurteilung unter folgenden Punkten unterzogen, die die Methodik der Umweltprüfung gem. § 2a BauGB wiedergeben:

Beschreibung von Zielen, Darstellungen und Flächenanspruch

- Inhalt und Ziele der Planänderung
 - Darstellungen und Flächenanspruch
- Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für die Bauleitplanung
 - Regionales Raumordnungsprogramm f. d. Landkreis Göttingen
 - Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Göttingen
 - Naturschutz und Landschaftspflege (FFH, NSG, LSG, § 28a-Biotop, Fließgewässerschutz)

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

- Bestandsaufnahme und Bewertung
 - Biotop und Nutzungen
 - Natur und Landschaft
 - Vorbelastungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes
- Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Umsetzung und Nichtumsetzung der Änderung
- Prognose der Auswirkungen auf das Klima bei Umsetzung und Nichtumsetzung der Änderung
- Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation der negativen Umweltauswirkungen
 - Mögliche Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und –verminderung einschließlich eventueller Standortalternativen, Angabe der Auswahlgründe.
 - Mögliche Ausgleichsmaßnahmen.
- Alternativen zur derzeitigen Planung und Beurteilung ihren Auswirkungen auf den Umweltzustand und das Klima.

Zusätzliche Angaben

- Verfahren bei der Aufstellung der Unterlagen
- Wissenslücken, Monitoring

Allgemeinverständliche Zusammenfassung





Um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bereits im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung angemessen zu berücksichtigen, wurde im Vorfeld des Umweltberichtes eine Potenzialstudie erarbeitet, aus der die Änderungsbereiche 1 und 3 als Ergebnis hervorgegangen sind. Ein wesentlicher Gegenstand dieser Studie ist die Vermeidung von Konflikten, vor allem mit dem Natur- und Artenschutz, durch Berücksichtigung von Mindestabständen zu naturschutzrelevanten Gebieten. Negative Umweltauswirkungen auf den Menschen wurden durch Berücksichtigung eines Mindestabstandes zu Siedlungen und Einzelgehöften weitgehend ausgeschlossen.

Da die Potenzialstudie viele der oben angesprochenen Punkte beschreibt, soll im Umweltbericht direkt auf die entsprechenden Textpassagen verwiesen werden, ohne sie abermals zu wiederholen. Die Potenzialstudie ist daher Bestandteil des Umweltberichts zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Gieboldehausen. Sie wird ergänzt durch eine Landschaftsbildstudie, welche nachweist, dass eine Unterschreitung des empfohlenen Abstandes von 5 Kilometern zwischen zwei Konzentrationszonen keine gravierende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (im Sinne einer „Zersiedelung der Landschaft durch Windenergieanlagen“) zu erwarten ist.

Im Zuge der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden zunächst alle aus der Potenzialstudie hervorgehenden Konzentrationszonen als Änderungsbereiche dargestellt. Im Stadium der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden wurde bereits ein vorläufiger Umweltbericht vorgelegt, in dem vier Konzentrationszonen dargestellt wurden. Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen und der Abwägung durch die Gremien der Samtgemeinde Gieboldehausen wurden die Änderungsbereiche 2 und 4 gestrichen, so dass im Entwurf der 37. Änderung nur noch die Konzentrationszonen 1 und 3 als Änderungsbereiche mit der „Darstellung Sondergebiet Windenergie“ enthalten sind.

Die Potenzialstudie liefert die Auswahlgründe für die Flächen und führt die Gründe auf, aus welchen in anderen Bereichen keine Windenergienutzung erfolgen kann. Aber auch hier haben sich Änderungen ergeben, weil der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen beschlossen hat, den Radius um Siedlungsflächen von 1.000 auf 1.250 m zu vergrößern. Außerdem sind nach Abschluss der Rotmilankartierung noch weitere Brutstandorte gefunden worden. Diese neuen Informationen wurden bei der gegenwärtigen Darstellung der Änderungsbereiche berücksichtigt.

Nicht alle Anforderungen des Natur- und Umweltschutzes können auf der Ebene des Flächennutzungsplanes als vorbereitendem Bauleitplan umgesetzt werden, da die Konkretisierung der Planung dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten ist. Es empfiehlt sich daher, die umweltbezogenen Planungsaussagen in der nachfolgenden Abstufung auf Flächennutzungsplan und Genehmigungsverfahren zu beziehen:





Planungsebene	Umweltbezogene Aussage
<i>Vorbereitender Bauleitplan (37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Gieboldehausen)</i>	Beschreibung von Natur und Landschaft an den zur Auswahl stehenden Standorten Tabellarische Gegenüberstellung möglicher Auswirkungen und sinnvoller Maßnahmen zu ihrer Vermeidung und Kompensation Entscheidung für die endgültige Darstellung der Änderungsbereiche (Priorität) Aussagen zu möglichen Schwerpunkten für Ausgleichs- u. Ersatzmaßnahmen
<i>Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren</i>	Ggf. einzelfallbezogene Untersuchung der UVP-Pflichtigkeit (bei mehreren Anlagen) Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Artenschutzprüfung (ggf. auf Basis faunistischer Untersuchungen zu Artengruppen der Vögel- und Fledermäuse); Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung auf der Basis der Anlagenprojektierung nach dem Kompensationsmodell des Landkreises Göttingen und den Empfehlungen des Nieders. Landkreistages „Windenergie und Naturschutz“ Bestimmung der konkreten Ausgleichs- u. ggf. Ersatzmaßnahmen und konkrete Aussagen zur deren Durchführung. Fotorealistische Darstellung der konkreten Vorhaben von relevanten Standorten aus (Konkretisierung der Landschaftsbildstudie).

2. Inhalt und Ziele, Darstellungen und Festsetzungen

Größe und Darstellung der Änderungsbereiche:

Im Zuge der Potenzialstudie wurden insgesamt vier Standorte herausgestellt, die teilweise aus mehreren, voneinander getrennten Flächen bestanden. Im Laufe des Verfahrens wurden die Flächengruppe 2 und 4 im Zuge der Abwägung verworfen.

Im Folgenden werden nur noch die aktuellen Änderungsbereiche behandelt:

- Flächengruppe Nr. 1 ca. 201,62 ha
davon:
 - 1-1 ca. 0,60 ha
 - 1-2 ca. 136,33 ha
 - 1-3 ca. 64,69 ha





- Flächengruppe 3 ca. 35,54 ha
davon:
3-1 ca. 22,67 ha
3-2 ca. 12,87 ha

Die beiden Änderungsbereiche erfüllen jeder für sich die Voraussetzungen zur Darstellung von Sondergebieten für die Windenergienutzung. Allerdings liegt der Abstand der beider Gebiete zueinander mit ca. 3 km unter dem im Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 26. Januar 2004 empfohlenen Mindestabstand von 5 Kilometern. Aus diesem Grund wurde eine Landschaftsbildstudie zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes (SCHWAHN, 2012) erarbeitet, in der nachgewiesen wurde, dass die Unterschreitung des empfohlenen 5 km Abstandes keine nachteiligen Auswirkungen auf das Erscheinungsbild der Landschaft zu Folge hat. Diese Umweltstudie ist ebenfalls Bestandteil des Umweltberichtes und wird im Anhang aufgeführt.

Ziel der Änderung ist weiterhin, zwei der in der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Sondergebiete Windenergie aufzuheben und die Bereiche wieder als "Flächen für die Landwirtschaft" darzustellen. Hintergrund ist die Tatsache, dass die Lage der Flächen die heute aktuellen Mindestabstände zu den Siedlungen der Ortschaft Bodensee unterschreitet, welche aufgrund der technischen Entwicklung zu größeren Anlagen erhöht wurden. Die dort bereits errichteten Windenergieanlagen bleiben aber in ihrem Bestand unberührt. Da auch die heutige landwirtschaftliche Nutzung der übrigen Flächen bestehen bleibt, ist diese Festsetzung nicht mit umweltrelevanten Auswirkungen verbunden.

3. Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für die Bauleitplanung

Die gesetzlichen Grundlagen der Umweltschutzziele und ihre konkrete Bedeutung im vorliegenden Planungsverfahren gehen aus der nachstehenden Tabelle hervor. Die Ebenen, auf denen diese Anforderungen umzusetzen sind, reichen von der vorbereitenden Bauleitplanung bis hin zur Baugenehmigung und der weiteren Betriebsüberwachung.

Schutzgut	Rechtsgrundlage	Auswirkungen auf die Planung
Boden	Bundes-Bodenschutzgesetz, Bodenschutz- und Altlastenverordnung	Anforderungen an die Nutzungen gegen schädliche Bodenbelastungen
	Baugesetzbuch (§1 a)	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden
Wasser	EU-Wasserrahmenrichtlinie	Maßgaben zur Vermeidung einer Verschlechterung der Wasserqualität und Vermeidung von Hochwasserereignissen





	EU-Grundwasserrichtlinie zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung	Maßgaben zur Verhinderung des Einbringens von Schadstoffen in das Grundwasser
	Niedersächsisches Wassergesetz	Umsetzung der o.g. Maßgaben auf Landesebene
Klima/Luft	Protokoll von Kyoto vom 16.03.1998 zur Verminderung der Treibhausgasemissionen	Verringerung der CO ₂ -Emissionen als wesentliche Triebkraft für neue Technologien der regenerativen Energieausnutzung
	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Luftqualität und saubere Luft für Europa (Mai 2008)	Regelung der Qualitätsstandards von Luft, die einzuhalten sind (Grenzwerte, Alarmstufen), Minimierung des Energiebedarfes von Neubauten und damit bewirkte Minimierung klimaschädlicher Emissionen
	Bundesimmissionsschutzgesetz, Energieeinsparverordnung 2009	
	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft)	Im vorliegenden Fall nicht anzuwenden
Pflanzen-Tiere	EU-Artenschutzverordnung, Bundesartenschutzverordnung	Benennen von Arten, die besonders oder streng geschützt sind und deren primäre Lebensräume nicht beeinträchtigt werden dürfen
	FFH-Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft	FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiet V19, Abstandsregelungen in Potenzialstudie berücksichtigt.
	Bundesnaturschutzgesetz, Nieders. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz	Artenschutzprüfung für besonders geschützte Arten gem. Anhang IV der FFH-Richtlinie Maßgaben zu Eingriffsvermeidung, -verminderung und -kompensation
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz, Nieders. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz	Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung, -verminderung und -kompensation hinsichtlich Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur u. Landschaft
Mensch	s. Boden, Luft/Klima, Wasser, unter dem Aspekt der Lebensgrundlage	s. o.
	Bundesimmissionsschutzgesetz, TA Lärm hinsichtlich Schallschutz	Grenzwerte in Bezug zu Siedlungsgebieten, Ausschluss von Blendung, Schattenwurf...
Kultur- u. Sachgüter	Artikelgesetz v. 1. Juni 1980 zur Berücksichtigung des Denkmalschutzes im Bundesrecht Nieders. Denkmalschutzgesetz	Vermeidung der Dominierung herausragender Kulturgüter (z.B. Bauwerke) durch Windenergieanlagen

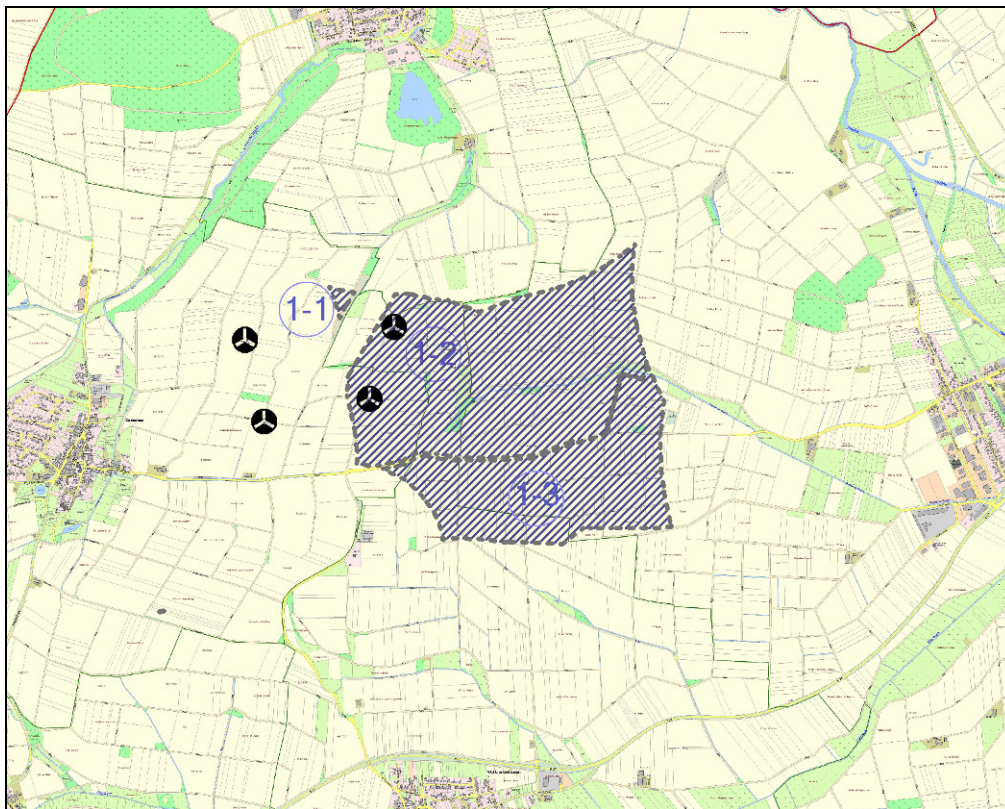
3.1 Aussagen der Regional- und Landschaftsplanung

Die Aussagen der Regional- und Landschaftsplanung sind maßgeblich für die Auswahl der Konzentrationszonen, die im Zuge der Potenzialstudie erfolgte. Aus diesen Gründen wird diesbezüglich direkt auf Kap. 2.1 der Potenzialstudie bzw. die Unterkapitel verwiesen.



4. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltfaktoren und Schutzgüter

4.1 Beschreibung des Änderungsbereiches 1 „Höherberg“



Die größte zusammenhängende Fläche befindet sich nordöstlich der Wallfahrtskapelle Höherberg zwischen Bodensee und Gieboldehausen. Sie besteht aus zwei größeren Teilflächen, eine dritte, sehr kleine Fläche wird im Westen durch eine Richtfunkstrecke abgetrennt. Bei dem Änderungsbereich 1 handelt sich um deutlich bewegtes, überwiegend ackerbaulich genutztes Gebiet in Höhenlagen von ca. 180 bis 220 m über NN. Auf der 242 m hoch gelegenen Kuppe des Höherberges befindet sich eine Wallfahrtsstätte mit Kapelle, in deren Nachbarschaft ein Wasserhochbehälter mit zwei Funkmasten gelegen ist. Eine weitere Kapelle (Kluskapelle), die jedoch nicht für Wallfahrtsgottesdienste genutzt wird, befindet sich im südöstlichen Teil der Fläche 1-3.

Auf der Nordflanke des Höherberges wurden bereits vier Windenergieanlagen mit Nabenhöhen unter 100 m errichtet.

Aufgrund der Größe der Fläche wurde sie unterteilt in den nördlichen Teil (1-2) und den südlichen Teil (1-3), um für die Errichtung von Anlagen erst einen Teil, dann den anderen Teil freigeben zu können. Hierdurch soll vermieden werden, dass im Zuge einer ungesteuerten Entwicklung unnötige Abstände zwischen den Anlagen entstehen. Vielmehr soll von vornherein die Konzentration der Anlagen angestrebt werden.

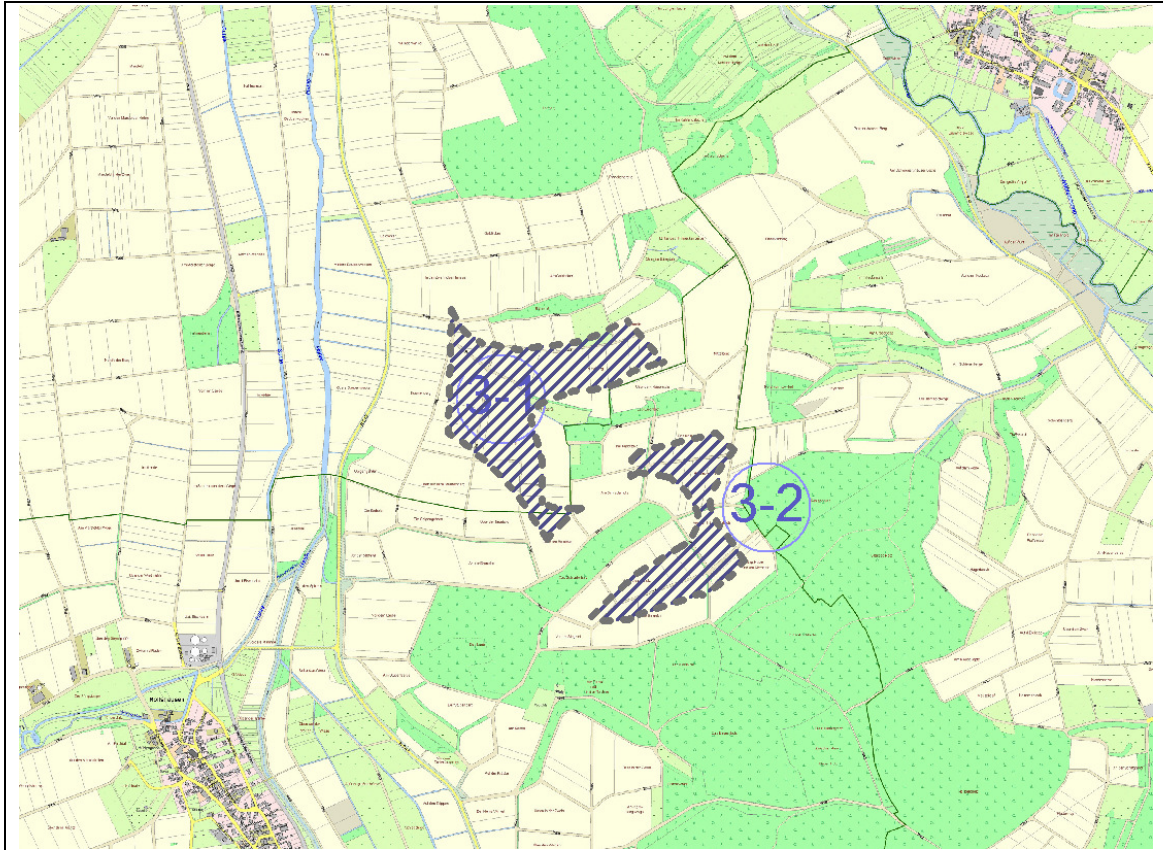


Die Böden im Gebiet bestehen aus Pseudogley-Parabraunerden und haben ein sehr hohes ackerbauliches Ertragspotenzial. Aus diesem Grund ist Grünlandnutzung auf wenige Flächen, wie etwa entlang des Totenhäuser Grabens, beschränkt. In diesem Bereich, der auch Werxhäuser Anger genannt wird, sind eine seggenreiche Nasswiese und eine Quelle zu finden, die zu den besonders geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG zählen. Ansonsten ist der Änderungsbereich für den Naturschutz und das Landschaftsbild von untergeordneter Rolle und hat durch die Errichtung von vier Windkraftanlagen bereits eine Vorbelastung erfahren. Die überwiegend intensiv genutzte Agrarlandschaft zwischen Gieboldehausen und Bodensee ist sehr strukturarm, Bäume und Sträucher sind nur entlang einiger Wege, Gräben oder als kleinere Feldgehölze vorhanden. Im direkten Umfeld des Gebietes sind keine Waldflächen zu finden.

In der folgenden Tabelle sind die wichtigsten Aussagen zu den Änderungsbereichen aufgeführt:

Änderungs- bereich	Größe (ha)	Aussagen RROP	Natur- und Um- weltschutz	Abstände zu Natura 2000-Ge- bieten	Entfernung zu Rotmilan- Bruthabitaten	Siedlungs- abstände
1-1	0,60	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Erholung, Natur u. Landschaft		mehr als 2.800 m	mehr als 1.450 m	mind. 1.250 m
1-2	136,33	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft; Teilflächen liegen im Vorbehaltsgebiet Erholung, Natur u. Landschaft sowie kulturelles Sachgut. Vorranggebiet regional bedeutsamer Radwanderweg und Fernwasserleitung	Teilfläche im LSG; zwei geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG im Bereich des Totenhäuser Grabens	mehr als 1.500 m	mind. 1.250 m	mind. 1.250 m
1-3	64,69	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft; Teilflächen liegen im Vorbehaltsgebiet Erholung		mind. 1.200 m	mehr als 1.400 m	mind. 1.250 m

4.2 Beschreibung des Änderungsbereiches 3 „Pinnekenberg“



Der 241 m ü. NN hohe Pinnekenberg ist zusammen mit dem Mittelberg (240 m), Dicksberg (238 m) und dem bewaldeten Lohberg (228 m) Teil eines Höhenrückens, welcher die Rhumeaue von der Aue der Hahle trennt. Die beiden Teilflächen des Änderungsbereiches 3 befinden sich in einer Höhe von 162 bis 212 m über NN auf dem flacher ansteigenden westexponierten Hang, der gleichwohl durch Taleinschnitte mit Wiesen und Hecken deutlich gegliedert ist; diese sollten bei der Ausweisung von Sondergebieten von vornherein ausgespart bleiben. Von landschaftlich besonderem Reiz sind der steil abfallende Osthang mit größeren Grünlanderein und Hecken sowie die Kuppe des Pinneckenberges, die mit einer Baumgruppe eine malerische Landmarke darstellt. Diese Bereiche sollen von Windenergieanlagen frei gehalten werden.

Die Böden im Untersuchungsraum bestehen aus Braunerden, in einigen Bereichen auch aus Pseudogley-Parabraunerde, mit mittlerem landwirtschaftlichen Ertragspotenzial (niedersächsischen Kartenserver NIBIS des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie). Die Flächen des Änderungsbereiches bestehen zum größten Teil aus intensiv bewirtschafteten Äckern mit eingeschränkter Wertigkeit für den Natur- und Artenschutz. Allerdings ist das Umfeld dieses Gebietes wesentlich struktur- und abwechslungsreicher als das Gebiet im Änderungsbereich 1, weil hier der Grünlandan-



teil höher ist und zahlreiche Feldgehölze, Hecken, Baumreihen sowie Wälder die Landschaft bestimmen.

In der folgenden Tabelle sind die wichtigsten Aussagen zu den Änderungsbereichen aufgeführt:

Änderungs- bereich	Größe (ha)	Aussagen RROP	Natur- und Um- weltschutz	Abstände zu Natura 2000- Gebieten	Entfernung zu Rotmilan- Bruthabitaten	Siedlungs- abstände
3-1	22,67	Vorbehaltsgebiet Landwirt- schaft, Natur u. Landschaft sowie Teilflächen als Vorbe- haltsgebiet Erholung	Im Bereich Rehtal geschützter natur- naher Bachabschnitt (50 m) gem. § 30 BNatSchG. Lage innerhalb des LSG.	mind. 1.250 m	mehr als 1.400 m	mind. 1.250 m
3-2	12,87	Vorbehaltsgebiet Landwirt- schaft, Erholung sowie Natur u. Landschaft	Lage innerhalb des LSG.	mind. 1.250 m	mehr als 1.400 m	mind. 1.250 m

5. Standortdiskussion und Entwicklungsvarianten

Da die Findung geeigneter Standorte expliziter Gegenstand der Potenzialstudie ist, wird bezüglich der Standortdiskussion auf diese verwiesen.

Unter Berücksichtigung der im Zuge des Verfahrens eingegangenen Stellungnahmen wurde im Zuge der Abwägung die Diskussion der Standorte aufgeweitet, so dass letztlich nur noch zwei Änderungsbereiche dargestellt werden. Diese werden in einer Landschaftsbildstudie fiktiv dargestellt, wobei mit der vollständigen Ausnutzung durch Anlagen mit einer Höhe von über 100 m eine 'worst case'- Betrachtung zugrundegelegt wird. Mit der Studie wird auch optisch belegt, dass mit den dargestellten Änderungsbereichen einer 'Zersiedelung' der Landschaft durch Windenergieanlagen entgegengewirkt und eine Konzentration auf wenige konfliktarme Standorte erreicht wird.

Die Wertigkeit beider Standorte ist aus Sicht des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege annähernd ähnlich, so dass hier keine weitere Eingrenzung erfolgen soll.

5.1 Diskussion der „Nullvariante“

Die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (gern als „Nullvariante“ bezeichnet) hätte zur Folge, dass die Planungshoheit der Samtgemeinde Gieboldehausen für den Bereich der Windenergie aufgehoben wäre. Aufgrund der baurechtlichen Privilegierung der Windenergienutzung könnten Windenergieanlagen überall errichtet werden, wo öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Erschließung gesichert ist und die zulässigen Immissionen auf Siedlungsgebiete unterschritten werden. Die Prüfung dieser Voraussetzung obliegt den zuständigen Behörden, eine





Beteiligung der Bürger ist bei dem Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) nicht vorgesehen.

Die in einigen Stellungnahmen vorgebrachte Frage nach der grundsätzlichen Sinnhaftigkeit der Windenergienutzung ist im Verfahren zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Gieboldehausen ohne Relevanz.

5.2 Auswirkung der Varianten auf den Klimaschutz

Zweifelloos besitzen Windenergieanlagen deutliche Wirkungen auf den Klimaschutz. Sie bestehen darin, dass der Luftströmung unmittelbar die Energie entzogen wird, während konventionelle Elektrizitätserzeugung aus fossilen oder nuklearen Brennstoffen etwa die doppelte Menge der elektrischen Leistung in Form von Wärme an die Atmosphäre abgibt. Bei Verbrennung fossiler Brennstoffe entsteht zusätzlich CO₂ mit den bekannten Folgen des "Treibhauseffektes".

Aus diesen Gründen ist der Verzicht auf Windenergienutzung zweifelloos unter klimatischen Aspekten diejenige Variante, welche die negativsten Auswirkungen auf das Klima besitzt. Die positive Wirkung auf das Klima ist um so höher, je mehr elektrische Energie aus Windenergie erzeugt wird.





6. Maßnahmenkonzept zur Vermeidung negativer Umweltauswirkungen und zur Eingriffskompensation

Vor allem die Standortauswahl wirkt darauf hin, negative Umweltauswirkungen nach Möglichkeit zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten. Darüber hinaus sind bei der weiteren Planung Prinzipien zugrunde zu legen, um derartige Auswirkungen zu begrenzen:

Schutzgut	Negative Umweltauswirkung	Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich negativer Umweltauswirkungen
Boden	Totalverlust durch Überbauung	Totalüberbauung nur durch Mast und Transformator Nutzung des vorhandenen Wegenetzes für den Transport und die Erschließung, Lage möglichst in der Nähe vorhandener Erschließungswege
	Bodenfunktionen durch Herstellung der Zufahrt und sonstiger Nebenflächen stark eingeschränkt u. beeinträchtigt	Befestigung der Zufahren nur in wassergebundener, offener Weise (Schotter, Splitt) Verwendung von pH-neutralen Mineralstoffen (kein Recyclingmaterial, kein Kalkschotter in einem Bodenumfeld, dessen Entstehung nicht durch Kalk geprägt ist) Überdeckung der Fundamente mindestens 60 cm stark mit Oberboden Rückbau der nach Transport und Aufbau nicht mehr benötigten Flächenbefestigungen oder Verwendung mehrfach verwendbarer Bodenplatten
Wasser	Erhöhung der oberflächlichen Abflüsse bei Befestigung der Nebenflächen	Begrenzung der Totalversiegelung auf das Minimum, wasserdurchlässige Befestigung aller Nebenflächen
	Durchfeuchtung der Partien oberhalb des Fundaments	Fundamentoberfläche mit Gefälle ausgebildet
Luft / Klima	Verwirbelung der Abströmung	Ausreichende Abstände zu Bauwerken und Wäldern werden eingehalten u. durch Turbulenzgutachten nachgewiesen
Pflanzen- und Tierwelt	Kollisionsrisiko mit Vögeln und Fledermäusen	Durch Standortwahl minimiert. Gebiet geringer Aktivität der gefährdeten Arten, Abstand von Brut- und Nahrungsplätzen, Zugkorridoren durch Fachgutachten nachgewiesen. Ggf. temporäres Abschalten der Anlagen in sensiblen Zeiten bei erhöhter Aktivität (Vogel-, Fledermauszug) bei nachgewiesenen Konflikten während des Betriebes. Elektrischer Anschluss erfolgt grundsätzlich unterirdisch. Aufwertung von Lebensräumen für gefährdete Arten in deutlichem Abstand zu den Anlagen durch Ersatzgeldzahlung zur Konzentration wirksamer Maßnahmen an anderer Stelle.
	Meidung des betroffenen Landschaftsraumes durch bestimmte Arten	Durch Standortauswahl in für die Tierwelt geringwertigen Landschaftsraum minimiert, kein Meidungsverhalten in bereits vorbelastetem Raum erkennbar



Landschaft und Landschaftsbild	Implementierung technischer Großanlagen in eine Agrar- u. Erholungslandschaft	Bündelung der Anlagen auf konfliktarmem Standort, der aufgrund der Windenergienutzung einen eigenen Charakter entwickeln kann, dafür Freihalten sensiblerer Bereiche in der Samtgemeinde Gieboldehausen. Hinreichender Abstand von Landmarken (durch Siedlungsabstände gewährleistet) zur Vermeidung einer Dominanzwirkung. Verwendung einer einheitlichen Bauform bei allen Anlagen auf dem Standort: Rohrmast, Dreiblattrotor, gleiche Drehrichtung Nabenhöhe benachbarter Anlagen in einer Linie mit gleicher Steigung angeordnet, die in etwa der Steigung des Geländes folgt oder waagerecht ist Befeuerung bei mehreren Anlagen nach Möglichkeit nur auf der höchsten Anlage Verwendung matter Farbtönen des hellgrauen Farbspektrums zur Verringerung von Reflexen, Fernwirkung und Dominanz (mittlerweile bei allen WEA Standard). Elektrischer Anschluss grundsätzlich unterirdisch (mittlerweile bei allen WEA Standard). Bündelung von Mast und Transformator durch Integration des Trafos in den Mast oder Lage der Trafostation unmittelbar am Mastfuß.
Mensch, Gesundheit, Erholung	Geräuschemissionen (Windgeräusche, Betriebsgeräusche drehender Teile, verstärkt durch Resonanzkörper)	Siedlungsferne Anordnung der Anlagen, technischer Schallschutz zur Verringerung von Resonanzen, ggf. durch schalltechnisches Gutachten nachgewiesen.
	Gefährdung von Erholungsuchenden (Wanderern, Reitern, Radfahrern) durch Eisfall	Einhaltung eines hinreichenden Abstandes zu Wander- und Verkehrswegen, Warnhinweise im direkten Umfeld der Anlage.
	Irritation durch bewegende Schlagschatten	Vermeidung von Schattenwurf auf Verkehrswege und Siedlungsbereiche durch ausreichende Abstände, durch Gutachten nachgewiesen.
Kultur- und Sachgüter	Überprägung kultureller Güter wie Kirchen, Wallfahrtskapelle am Höherberg, Kluskapelle Totenhausen, historischen Ortsansichten	Einzelfallbezogene, fotorealistische Darstellung der geplanten Anlagen und der zu schützenden Objekte, Beteiligung des Denkmalschutzes

6.1 Aussagen zur naturschutzrechtlichen Kompensation

Im Zuge einer Vorabstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde des Landkreises Göttingen wurde festgelegt, dass die Kompensation der durch geplante Windkraftanlagen bewirkten Eingriffe in zwei Komponenten erfolgen soll:





- Die Veränderung des Landschaftsbildes und die ästhetischen Beeinträchtigungen sollen durch eine Ersatzgeldzahlung kompensiert werden, deren Höhe mit Hilfe der NLT-Empfehlungen ermittelt werden soll;
- Die negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt, insbesondere auf die in dem Vogelschutzgebiet wertbestimmende Art Rotmilan (*Milvus milvus*), soll innerhalb des Vogelschutzgebietes V 19 oder im Umfeld der Brutplätze, jedoch in hinreichendem Abstand von den Windkraftanlagen, durch Maßnahmen kompensiert werden, die eine Verbesserung der Lebensbedingungen für den Rotmilan im betroffenen Landschaftsraum des Untereichsfeldes bewirken.

Die **Berechnung eines Ersatzgeldes für den Eingriff in das Landschaftsbild** soll auf der Grundlage der Empfehlung des Niedersächsischen Landkreistages erfolgen, wobei ein Radius der fünfzehnfachen Anlagenhöhe als betroffener Landschaftsraum zugrunde gelegt wird. Innerhalb der so ermittelten Gesamtfläche differenziert die Bewertung diejenigen Orte, an denen die Landschaft in unterschiedlicher Weise erlebt wird. Neben den betroffenen Ortsrandbereichen, die in einem Abstand von 500 m von den Ortsgrenzen als besonders relevante Bereiche (Bereiche mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild) bewertet werden, sind dies die Straßen und Wege (Bereiche mit mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild). Um auf eine Flächenangabe zu kommen, wird das relevante Straßen- und Wegenetz mit einer durchschnittlichen Breite von 10 m multipliziert.

Die Wertigkeiten der übrigen Flächen auf der Basis von Bewertungen des Landschaftsrahmenplanes zu ermitteln. Zu berücksichtigen ist dabei gemäß der Empfehlungen des Niedersächsischen Landkreistages der Gesamteindruck des Landschaftsbildes, wie es sich in einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger homogenen Landschaftsbildeinheiten sinnvoll abgrenzen lässt.

Nach den Empfehlungen des Niedersächsischen Landkreistages beträgt die Höhe des Ersatzgeldes bezogen auf Anlagen über 100 m Gesamthöhe bzw. bei einer Tages- und Nachtkennzeichnung der Anlagen in Bereichen mit für das Landschaftsbild

- sehr geringer Bedeutung 1 %.
- geringer Bedeutung 2,5 %
- mittlerer Bedeutung 4 %
- hoher Bedeutung 5,5 %
- sehr hohe Bedeutung 7 %

der gesamten Investitionssumme. Zur Gleichbehandlung der Investoren ist sinnvoll, eine durchschnittliche Investitionssumme zugrunde zu legen, da individuelle Kosten kaum Bezüge zum Landschaftsbild aufweisen, eine Vergleichbarkeit der Anlagen erschweren und durch Rechenoperationen geschönt werden könnten. Die durchschnittlichen Kosten großer Windenergieanlagen werden von der unabhängigen Deutschen





Energieagentur DENA mit 800 bis 1000 Euro pro kW angegeben (DENA 2011). Dies ist gegebenenfalls zu überprüfen und mit aktuellen Zahlen zu untermauern.

Bei der Ermittlung des Ersatzgeldes ist außerdem die Vorbelastung des betroffenen Raumes durch bestehende oder geplante Windenergieanlagen zu berücksichtigen, da die vorstehende Betrachtung allein aufgrund der Anlagenhöhe und des damit verbundenen Radius auch die von den übrigen Anlagen im Gebiet ausgehenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild beinhalten. Sofern im Bereich bestehender WEA weitere Anlagen errichtet werden, verringert sich nach den Empfehlungen des NLT für jede weitere Anlage der Betrag um jeweils 0,1%.

Durch die Bewertung der Bereiche innerhalb des Untersuchungsradius wird ein Gesamtflächenwert ermittelt, der geteilt durch die betrachtete Radiusfläche einen Prozentwert ergibt. Durch diesen errechnet sich der Anteil an der Investitionssumme der geplanten Anlagen für das Ersatzgeld. Der Prozentanteil für das Ersatzgeld liegt, je nach Ausprägungen der Flächen, in der Regel zwischen 1 und 7% der Investitionssumme.

Als **Kompensation der negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt** sind Maßnahmen vorzusehen, die auf eine Verbesserung der Lebensbedingungen des Rotmilans hinwirken. Diese sind nicht im Umfeld der geplanten Windenergieanlagen durchzuführen, sondern ausschließlich entweder im Vogelschutzgebiet V 19 oder aber im Umfeld bekannter Brutvorkommen des Rotmilans. Diese Maßnahmen sollen nicht die Neuanlage von Biotopen beinhalten, sondern sich auf die Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen unter folgenden Zielvorstellungen beziehen:

- Optimierung der Rotmilan-Jagdhabitate,
- Sicherung der Biodiversität in der offenen Feldflur,
- Schaffung von Saumstrukturen entlang von Wegen, Hecken, Waldrändern und Feldrainen,
- Erhaltung und Neuanlage von Grünland.

Zur Umsetzung dieser Maßnahmen sollten sinnvollerweise zwischen den Betreibern der geplanten Anlagen als Eingriffsverursacher und Landwirten bzw. Besitzern geeigneter Flächen, Bewirtschaftungsverträge geschlossen werden. Es bietet sich an, entsprechende Regelungen durch den Landschaftspflegeverband Göttingen als Beauftragten der Betreiber abschließen und durchführen zu lassen, da dieser die notwendige Fachkompetenz besitzt und als unabhängige Institution Beratungsleistungen übernehmen kann. Diese Vorgehensweise hat sich im Landkreis Göttingen mehrfach bewährt.

Zur Bestimmung der quantitativen Dimension derartiger Maßnahmen wird, in Anlehnung an die Empfehlungen des Niedersächsischen Landkreistages, eine Biotopkartierung einer Fläche mit Radius der zehnfachen Anlagenhöhe um die geplanten Anlagen





vorgenommen. Die vorgefundenen Biotope werden in einer fünfstufigen Wertskala bewertet, ausgehend vom Mittelwert:

Hohe Wertstufe (Stufe 5): geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiete sowie Natura 2000-Gebiete

Mittlere Wertstufe (Stufe 3): Wälder, Gebüsche, Hecken, naturnahe Gewässer, und Grünlandflächen mit hoher Bedeutung, Siedlungsflächen

Geringe Wertstufe (Stufe 1): übrige Flächen (i. d. R. Ackerflächen)

Die Wertstufen 2 und 4 sind als Zwischenstufen vorgesehen, wenn eine eindeutige Zuordnung nicht möglich erscheint.

Die Wertstufen werden mit den Wertfaktoren der NLT-Empfehlungen versehen und die Biotopflächen mit den jeweiligen Wertfaktoren multipliziert, um für jeden Biotop den Flächenwert zu bestimmen. Durch Addition aller Flächenwerte im Radius der zehnfachen Anlagenhöhe und Division durch die Gesamtfläche wird der mittlere Flächenwert errechnet.

Der so ermittelte Flächenwert ist dann in Relation zur Eingriffsfläche zu setzen. Diese ist im Fall der Windenergieanlagen in erster Linie der Gefahrenbereich der von den Rotoren überstrichenen Fläche. Zur Ermittlung der erforderlichen Ausgleichsfläche wird diese Fläche mit dem durchschnittlichen Wertfaktor der betroffenen Biotope multipliziert. Somit wird der Bedarf an Ersatzmaßnahmen umso höher, je größer die vom Rotor überstrichene Fläche und je wertvoller der Bereich im unmittelbaren Wirkradius der zehnfachen Anlagenhöhe ist.

Nach den Empfehlungen des Nieders. Landkreistages können verschiedene Beeinträchtigungen grundsätzlich mit ein- und derselben Maßnahme kompensiert werden, sofern eine entsprechende Mehrfachfunktion gegeben ist. Lediglich in Bezug auf die anlagenbedingte Bodenversiegelung muss eine Ausnahme gemacht werden, weil dadurch fast alle mit dem Boden verbundenen Funktionen und Werte des Naturhaushalts zerstört werden. Da bereits die Zerstörung eines Biotoptyps kompensationspflichtig ist, müssen die zusätzlichen Beeinträchtigungen, die mit der Versiegelung von Boden verbunden sind, zusätzlich ausgeglichen werden.

Aus diesem Grund sollte zur Kompensation der überbauten Flächen für Fundament, Kranstelle und Wegebau deren Gesamtfläche mit dem Faktor 0,5 der Ersatzfläche hinzugefügt werden. Dieser Faktor errechnet sich aus dem Kompensationsmodell des Landkreises Göttingen, welches für die Befestigung z. B. einer intensiv genutzter Ackerfläche einen Kompensationsbedarf der halben Flächengröße festsetzt, und trägt weiterhin der Tatsache Rechnung, dass es sich bei allen Versiegelungen mit Ausnahme des Fundamentkopfes nicht um Voll-, sondern um durchlässige Teilversiegelungen handelt.





7. Zusätzliche Angaben

7.1 Beschreibung der technischen Verfahren bei der Umweltprüfung; Hinweis auf eventuelle Informationslücken

Die Umweltprüfung bezieht sich in wesentlichen Teilen auf die Potenzialstudie zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Gieboldehausen. Hierfür kamen folgende Gutachten zur Anwendung:

1. Gutachten über Windpotenzial im Landkreis Göttingen (CUBE Engineering 2011). Das Gutachten ermittelt flächendeckend das Windenergiepotenzial auf rechnerische Weise und gleicht die Ergebnisse mit veröffentlichten Daten in der Region betriebener Windenergieanlagen ab. Hieraus werden auch Aussagen über die voraussichtliche Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen, bezogen auf einen Referenzwert, gegeben.
2. Kartierung von Rotmilan-Brutvorkommen in der Samtgemeinde Gieboldehausen (Corsmann 2011). Durch örtliche Begehung und wiederholte Überprüfung werden alle Brutvorkommen des Rotmilans in der Samtgemeinde Gieboldehausen festgestellt.
3. Auswertung der Rotmilan-Kartierung des Landkreises Göttingen (2012). Die Ergebnisse der kreisweit durchgeführten Rotmilankartierung werden der Samtgemeinde Gieboldehausen von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Göttingen zur Verfügung gestellt.

Zusätzlich wurde eine Landschaftsbildstudie (SCHWAHN 2012) erarbeitet, weil sich die vorgesehenen Konzentrationsflächen für die Windenergie nur in einem Abstand von 3 Kilometern befinden und somit der im Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 26. Januar 2004 empfohlene Mindestabstand von 5 Kilometern zwischen den einzelnen Vorrangs- oder Eignungsgebieten unterschreitet. Im Zuge der Studie, die auf Grundlage von photorealistischen Darstellungen basiert, sollte untersucht werden, ob die Unterschreitung des empfohlenen Abstandes von 5 Kilometern nachteiligen Auswirkungen für das Erscheinungsbild der Landschaft in der Samtgemeinde Gieboldehausen zur Folge haben wird. Dieses konnte nachvollziehbar ausgeschlossen werden.

Informationslücken bestehen naturgemäß in der Einschätzung der Auswirkung konkreter Bauvorhaben für Windenergieanlagen. Diese Lücken sind gemäß der Tabelle S. 7 durch Landschaftspflegerische Begleitpläne im Rahmen der planungsrechtlichen Absichtung zu füllen.



7.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist eine Aktualisierung der Rotmilan-Kartierung in fünfjährigen Intervallen durch den Landkreis Göttingen vorgesehen.

Die Betreiber der Anlagen sollten im Zuge der Betriebsgenehmigung verpflichtet werden, den Umkreis der Anlagen regelmäßig auf Totfunde von Vögeln und Fledermäusen zu untersuchen. Dies kann auch an die lokalen Naturschutzverbände delegiert werden. Im Fall einer erheblichen Häufung von Totfunden ist ein Maßnahmenkonzept zu erarbeiten mit dem Ziel, eine Verringerung dieses Konfliktes zu erreichen.

8. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Samtgemeinde Gieboldehausen beabsichtigt, im Zuge der 37. Änderung ihres Flächennutzungsplanes Sondergebiete für die Windenergie darzustellen und gleichzeitig die Windenergienutzung für das übrige Gebiet der Samtgemeinde auszuschließen. Zu diesem Zweck wurde im Vorfeld eine Potenzialstudie erarbeitet, in deren Verlauf insgesamt vier Flächen bzw. Flächengruppen als potenzielle Konzentrationszonen für Windenergienutzung ermittelt wurden. Bei einer frühzeitigen Behörden- und Bürgerbeteiligung, bei der nicht nur die Potenzialstudie sondern auch ein vorläufiger Umweltbericht und eine Landschaftsbildstudie vorgelegt wurden, stellte sich heraus, dass bei den Flächen 2 und 4 öffentliche Belange vorrangig sind und diese Bereiche im Flächennutzungsplan nicht mehr als Sonderflächen für die Windenergie dargestellt werden sollen. Somit werden in der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes nur noch die Änderungsbereiche 1 und 3 als Sondergebiete für die Windenergienutzung dargestellt.

Des Weiteren werden zwei Änderungsbereiche mit in den Flächennutzungsplan aufgenommen, die bereits im Zuge der 26. Änderung als Sondergebiet dargestellt wurden. Da diese beiden Flächen bei der Betrachtung heutiger Kriterien, zu nahe an der Ortslage von Bodensee liegen, sollen sie wieder als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt werden.

Ziele, Darstellungen und Flächenanspruch der Änderung

Die Planungsziele werden in vier Änderungsbereichen dargestellt: die Änderungsbereiche 1 und 3, die aus 3 bzw. 2 Teilflächen bestehen, beinhalten Sondergebiete für Windenergienutzung, die Sonderflächen für Windenergienutzung der Änderungsbereiche 5 und 6 werden wieder als „Fläche für die Landwirtschaft“.





Der gegenwärtig und der geplante Zustand sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Änderungs- bereich	Flächen- größe	Gegenwärtige Flächennut- zungsplandarstellung	Geplante Flächennut- zungsplandarstellung
1	201,62 ha	Fläche für die Landwirtschaft	Sondergebiet landwirtschaftliche bauliche Anlagen und Windenergieanlagen
3	35,54 ha	Fläche für die Landwirtschaft	Sondergebiet landwirtschaftliche bauliche Anlagen und Windenergieanlagen
5	1,61 ha	Sondergebiet Windenergieanlagen	Fläche für die Landwirtschaft
6	1,12 ha	Sondergebiet Windenergieanlagen	Fläche für die Landwirtschaft

Gegenwärtiger Zustand und Wertigkeit

Der Änderungsbereich 1, der aus drei Teilflächen besteht, befindet sich in einem überwiegend ackerbaulich bewirtschafteten Gebiet zwischen Gieboldehausen und Bodensee. Die Landschaft ist strukturarm, belebendes Element ist der Totenhäuser Graben mit seinen Gehölzbeständen und Grünländereien. Durch die intensive genutzte und relativ strukturenarme Agrarlandschaft in Verbindung mit den bereits vorhandenen vier Windkraftanlagen ist das Gebiet in Bezug auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild vorbelastet.

Auch im Änderungsbereich 3 nordöstlich von Rollshausen herrscht die Ackernutzung vor. Der hängige, nach Südwesten exponierte Hang weist jedoch auch Waldflächen, Feldgehölze, Grünländereien, Hecken und Baumreihen auf. Daher ist das Umfeld der beiden Teilflächen des Änderungsbereiches 3 abwechslungsreicher und für Natur, Landschaft wie auch für die Erholung von höherer Wertigkeit.

Die kleinen Änderungsbereiche 5 und 6 befinden sich östlich von Bodensee. Auf ihnen befindet sich je eine Windkraftanlage, die übrige Fläche wird als Acker bewirtschaftet.

Konflikte mit Umweltzielen

Auch wenn die Standortauswahl auf der Grundlage der Potenzialstudie sowie der frühzeitigen Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange bereits zahlreiche Konflikte vermieden oder minimiert hat, verbleiben Konflikte mit Umweltzielen, die durch die Maßnahmen der folgenden Tabelle weiter verringert werden können:





Schutzgut	Negative Umweltauswirkung	Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich negativer Umweltauswirkungen
Boden	Totalverlust durch Überbauung	Totalüberbauung nur durch Mast und Transformator Nutzung des vorhandenen Wegenetzes für den Transport und die Erschließung, Lage möglichst in der Nähe vorhandener Erschließungswege
	Bodenfunktionen durch Herstellung der Zufahrt und sonstiger Nebenflächen stark eingeschränkt u. beeinträchtigt	Befestigung der Zufahren nur in wassergebundener, offener Weise (Schotter, Splitt) Verwendung von pH-neutralen Mineralstoffen (kein Recyclingmaterial, kein Kalkschotter in einem Bodenumfeld, dessen Entstehung nicht durch Kalk geprägt ist) Überdeckung der Fundamente mindestens 60 cm stark mit Oberboden Rückbau der nach Transport und Aufbau nicht mehr benötigten Flächenbefestigungen oder Verwendung mehrfach verwendbarer Bodenplatten
Wasser	Erhöhung der oberflächlichen Abflüsse bei Befestigung der Nebenflächen	Begrenzung der Totalversiegelung auf das Minimum, wasserdurchlässige Befestigung aller Nebenflächen
	Durchfeuchtung der Partien oberhalb des Fundaments	Fundamentoberfläche mit Gefälle ausgebildet
Luft / Klima	Verwirbelung der Abströmung	Ausreichende Abstände zu Bauwerken und Wäldern werden eingehalten u. durch Turbulenzgutachten nachgewiesen
Pflanzen- und Tierwelt	Kollisionsrisiko mit Vögeln und Fledermäusen	Durch Standortwahl minimiert. Gebiet geringer Aktivität der gefährdeten Arten, Abstand von Brut- und Nahrungsplätzen, Zugkorridoren durch Fachgutachten nachgewiesen. Ggf. temporäres Abschalten der Anlagen in sensiblen Zeiten bei erhöhter Aktivität (Vogel-, Fledermauszug) bei nachgewiesenen Konflikten während des Betriebes. Elektrischer Anschluss erfolgt grundsätzlich unterirdisch. Aufwertung von Lebensräumen für gefährdete Arten in deutlichem Abstand zu den Anlagen durch Ersatzgeldzahlung zur Konzentration wirksamer Maßnahmen an anderer Stelle.
	Meidung des betroffenen Landschaftsraumes durch bestimmte Arten	Durch Standortauswahl in für die Tierwelt geringwertigen Landschaftsraum minimiert, kein Meidungsverhalten in bereits vorbelastetem Raum erkennbar
Landschaft und Landschaftsbild	Implementierung technischer Großanlagen in eine Agrar- u. Erholungslandschaft	Bündelung der Anlagen auf konfliktarmem Standort, der aufgrund der Windenergienutzung einen eigenen Charakter entwickeln kann, dafür Freihalten sensiblerer Bereiche in der Samtgemeinde Gieboldehausen. Hinreichender Abstand von Landmarken (durch Siedlungsabstände gewährleistet) zur Vermeidung einer Dominanzwirkung. Verwendung einer einheitlichen Bauform bei allen Anlagen auf dem Standort: Rohrmast, Dreiblattrotor, gleiche Drehrichtung Nabenhöhe benachbarter Anlagen in einer Linie mit gleicher Steigung angeordnet, die in etwa der Steigung des Geländes folgt oder waagerecht ist Befeuerung bei mehreren Anlagen nach Möglichkeit nur





		auf der höchsten Anlage Verwendung matter Farbtönen des hellgrauen Farbspektrums zur Verringerung von Reflexen, Fernwirkung und Dominanz (mittlerweile bei allen WEA Standard). Elektrischer Anschluss grundsätzlich unterirdisch (mittlerweile bei allen WEA Standard). Bündelung von Mast und Transformator durch Integration des Trafos in den Mast oder Lage der Trafostation unmittelbar am Mastfuß.
Mensch, Gesundheit, Erholung	Geräuschemissionen (Windgeräusche, Betriebsgeräusche drehender Teile, verstärkt durch Resonanzkörper)	Siedlungsferne Anordnung der Anlagen, technischer Schallschutz zur Verringerung von Resonanzen, ggf. durch schalltechnisches Gutachten nachgewiesen.
	Gefährdung von Erholungssuchenden (Wanderern, Reitern, Radfahrern) durch Eisfall	Einhaltung eines hinreichenden Abstandes zu Wander- und Verkehrswegen, Warnhinweise im direkten Umfeld der Anlage.
	Irritation durch bewegende Schlagschatten	Vermeidung von Schattenwurf auf Verkehrswege und Siedlungsbereiche durch ausreichende Abstände, durch Gutachten nachgewiesen.
Kultur- und Sachgüter	Überprägung kultureller Güter wie Kirchen, Wallfahrtskapelle am Höherberg, Kluskapelle Totenhausen, historischen Ortsansichten	Einzelfallbezogene, fotorealistische Darstellung der geplanten Anlagen und der zu schützenden Objekte, Beteiligung des Denkmalschutzes

Geplante Maßnahmen

Im vorliegenden Umweltbericht zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes können lediglich Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung negativer Umweltauswirkungen aufgezeigt werden. Spätestens im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für konkrete Anlagenvorhaben ist die sogenannte „Eingriffsregelung“ des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen, für die in der vorliegenden Arbeit bereits konkrete Vorgaben aufgezeigt worden sind (siehe Kap. 6.1).

In einem landschaftspflegerischen Begleitplan, der im Zuge des Genehmigungsverfahrens zur Errichtung von Windenergieanlagen erstellt werden muss, ist die „Eingriffsregelung“ des Bundesnaturschutzgesetzes abzuarbeiten. Auf dieser Ebene werden geeignete Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild benannt. Dabei ist ein Schwerpunkt in der Aufwertung von Lebensräumen für gefährdete Arten zu setzen, die in deutlichem Abstand zu den geplanten Windkraftanlagen durch Ersatzgeldzahlung verwirklicht werden sollen. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf die Aufwertung der Nahrungshabitate von Rotmilanen zu legen, die entweder in der Nähe der vorgefundenen Rotmilan-Nistplätze oder innerhalb des Vogelschutzgebiet V 19 liegen sollten, um den Konflikt zwischen Windenergienutzung und Rotmilan-Habitaten in Zukunft weiter zu entflechten.





Planungsalternativen

Planungsalternativen sind in den übrigen in der Potenzialstudie ermittelten Konzentrationsflächen zu sehen. Im Zuge des Verfahrens wurden diese Standorte weiter eingegrenzt und optimiert, so dass schließlich nur noch zwei Flächen für die Darstellung von Sondergebieten „landwirtschaftliche bauliche Anlagen und Windenergieanlagen“ übrigblieben.

Die Alternative eines Planungsverzichtes („Nullvariante“) hätte zur Folge, dass infolge der baugesetzlichen Privilegierung von Windenergieanlagen eine kommunale Einflussnahme auf die räumliche Entwicklung der Windenergienutzung in der Samtgemeinde Gieboldehausen nicht möglich wäre. Windenergieanlagen dürften demzufolge überall im Samtgemeindegebiet errichtet werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Erschließung gesichert ist und die Immissionsgrenzwerte für Siedlungsbereiche nicht erreicht werden.

Wissenslücken, Monitoring

Informationslücken bestehen naturgemäß in der Einschätzung der Auswirkung konkreter Bauvorhaben für Windenergieanlagen. Diese Lücken sind gemäß der Tabelle S. 7 durch Landschaftspflegerische Begleitpläne im Rahmen der planungsrechtlichen Absichtung zu füllen.

Die kreisweite Rotmilankartierung soll in fünfjährigen Intervallen fortgeschrieben werden.

Die Betreiber der Anlagen sollten im Zuge der Betriebsgenehmigung verpflichtet werden, den Umkreis der Anlagen regelmäßig auf Totfunde von Vögeln und Fledermäusen zu untersuchen. Dies kann auch an die lokalen Naturschutzverbände delegiert werden. Im Fall einer erheblichen Häufung von Totfunden ist ein Maßnahmenkonzept zu erarbeiten mit dem Ziel, eine Verringerung dieses Konfliktes zu erreichen.



9. Literaturverzeichnis

BÜRO KELLER & SCHWAHN LANDSCHAFTSPLANUNG (2012): Potenzialstudie zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in der Samtgemeinde Gieboldehausen. Im Auftrag der Samtgemeinde Gieboldehausen.

CORSMANN, M. (2012): Erfassung der Brutreviere des Rotmilans im Rahmen der Ausweisung potentieller Windenergiestandorte. Gutachten im Auftrag der Samtgemeinde Gieboldehausen (2012a) und des Landkreises Göttingen (2012b).

CUBE-Engineering (2011): Windpotenzialstudie für den Landkreis Göttingen.

Deutscher Wetterdienst (o.J.): Statistisches Windfeldmodell für den Zeitraum 1981-1990. Offenbach/M.

Landesregierung Niedersachsen (1994): Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen

Landkreis Göttingen (1998): Landschaftsrahmenplan Göttingen

Landkreis Göttingen (2000, 2010): Regionales Raumordnungsprogramm (gültige Fassung und Änderungsentwurf)

Landkreis Göttingen (2012): Technisches Landkreisgespräch am 24.02.2012 über „Potentielle Windenergiestandorte im Landkreis Göttingen“

ML (2010): Nieders. Ministerium f. Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung: Linksammlung planungsrelevanter Gerichtsurteile zu Windkraftvorhaben:
http://www.ml.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=1559&_psm=and=7

Niedersächsischer Landkreistag (10/2011): Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen. (Stand: Oktober 2011)

SCHWAHN LANDSCHAFTSPLANUNG (2012): Landschaftsbildstudie zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Gieboldehausen.

WOLLENWEBER, I. (1998): Ökokonto-Kompensationsmodelle zur Bewertung von Eingriffen und Kompensationsmaßnahmen für den Landkreis Göttingen. Im Auftrag des Landkreises Göttingen.





Potenzialstudie

zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in der Samtgemeinde Gieboldehausen



Göttingen, den 9. September 2013



SCHWAHN LANDSCHAFTSPLANUNG

Büro für Landschaftsarchitektur und Landespflege

Dr. Christoph Schwahn,
Schildweg 21, D-37085 Göttingen,
Tel.: + 49-551-59349, Fax: +49-551-59357, E-Mail: buero@dr-schwahn.de
wir schaffen Lebensqualität!



BÜRO KELLER
Büro für städtebauliche Planung

BÜRO KELLER • Büro für städtebauliche Planung • Löhrringer Straße 15 • 30559 Hannover • Telefon 0511 52 25 30

Potenzialstudie zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in der Samtgemeinde Gieboldehausen

Im Auftrag der Samtgemeinde Gieboldehausen

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass.....	1
1.1 Rahmenbedingungen	1
1.2 Planungsauftrag und Methodik.....	2
1.3 Geltungsbereich der Studie	5
2. Planungsgrundlagen.....	5
2.1 Übergeordnete Planungen zur räumlichen Entwicklung	5
2.1.1 Hinweise aus dem Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 1994 (LROP)	5
2.1.2 Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Göttingen (Änderung und Ergänzung des RROP 2010).....	6
2.1.3 Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Gieboldehausen.....	7
2.2 Übergeordnete Planungen zu Natur und Landschaft.....	8
2.2.1 Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Göttingen	8
2.2.2 Europäisches Naturschutzprogramm „Natura 2000“	10
2.3 Übergeordnete Planungen und Aussagen zur Windenergie	10
2.3.1 Empfehlungen zur Festlegung von Vorrang- oder Eignungsgebieten für die Windenergienutzung.....	11
2.3.2 Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ des Niedersächsischen Landkreistages	11
3. Ermittlung potenzieller Standorte für Windenergienutzung	13
3.1 Flächen besonderer Eignung für die Windenergienutzung	13
3.2 Ausschlussflächen für die Windenergienutzung	14
3.2.1 FFH-, NSG- und Vogelschutzgebiete	14
3.2.2 Avifaunistisch bedeutsame Gebiete, Brutvorkommen des Rotmilans	17
3.2.3 Waldgebiete	19
3.2.4 Wichtige Flächen für Landschaftsbild und Erholung	20
3.2.5 Abstände zu Wohnsiedlungen, Verkehrsanlagen und Wald	21
3.2.6 Richtfunkstrecken, Hochspannungsleitungen	22
4. Beschreibung und Bewertung von Flächen und Bereichen mit potenzieller Eignung für Windenergienutzung (Konzentrationsflächen)	22
4.1 Fläche 1 ´Höherberg´	24
4.2 Fläche 2 ´Rotenberg´	25
4.3 Fläche 3 ´Pinnekenberg´	26
4.4 Fläche 4 ´Oberfeld-Ost´	27
5. Gutachterliche Empfehlungen für die Änderung des Flächennutzungsplanes	28
6. Literatur	29
Fotodokumentation: Die vier Standorte im Bild	30

Potenzialstudie zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in der Samtgemeinde Gieboldehausen

Im Auftrag der Samtgemeinde Gieboldehausen

Seite 1

1. Anlass

Im Zuge der Energiewende hat sich der Druck auf die Gemeinden erhöht, im Rahmen ihrer Bauleitplanung Standorte für die Nutzung der Windenergie vorzusehen. Dieser Druck entsteht zum einen durch Investoren, die für die Errichtung von Windenergieanlagen Planungssicherheit suchen. Zum anderen ist auch eine Tendenz feststellbar, durch die gezielte und begründete Darstellung von Flächen zur Nutzung der Windenergie andere Bereiche des Gemeindegebiets von Windenergieanlagen frei zu halten.

In der Vergangenheit wurden in der Samtgemeinde Gieboldehausen vermutlich wegen ihrer relativ wenig exponierten Lage im Untereichsfeld nur einige Windenergieanlagen am Höherberg errichtet. Mit der Energiewende 2011 sowie der technischen Weiterentwicklung einschließlich Erhöhung der Masten haben sich die Voraussetzungen für den wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen geändert. Nun werden auch die früher als „Schwachwindregionen“ bezeichneten Gegenden interessant, in denen bisher die Errichtung von Windenergieanlagen nicht wirtschaftlich erschien.

Die Samtgemeinde Gieboldehausen hat sich aus den genannten Gründen entschlossen, zur Vorbereitung ihrer Flächennutzungsplanung eine Potenzialstudie in Auftrag zu geben, die von den Planungsbüros Keller (Stadtplanung, Hannover) und Dr. Schwahn (Landschaftsplanung, Göttingen) gemeinsam erarbeitet wird.

1.1 Rahmenbedingungen

Die Nutzung der Windenergie hat seit Inkrafttreten des Energieeinspeisegesetzes zum 1. Januar 1991 einen sprunghaften Aufschwung in Deutschland genommen. Die Errichtung von Windkraftanlagen konzentrierte sich zunächst auf den Küstenraum, der eine besonders hohe Windausbeute bietet. Innerhalb vergleichsweise kurzer Zeiträume verwandelte sich das Bild ganzer Landstriche in den Marschen Niedersachsens und Schleswig-Holsteins erheblich. Nachdem die hier vorhandenen Standorte weitgehend ausgeschöpft waren, wurden aufgrund einer fortschrittlicheren Technologie, welche die Errichtung höherer Masten und größerer Rotordurchmesser ermöglichte, auch die windhöffigeren Standorte im Binnenland für die Nutzung der Windenergie interessant.

Eine planungsrechtliche Begleitung dieser wirtschaftlichen und technologischen Entwicklung blieb zunächst aus. Die Folge war eine Vielzahl von Konflikten, die im Zuge der Planung und Errichtung von Windenergieanlagen aufgeworfen wurden. Die Gemeinden als Träger der Planungshoheit und die Landkreise als Träger der Regionalplanung waren in der Beurteilung der durch die Nutzung von Windenergie verbundenen Auswirkungen weitgehend auf sich allein gestellt, da landeseinheitliche Regelungen

Potenzialstudie zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in der Samtgemeinde Gieboldehausen

Im Auftrag der Samtgemeinde Gieboldehausen

Seite 2

gen zunächst ausblieben. Erst nach und nach entwickelte sich eine Erlass-Situation, die zu einer leichten Verbesserung der Planungssicherheit führte.

Eine weitere Erschwernis bedeutete die zum 1. Januar 1997 erfolgte Privilegierung von Anlagen zur Nutzung der Windenergie durch eine Änderung des § 35 BauGB, welche die Gemeinden als Träger der Planungshoheit zum Handeln zwang. Der Gesetzgeber hat diese Privilegierung nämlich mit dem sogenannten Planungsvorbehalt verbunden. Dies bedeutet, dass der eigentlich privilegierten Errichtung von Windkraftanlagen öffentliche Belange entgegenstehen, „soweit hierfür durch Darstellung im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.“ Unzulässig nach Absatz 3 des § 35 ist ein Vorhaben auch, wenn eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes oder auch eines Landschaftsplanes widerspricht.

1.2 Planungsauftrag und Methodik

Die Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung erfordert eine genaue Betrachtung des gesamten Gemeindegebietes, wenn aus ihr der Ausschluss einer baurechtlichen Privilegierung von Windenergieanlagen in den übrigen Bereichen der Gemeinde abgeleitet werden soll. Aufgrund der Tatsache, dass die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen eine Ausschlusswirkung auf die Errichtung weiterer Windenergieanlagen entfaltet und somit rechtlich unmittelbar auf die Nutzung von Grundeigentum einwirkt, ist eine Präzisierung der Aussagen bereits im Vorfeld der entsprechenden Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Diese wird im Zuge der Potenzialstudie gegeben, welche einerseits das Ziel verfolgt, die Landschaftsräume der Samtgemeinde Gieboldehausen auf ihre Eignung für die Windenergienutzung zu betrachten und einzelfallbezogene Kriterien zu formulieren, die eine Nutzung der Windenergie aufgrund zu erwartender Konflikte ausschließen. Zum anderen ist beabsichtigt, mit der Ausweisung von konfliktarmen Konzentrationszonen die Entwicklung der Windenergienutzung in der Samtgemeinde Gieboldehausen zu steuern.

Nach inzwischen gefestigter Rechtsprechung erscheint ein restriktives Steuern möglicher Standorte von Windenergieanlagen durch die Gemeinden im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bezüglich Anzahl, Lage und räumlicher Ausdehnung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen dann zulässig, wenn diese zur Ausweisung wenigstens einer geeigneten und verfügbaren Vorrangzone führt und bei der Ermittlung und Festlegung dieser Fläche ein schlüssiges, hinreichend städtebaulich motiviertes Plankonzept für das gesamte Gemeindegebiet Grundlage war.

Potenzialstudie zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in der Samtgemeinde Gieboldehausen

Im Auftrag der Samtgemeinde Gieboldehausen

Seite 3

Ein solches Konzept soll mit der Voruntersuchung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie vorgelegt werden. Geltungsbereich ist daher das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Gieboldehausen. Die Betrachtung geht dennoch über die Gemeindegrenzen hinaus, um sicher zu stellen, dass die empfohlenen Mindestabstände zwischen in der Samtgemeinde Gieboldehausen auszuweisenden Konzentrationszone Windenergie und beispielsweise benachbarten Schutzgebieten eingehalten werden.

Zur Erreichung der genannten Zielsetzung hat sich allgemein die Methodik der Positiv- und Negativbewertung durchgesetzt. Sie beinhaltet nichts Anderes, als dass im ersten Schritt (Positivbewertung) alle Standorte aufgeführt werden, denen eine besondere Eignung attestiert werden kann. Im Fall der Windenergie sind dies die Windhöflichkeit sowie ggf. die Rahmenbedingungen zur Abführung der Strommengen und Einspeisung in das vorhandene Hochspannungsnetz. Hierüber wurden vom Landkreis Göttingen als Träger der Regionalplanung entsprechende Untersuchungen beauftragt und der Samtgemeinde Gieboldehausen zur Verfügung gestellt (CUBE-Engineering 2011).

Im zweiten Schritt werden sodann die Flächen ermittelt, die aufgrund bestimmter Kriterien für eine Nutzung der Windenergie ausscheiden. Dieser Schritt hat aufgrund eines im Zuge der Aufstellung der 37. Änderung ergangenen Urteiles des Bundesverwaltungsgerichtes vom 13. Dezember 2012 eine besondere Bedeutung erlangt. Dem Urteil zufolge liegt ein Abwägungsfehler vor, wenn nicht die Natur der einer Ausschreibung von Tabuflächen für die Windenergie zugrunde liegenden Kriterien eindeutig zum Ausdruck gebracht wird. Diese Natur ist mit den Begriffen „harte“ und „weiche“ Kriterien bzw. den hierdurch darstellbaren Tabuflächen definiert.

„Harte“ Kriterien sind solche, die eine Errichtung von Windenergieanlagen aufgrund tatsächlicher oder rechtlicher Gründe ausschließen. Flächen, die durch derartige Kriterien ausgeschieden werden, sind daher grundsätzlich der Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen entzogen.

Bei den „harten“ Kriterien handelt es sich um folgende Kriterien bzw. Flächen:

- bereits bebaute und planungsrechtlich für eine Bebauung vorgesehene Bereiche (Mindestabstand nach TA Lärm – 3 fache Windkraftanlagen-Höhe)
- Splittersiedlung, Einzelgehöfte (Abstand nach TA Lärm)
- Infrastrukturtrassen mit Schutzzonen, die sich aus Gründen der Sicherheit bzw. Funktionsfähigkeit ergeben (klassifizierte Straßen einschl. Bauverbotszonen, Elt-Freileitungen, Richtfunk)
- Vorranggebiete für ruhige Erholung (gem. RROP des Landkreises Göttingen)
- Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung
- Kulturerbe Denkmäler (Archivböden)

Potenzialstudie zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in der Samtgemeinde Gieboldehausen

Im Auftrag der Samtgemeinde Gieboldehausen

Seite 4

- Naturschutzgebiete, EU-Vogelschutzgebiet V 19, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope
- Wasserschutzgebiete Zone I, Zone II und Wassereinzugsgebiete
- Vorranggebiete Hochwasserschutz
- unbelastete Waldflächen
- Gewässer

„Weiche“ Kriterien sind solche, auf denen nach den städtebaulichen Kriterien der Gemeinden, die durchaus aufgrund Empfehlungen von Behörden oder Institutionen festgelegt werden können, keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen. Diese Kriterien erschließen sich der Abwägung, die allerdings nachvollziehbar sein muss. So ist das Kriterium eines Abstandes von 1250 m zu nachgewiesenen Nistplätzen des Rotmilans aus Empfehlungen des Nieders. Landkreistages (1000 m) hervorgegangen, die durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Göttingen unter Hinweis auf die besondere Verantwortung der Region für die Erhaltung der europaweit bedeutsamen Art auf 1250 m ausgedehnt wurde. Hintergrund ist durchaus ein 'hartes' Kriterium – jenes des Tötungsverbots gem. § 39 im Bundesnaturschutzgesetz – welches aus Gründen der Vorsorge (eine Tötung von Individuen kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden) in die „weiche“ Abstandsregelung umgewandelt wurde. Auch die Abstände zu Siedlungen gehen aus dem „harten“ Kriterium hervor, dass mangels genauer Standorte und Anlagentypen zum gegenwärtigen Planungsstand keine schalltechnische Berechnung erfolgen kann und daher aus Gründen der Vorsorge ein Abstand definiert wird, der auch unter ungünstigen Umständen keine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte erwarten lässt.

Bei den „weichen“ Kriterien bzw. Flächen handelt es sich im vorliegenden Fall um

- Abstandsflächen zu bewohnten Bereichen von 1.000 m
- zusätzlich Abstände von 250 m zur Sicherstellung der baulichen Entwicklung
- Abstandsflächen zu Splittersiedlungen und Einzelgehöften von 500 m
- Rohstoffsicherungsflächen, Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung
- vorbelastete Waldflächen
- bekannte Rotmilanvorkommen mit Schutzzone von 1.250 m Radius
- Überschwemmungsgebiete / HQ 100
- Fauna-Flora-Habitat (FFH)- und Landschaftsschutzgebiete (LSG)-Gebiete (wenn Schutzzweck entgegensteht)
- Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen mit 1 H-Abstand
- zu geringe Windhöffigkeit: dieses Kriterium wurde nicht angelegt, da die Windpotenzialstudie eine hinreichende Windhöffigkeit in 140 m über Grund nahezu flächendeckend erwarten lässt.
- Waldabstand von 100 m; dieses Kriterium wurde von der Samtgemeinde aufrecht erhalten, da Waldränder als Schnittstellen von Wald zu Offenland eine besondere

Potenzialstudie zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in der Samtgemeinde Gieboldehausen

Im Auftrag der Samtgemeinde Gieboldehausen

Seite 5

tierökologische Bedeutung insbesondere für Vögel und Fledermäuse besitzen und hier ein Konfliktpotenzial ausgeschlossen werden soll.

- Abstand von 1.200 m FFH-Gebieten und dem Vogelschutzgebiet V19). Da insbesondere das FFH-Gebiet Rhumeaue und die Bereiche des Seeangers/Seeburger Sees eine deutliche Relevanz für die Vogelwelt besitzen, wurde dieser Empfehlung des Nieders. Landkreistages bei der Ermittlung möglicher Konzentrationszonen gefolgt.

In einer letzten Verfeinerung schließlich ist zu prüfen, ob weitere Belange wie z.B. die Flächen- sowie auch die Netzverfügbarkeit oder die Flächengröße eine wirtschaftliche Nutzung an diesen Standorten sicherstellen.

1.3 Geltungsbereich der Studie

Die vorliegende Studie bezieht sich auf das Samtgemeindegebiet Gieboldehausen insgesamt. Sie soll eine mögliche Flächennutzungsplanänderung zur Neuausweisung von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung vorbereiten und muss daher denselben Bereich abdecken wie der Flächennutzungsplan selbst.

2. Planungsgrundlagen

Die Darstellung eines schlüssigen, hinreichend städtebaulich motivierten Plankonzeptes für das gesamte Gemeindegebiet erfordert eine eingehende Würdigung der Grundlagen, aus denen dieses entwickelt wurde. Im Folgenden sollen daher die übergeordneten Grundlagen der räumlichen Entwicklung dargestellt und erläutert werden, wie die Samtgemeinde Gieboldehausen diese im Zuge ihrer Bauleitplanung umzusetzen gedenkt.

2.1 Übergeordnete Planungen zur räumlichen Entwicklung

2.1.1 Hinweise aus dem Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2008 (LROP)

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008 beinhaltet Ziele und Grundsätze der Raumordnung. Ziele sind verbindlich für Landkreise und Kommunen und unterliegen keiner Abwägung; Grundsätze sind in Abwägungsentscheidungen einzubeziehen.

Danach wird als Ziel festgelegt, dass für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte zu sichern sind. In den Regionalen Raumordnungsprogrammen seien Vorrang- oder Eignungsgebiete unter Berücksichtigung der so ge-

Potenzialstudie zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in der Samtgemeinde Gieboldehausen

Im Auftrag der Samtgemeinde Gieboldehausen

Seite 6

nannten „Repowering-Möglichkeiten“ festzulegen. Unter „Repowering“ ist eine Steigerung des Energiegewinns durch technisch verbesserte und wirtschaftlichere Windkraftanlagen an bereits vorhandenen Standorten zu verstehen.

Nach einem aktuellen Entwurf zur Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms vom 27.8.2010 wurde als Grundsatz der Raumordnung festgelegt, dass Höhenbegrenzungen in Vorrang- und Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nicht festgelegt werden sollen und Wald solle nicht für die Nutzung der Windenergie in Anspruch genommen werden, es sei denn, dass ansonsten keine weiteren Flächenpotenziale zur Verfügung stehen und dass es sich um Waldflächen handelt, die mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastet sind. Solche Wälder sind in Gieboldehausen nicht vorhanden. Darüber hinaus sind als Raumordnungsgrundsatz Wälder von Verkehrs- und Versorgungstrassen sowie Waldränder von störenden Nutzungen und von Bebauung freizuhalten.

2.1.2 Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Göttingen (Änderung und Ergänzung RROP 2010)

Die genehmigte Änderung und Ergänzung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP 2010) für den Landkreis Göttingen wurde mit Bekanntmachung am 26.07.2012 rechtswirksam. Seine regionalplanerischen Grundsätze wurden den Kommunen in einem technischen Gespräch am 24. Februar 2012 erläutert und sind bei der Auswahl der Flächen in der vorliegenden Studie berücksichtigt worden.

Die Änderung und Ergänzung des RROP 2010 verfolgt die Förderung der Nutzung regenerativer Energien bei Schonung der Orts- und Landschaftsbildes. Vorhandene und geplante Windenergieanlagen sollten gleichartig sein und in Farbe, Mastenähnlichkeit und Befeuersynchronisation gebündelt werden, um eine schonende Einbindung in das Landschaftsbild zu gewährleisten.

Festlegungen aus der Änderung und Ergänzung RROP 2010, Beschreibende und zeichnerische Darstellung, für das Gebiet der Samtgemeinde Gieboldehausen

Vorranggebiete für Natur und Landschaft

Die Änderung und Ergänzung des RROP 2010 weist im Gebiet der Samtgemeinde Gieboldehausen einige Vorranggebiete für Natur und Landschaft aus. Es sind dies die Rhumeniederung, ein Teich und sein Umfeld südlich von Bilshausen und Rollshausen, Grünländereien und Feldgehölze im Bereich „Blasiuswiese“ westlich von Oberfeld sowie Wald- und Wiesenflächen am „Heimkenberg“ nördlich von Gieboldehausen. Ein großer Teil des Gemeindegebietes, insbesondere die Bachniederungen und vor

Potenzialstudie zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in der Samtgemeinde Gieboldehausen

Im Auftrag der Samtgemeinde Gieboldehausen

Seite 7

allem viele Flächen im Osten sind darüber hinaus als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft dargestellt.

Festlegungen zur Erholungsnutzung

Ein Vorranggebiet für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung weist die Änderung und Ergänzung des RROP 2010 in den Bereichen nördlich und südlich von Gieboldehausen, im Umfeld des Grillplatzes und des bewaldeten Lohberges, nördlich von Lütgenhausen im Bereich des Mittelberges, südlich von Rüdershausen im Gebiet des Hellberges, Ritzelberges und Kuhhirsberges aus.

Große Teile des östlichen Gemeindegebietes sind jedoch als Vorbehaltsgebiet für Erholung dargestellt. Im westlichen Teil der Samtgemeinde sind vor allem die Auen des Ellerbaches und seiner Zuflüsse sowie die Niederungen des Speckengraben und der Oehrschen Beeke als Vorbehaltsgebiet für Erholung verzeichnet. Ferner sind im Samtgemeindegebiet einige überregional bedeutsame Radwanderwege vorhanden.

Von einer Darstellung der Erholungseinrichtungen in der Karte zu dieser Untersuchung wurde ebenfalls abgesehen, um deren Aussagen nicht durch eine Vielzahl von Darstellungen abzuschwächen.

Weitere Darstellungen von Relevanz für Windenergienutzung

Südöstlich von Obernfeld ist in der Änderung und Ergänzung des RROP 2010 ein Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung eingezeichnet.

2.1.3 Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Gieboldehausen

Die Samtgemeinde Gieboldehausen hat mit der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 2003 fünf Sonderbauflächen für Windenergieanlagen mit einer maximalen Bauhöhe von 100 m ausgewiesen. Sie befinden sich sämtlich östlich von Bodensee und geben jeweils Raum für eine Windenergieanlage. Das übrige Samtgemeindegebiet ist für Windkraftanlagen ausgeschlossen. Diese Festlegung hat weiterhin Bestand, bis die Samtgemeinde dies ändert oder diese Flächennutzungsplanänderung gerichtlich mit Erfolg angefochten wird.

Potenzialstudie zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in der Samtgemeinde Gieboldehausen

Im Auftrag der Samtgemeinde Gieboldehausen

Seite 8

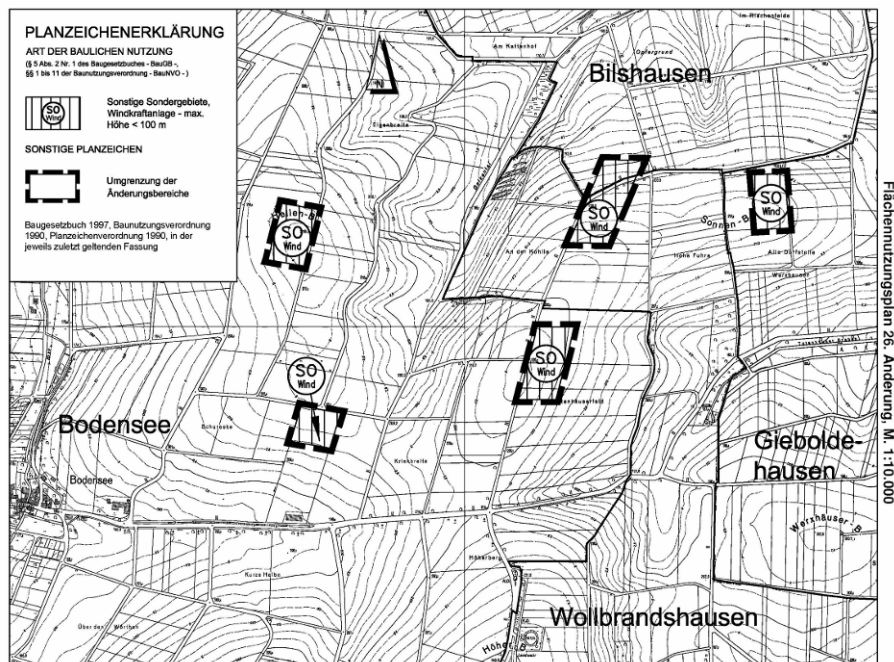


Abb. 1: Darstellung von Sondergebieten für die Windenergienutzung in der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Gieboldehausen

2.2 Übergeordnete Planungen zu Natur und Landschaft

2.2.1 Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Göttingen

Der Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Göttingen datiert aus dem Jahr 1998. Da seit 1991 das Energieeinspeisungsgesetz in Kraft getreten ist, setzt er sich auch mit der Problematik der Windenergienutzung auseinander.

So wird zu diesem Thema im Kapitel 8.4 „Energiewirtschaft“ folgendes geschrieben

„Die Errichtung von Windenergieanlagen (WKA) ist im Rahmen des angestrebten regionalen Energiekonzeptes als umweltfreundliche Energienutzung zu begrüßen. Allerdings können sie einen Eingriff nach § 7 NNatG darstellen. Es ist davon auszugehen, dass durch Windkraftanlagen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erheblich beeinträchtigt wird wenn

- sie z. B. in Lebensräumen, vornehmlich Brut-, Rast- und Nahrungsgebieten der (...) Wasser- und Wiesenvögel, z. B. Feuchtgrünland (...) und dem Umfeld von größeren Gewässern errichtet werden*
- und wenn im größeren Umfang Boden versiegelt wird.“*

Potenzialstudie zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in der Samtgemeinde Gieboldehausen

Im Auftrag der Samtgemeinde Gieboldehausen

Seite 9

„Ferner liegen Beeinträchtigungen vor, wenn das Landschaftsbild in seiner naturraumtypischen Ausprägung überformt wird und dadurch der Charakter verloren geht“:

Aufgrund der genannten Beeinflussungen von Windenergieanlagen auf Natur und Landschaft, sind laut LRP folgende Standorte auszunehmen:

- *„Bereiche mit hoher und sehr hoher Bedeutung für den Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften (Wertstufe 1 und 2 bzw. 1 oder 2, s. Karte I);*
- *Bereiche mit günstigen und besonders günstigen Voraussetzungen für das Landschaftserleben (s. Karte II);*
- *Randbereiche offener Gewässer (Seeburger See) bzw. Gewässer I. Ordnung (Weser), markante Geländekanten und –kuppen und der Beeich von kulturhistorisch und/oder landschaftlich bedeutenden Ortsbildern/ -rändern und Objekten (s. Karte II)“.*

Das Samtgemeindegebiet von Gieboldehausen, wie auch der größte Teil des Eichsfeldes wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Aus der Karte I „Arten und Lebensgemeinschaften“ geht hervor, dass ein Großteil der Gemeindefläche aus Ackerland besteht und deshalb nur eine geringe Bedeutung für den Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften hat. Dies betrifft vor allen das westliche Gebiet, mit Ausnahme der Auen des Ellerbaches, des Totenhäuser Grabens, der Suhle oder der Oerschen Beeke. Hier sind neben dem Gewässer vor allem die Grünländereien und die standortgerechten Gehölzbestände von mittlerer bis sehr hoher Bedeutung. Aufgrund der zahlreichen Wälder und Feldgehölze, der Auen des Ellerbaches, Suhle und insbesondere der Rhume, ist das östliche Gebiet der Samtgemeinde struktureicher und insgesamt von höherer Bedeutung für den Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften. Südlich von Gieboldehausen und dem Lohberg sowie östlich von Oberfeld gibt es aber auch Bereiche, die überwiegend ackerwirtschaftlich genutzt und strukturarm sind.

Der zweite wichtige Aspekt bei der Beurteilung von Windenergiestandorten ist das Landschaftsbild. Der Karte II „Wichtige Bereiche Landschaftsbild / Landschaftserleben des LRP ist zu entnehmen, dass die Gemeindeflächen, die östlich der stillgelegten Bahnstrecke liegen, in Bezug auf das Landschaftsbild und das Landschaftserleben insgesamt wertvoller sind als das westliche Samtgemeindegebiet. Als erlebniswirksame Raumtypen sind im Samtgemeindegebiet besonders die Fließgewässer mit ihren Auen und Zuflüssen der Rhume, der Suhle, des Ellerbaches, des Totenhäuser Grabens, und der Oerschen Beeke wie auch die Waldflächen und Feldgehölze hervorzuheben. Die Landschaft zwischen Gieboldehausen und Bodensee wird in der Karte größtenteils als weiträumige Flur und als Teilräume mit überwiegend monotonem Erscheinungsbild eingestuft.

2.2.2 Europäisches Naturschutzprogramm „Natura 2000“

Das europäische Programm „Natura 2000“ sieht ein europäisches Netz von Schutzgebieten vor, um regional und europaweit bedeutsamen Arten Lebensräume und damit Überlebensmöglichkeiten zu sichern. Die beiden Säulen dieses Programmes sind **FFH-Gebiete** und **Vogelschutzgebiete**.

"FFH" steht für die EU-Richtlinie „Flora-Fauna-Habitat“. Rechtliche Grundlage für die Ausweisung eines FFH-Gebietes ist die Richtlinie 92/43 EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Ziel dieser europäischen Richtlinie ist die Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung ihrer natürlichen Lebensräume. Mit der Ausweisung der FFH-Gebiete soll ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ geschaffen werden.

Dieses Netz umfasst auch die ausgewiesenen Schutzgebiete zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Grundlage ist die Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie, 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979). Sie ist das Instrument der Europäischen Gemeinschaft, die Vogelarten Europas in ihrer Gesamtheit als Teil der europäischen Artenvielfalt (= Biodiversität) zu schützen.

Auf die in der Samtgemeinde Gieboldehausen ausgewiesenen FFH-Gebiete wird in Kap. 3.2.1 ausführlich eingegangen.

2.3 Übergeordnete Planungen und Aussagen zur Windenergie

Am 1.1.1998 trat die Änderung des § 35 des Baugesetzbuches (BauGB) in Kraft, nach der Windkraftanlagen als privilegierte Nutzungen im Außenbereich zu beurteilen sind.

Durch gezielte Flächenausweisungen im Flächennutzungsplan ist eine Steuerung der Standorte für solche Anlagen möglich. Dieser Planungsvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 BauGB ermöglicht es den Kommunen die privilegierte Zulässigkeit der Windkraftanlagen im Samtgemeindegebiet einzuschränken und ihre Errichtung auf einzelne Standorte zu konzentrieren.

Windkraftanlagen sind unter Berücksichtigung der nach wie vor erforderlichen Baugenehmigung innerhalb dieser Flächen grundsätzlich zulässig. Im Umkehrschluss sind Anlagen außerhalb dieser Flächen grundsätzlich unzulässig.

Nicht erfasst sind von dieser Regelung Windkraftanlagen, die als Nebenanlagen von genehmigten Vorhaben im Außenbereich anzusehen sind (z.B. Windkraftanlagen im Bereich eines Aussiedlerhofes zur Eigennutzung).

Potenzialstudie zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in der Samtgemeinde Gieboldehausen

Im Auftrag der Samtgemeinde Gieboldehausen

Seite 11

2.3.1 Empfehlungen zur Festlegung von Vorrang- oder Eignungsgebieten für die Windenergienutzung

Am 26.1.2004 wurden durch das „Niedersächsische Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ „Empfehlungen zur Festlegung von Vorrang- oder Einzugsgebieten für die Windkraftnutzung“ gegeben, die sich an die Träger der Regionalplanung richten. Diese Empfehlungen beinhalten unter anderem den Hinweis, dass eine Höhenbegrenzung auf nicht marktübliche Größen von Windenergieanlagen unzulässig sei. Zu Gebieten mit Wohnbebauung wird ein Mindestabstand von 1.000 m angeraten. Zwischen einzelnen Vorrang- oder Eignungsgebieten für Windenergienutzung werden Mindestabstände von 5 km empfohlen. Auch wenn die Abstandsempfehlungen des Landes Niedersachsen in Bezug auf Abstand zu bewohnten Bereichen ursprünglich an die Träger der Regionalplanung für raumbedeutsame Anlagen gerichtet sind, so ist doch davon auszugehen, dass heutige Anlagen nach der oben dargelegten Definition aufgrund ihrer wirtschaftlich bedingten Größe nur noch als raumbedeutsam bezeichnet werden können.

2.3.2 Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ des Niedersächsischen Landkreistages

Die Arbeitsempfehlungen des Niedersächsischen Landkreistages beinhalten auch Empfehlungen für Mindestabstände zu bestimmten landschaftlichen Gegebenheiten.

Abstand zu	Betroffen	Mindestabstand
Allgemeine Abstände		
Gebiete des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000, soweit sie zum Schutz von Vogel- oder Fledermausarten erforderlich sind	V 19	Zehnfache Anlagenhöhe, mindestens 1.200 Meter
Gastvogellebensräume internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung	(Seeanger / Retlake)	-
Feuchtgebiete internationaler Bedeutung	Nicht vorh.	
Brutvogellebensräume nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung	(Seeanger / Retlake)	
Nationalparke	(Harz)	
Biosphärenreservate	Nicht vorh.	500 m
Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung	Nicht vorh.*	
Vogelbrutgebiete lokaler Bedeutung	Nicht bekannt	
Gastvogellebensräume regionaler und lokaler Bedeutung	Nicht bekannt	
Waldflächen		
Naturschutzgebiete	Rhumeaue /Ellerniederung /Gillersheimer Bach	100 m
		mind. 200 m

Potenzialstudie zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in der Samtgemeinde Gieboldehausen

Im Auftrag der Samtgemeinde Gieboldehausen

Seite 12

Landschaftsschutzgebiete	(LSG Untereichsfeld)	
Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Nicht vorh.*	
Vorranggebiete für Erholung	Nicht vorh.*	
Spezifische Abstände Brutvögel		
Brutplätze störepfindlicher oder kollisionsgefährdeter Arten	Rotmilan	mind. 1000 m
Spezifische Abstände Gastvögel		
Kraniche, Schwäne, Gänse	Seeanger /Retlake	Mind. 1.200 m, bis 6.000 m
Spezifische Abstände Fledermäuse		
Wochenstuben u. Balzquartiere der Arten Großer u. Kleiner Abendsegler, Zweifarbfledermaus, Rauhautfledermaus; Winterquartiere des Großen und Kleinen Abendseglers, Zugkorridoren aller Fledermausarten	nicht bekannt	Mind. 1.000 m
Wichtige Jagdgebiete der Offenlandschaft und dem Kronendach der Laubwälder	nicht vorhanden	Mind. 500 m

* nach Stand der derzeit gültigen (in Überarbeitung befindlichen) RROP LK Göttingen

Abb. 2: Abstandsempfehlungen des NLT (Stand: Oktober 2011)

Potenzialstudie zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in der Samtgemeinde Gieboldehausen

Im Auftrag der Samtgemeinde Gieboldehausen

Seite 13

3. Ermittlung potenzieller Standorte für Windenergienutzung

3.1 Flächen besonderer Eignung für die Windenergienutzung

Um Kriterien für die regionale Darstellung von Vorrangstandorten für die Windenergienutzung zu erhalten, hat der Landkreis Göttingen eine Windpotenzialstudie durch ein Fachbüro erarbeiten lassen, welches am 20. Dezember 2011 vorgelegt wurde (CUBE 2011). Dieses untersucht die grundsätzliche Eignung von Standorten anhand der durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten in unterschiedlichen Höhen und leitet hieraus Schlussfolgerungen über die Wirtschaftlichkeit der Windkraftnutzung ab, die anhand der Daten vorhandener Anlagen überprüft und verifiziert werden.

Grundsätzlich ist die Eignung in den östlichen Teilen des Landkreises deutlich geringer als in den exponierten Höhenlagen im Westen, dies geht eindeutig aus dem Gutachten hervor. In den Bereichen „Leinetal“ und „Goldene Mark“ sind die Potenziale am geringsten, wobei sich die Situation jedoch in einer Höhe von 140 m deutlich günstiger zeigt. Für den Bereich der Samtgemeinde Gieboldehausen bedeutet dies die Empfehlung, Anlagen mit großer Nabenhöhe auf höher gelegenen Standorten zu errichten. Angesichts der Tatsache, dass bei einer Höhe von 140 m die räumliche Differenzierung nur geringfügig ist, erscheint das Kriterium einer großen Nabenhöhe deutlich gewichtiger als die räumliche Differenzierung des Anlagenstandorts: während in 80 m Höhe teilweise nicht einmal 60 % des (mittlerweile überholten) Referenzwerts für die Einspeisevergütung erreicht werden (blaue Flächen, linkes Bild) und durchaus eine räumliche Differenzierung festzustellen ist, nivelliert sich diese bei einer Höhe von 140 m im Samtgemeindegebiet auf 60 – 80 % (gelbe Flächen, rechtes Bild).

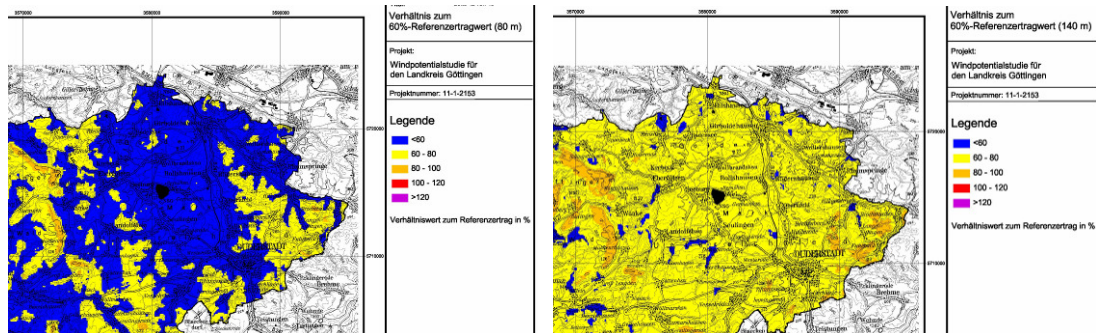


Abb. 3: Verhältnis zum Ertrags-Referenzwerte in 80 m (links) und 140 m Höhe (rechts), CUBE 2011

Grundsätzlich kann daher die Schlussfolgerung abgeleitet werden, dass die Festlegung auf bestimmte Standorte keinen gravierenden Nachteil für die Betreiber von Windenergieanlagen bedeutet, wenn die Anlagenhöhe auf den ausgewiesenen Standorten nicht eingeschränkt ist. Da sich derartige Einschränkungen auch rechtlich sehr unsicher erwiesen haben und zudem auch in tierökologischer Hinsicht nicht zu be-

gründen sind, kann bereits an dieser Stelle die Empfehlung ausgesprochen werden, bei der gezielten Darstellung von Flächen für die Windkraftnutzung keine Höhenbeschränkung festzusetzen.

3.2 Ausschlussflächen für die Windenergienutzung

Während somit die Eignung der Samtgemeinde Gieboldehausen für die Windenergienutzung unter der Prämisse keiner Höhenbeschränkung und der damit verbundenen Möglichkeit, große Anlagen zu errichten, räumlich nur eine untergeordnete Differenzierung zeigt, lassen konkrete Ausschlussgründe eine erheblich höhere Differenzierung des Samtgemeindegebietes zu. Da sich der Gesetzgeber bislang nicht zu klaren Richtlinien und Kriterien (wie z.B. Abstandsregelungen) hat durchringen können bzw. entsprechende Erlasse bereits widerrufen hat, basieren die nachfolgenden Kriterien für Ausschlussflächen ausschließlich auf der Arbeitshilfe „Windenergie und Naturschutz“ des Niedersächsischen Landkreistages, die in der Rechtsprechung bislang mehrfach bestätigt wurden.

3.2.1 FFH-, NSG- und Vogelschutzgebiete

Wie in Kapitel 2.2.2 dargestellt, besitzen FFH-Gebiete einen Vorrangstatus aus europaweiter Sicht, der jenem von Naturschutzgebieten mindestens gleich kommt.

FFH-Gebiete im Bereich der Samtgemeinde Gieboldehausen sind zum einen das Gebiet „Seeanger, Retlake, Suhletal“ (FFH-Gebiet Nr. 139) sowie das Gebiet „Sieber, Oder, Rhume“ (FFH-Gebiet Nr. 134), das gleichzeitig als Naturschutzgebiet „Rhumeaue, Ellerniederung, Gillersheimer Bach“ verzeichnet ist. Im Südwesten der Samtgemeinde befindet sich das europäische Vogelschutzgebiet V 19 (Unteres Eichsfeld).

FFH-Gebiet Nr. 139 (Seeanger, Retlake, Suhletal)

Das FFH-Gebiet 139 „**Seeanger, Retlake, Suhletal**“ umfasst eine 391 ha große Fläche und erstreckt sich mit seinen Teilflächen von Landolfshausen über Seulingen bis nach Rollshausen und liegt westlich und östlich von Seeburg. In ihm sind zwei kalkreiche Niedermoorgebiete mit Röhrichten, Grünland und feuchten Hochstaudenfluren sowie Flächen mit Erlen-, Eschen- und Weichholzauenwäldern vorhanden, die teilweise durch einzelne Bachtäler miteinander verbunden werden. Die Besonderheit des FFH-Gebietes sind die waldfreien Kalkflachmoore, die landesweit mit zu den größten Vorkommen zählen. Zu den seltenen und geschützten Tierarten im Gebiet gehören die Vierzähnlige Windelschnecke (*Vertigo geyeri*), die Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*), die Große Teichmuschel (*Anodonta cygnea*), die Malermuschel (*Unio pictorum*) und die Große Flussmuschel (*Unio tumidus*). Ebenso sind auf den feuchten

Potenzialstudie zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in der Samtgemeinde Gieboldehausen

Im Auftrag der Samtgemeinde Gieboldehausen

Seite 15

Standorten viele geschützte Pflanzenarten wie die Sumpf-Stendelwurz (*Epipactis palustris*), das Sumpf-Herzblatt (*Parnassia palustris*), das Breitblättrige Wollgras (*Eriophorum latifolium*) oder die Schuppenfrüchtige Gelb-Segge (*Carex lepidocarpa*) vorhanden.

Das Leitbild für dieses Gebiet ist die Erhaltung und Entwicklung der Feucht- und Sumpfflächen sowie der naturnahen Bachtäler.

FFH-Gebiet Nr. 134 (Sieber, Oder, Rhume) / Naturschutzgebiet „Rhumeaue, Ellerniederung, Gillersheimer Bach“

Das FFH-Gebiet 134 ist deckungsgleich mit dem Naturschutzgebiet „Rhumeaue, Ellerniederung, Gillersheimer Bach“. Es umfasst eine Gesamtfläche von 930 ha und stellt für den Naturraum des Leineberglandes ein typisches naturnahes Fließgewässersystem dar. Eine Besonderheit ist die Rhumequelle, weil sie zu den bedeutendsten Karstquellen Europas zählt. Neben den Quellen und naturnahen Bachläufen sind die wenig genutzten Röhrichte, Seggenrieder, Feuchtwiesen, Staudenfluren, Altarme sowie die standortgerechten Gehölzbestände für den Naturschutz wertvoll. Das Leitbild für dieses FFH- und Naturschutzgebiet ist die Erhaltung und Entwicklung der Gewässerläufe und Talauen von Rhume, Eller und Gillersheimer Bach als naturnahen Lebensraum einer vielfältigen, regionaltypischen Flora und Fauna sowie deren Lebensgemeinschaften.

Außerhalb vom Gebiet der Samtgemeinde, aber in unmittelbarer Nähe zu ihm, liegt ein weiteres, ca. 120 ha großes Naturschutzgebiet, das die Bezeichnung „Seeburger See“ (BR 038) trägt. Das NSG ist flächengleich mit dem gleichnamigen FFH-Gebiet 140 „Seeburger See“ und Teil des EU- Vogelschutzgebiets V19 „Unteres Eichsfeld“. Es handelt sich hierbei um den einzigen, natürlich entstandenen großen See in Südniedersachsen. Durch seine ausgedehnte offene Wasserfläche, seiner überwiegend aus Teichrosen-Beständen und Schilfröhrichten bestehenden Verlandungsvegetation sowie aufgrund des angrenzenden Feuchtgrünlands ist dieses Naturschutzgebiet Lebensraum seltener Tier- und Pflanzenarten. Großseggenriede, Feuchtgebüsche und Nasswiesen sind im Bereich des Sees vorhanden und beherbergen eine der an diese Standorte gebundene spezifische Fauna, insbesondere zahlreiche Vogelarten.

Das **Vogelschutzgebiet V 19** gründet sich im Wesentlichen auf die für den Vogelschutz besonders bedeutsamen Flächen, die im Bereich Seeburger See, Seeanger/Retlake sowie der Gewässerniederungen, insbesondere der Suhleau liegen.

Die Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie, 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979) ist das Instrument der Europäischen Gemeinschaft, die Vogelarten Europas in ihrer Gesamtheit als Teil der europäischen Artenvielfalt (= Biodiversität) zu schützen. Zielvorstellung dieser

Potenzialstudie zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in der Samtgemeinde Gieboldehausen

Im Auftrag der Samtgemeinde Gieboldehausen

Seite 16

Richtlinie ist es, sämtliche wild lebenden Vogelarten, die in der Gemeinschaft heimisch sind, in ihren natürlichen Verbreitungsgebieten und Lebensräumen zu erhalten.

Einschätzung in Bezug auf Windenergienutzung

Allein aufgrund der Unvereinbarkeit mit den Schutz- und Entwicklungszielen der Schutzgebiete des „Natura 2000“ Programms und des Naturschutzgebietes stellt das gesamte Areal der beiden FFH-Gebiete sowie des Vogelschutzgebietes eine Ausschlussfläche für die Windenergienutzung dar. Ihre Bedeutung für die Pflanzen- und Tierwelt, insbesondere der Avifauna kommt in den vorstehend beschriebenen Entwicklungszielen, wenn auch nur in verkürzter Form, zum Ausdruck. Aus diesem Grund sind für die Aufstellung von Windkraftanlagen, zu diesen, für den Naturschutz besonders wertvollen Flächen, Abstände von mindestens 1.200 m vorgesehen.



3.2.2 Avifaunistisch bedeutsame Gebiete, Brutvorkommen des Rotmilans

Das Konfliktpotenzial zwischen Windenergienutzung und Vogelwelt besteht zum einen in der Aufgabe von Brut- und Rastplätzen nach Aufstellung der Anlagen, zum anderen im direkten Verunglücken. Die Nachweise des Verunglückens sind spärlich, da Füchse und andere Räuber die Kadaver schnell beseitigen. Gleichwohl hat die Brandenburgische Vogelschutzwarte bei einer bundesweiten Erhebung der Totfunde eine auffallend hohe Anzahl von Rotmilanen unter den Opfern festgestellt. Diese Tatsache ist insofern beunruhigend, als Deutschland etwa die Hälfte der Weltpopulation des Rotmilans beherbergt und damit eine hohe Verantwortung für seinen Schutz hat. Besonders im Süden und Osten von Niedersachsen, hier vor allem das nördliche und südliche Harzvorland, sowie das östliche Harzvorland in Sachsen-Anhalt gehören mit zum weltweiten Dichtezentrum dieser Vogelart. Weiterhin wurde festgestellt, dass vor allem die Lebensgewohnheiten der Vögel (Vogelzug, Brut, Nahrungssuche) durch Windenergieanlagen stark verändert werden, woraus eine Beeinträchtigung erkennbar ist (HÖTKER et al., 2004). Auch in den Heften des Informationsdienstes Naturschutz in Niedersachsen (Ausgabe 3/2009 und 2/2010) werden als Gefährdungsursachen u. a. Kollisionsverluste an Windenergieanlagen und Freileitungen aufgeführt und deshalb eine großräumige Berücksichtigung des Rotmilans bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung gefordert.

Um eine Aussage über die avifaunistische Bedeutung des Untersuchungsraumes zu erhalten, wurde eine Untersuchung zur Verbreitung des Rotmilans (CORSMANN 2012.1) von der Samtgemeinde Gieboldehausen in Auftrag gegeben. Ein weiteres Gutachten zur gleichen Fragestellung wurde für den Landkreis Göttingen vorgelegt (CORSMANN 2012.2).

Des Weiteren wurde die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Göttingen zum Vorkommen des Rotmilans und seiner Horststandorten befragt.

Die Gutachten brachte folgende Ergebnisse:

- Im Gebiet der Samtgemeinde und angrenzende Regionen konnten 14 Horste mit Brutnachweisen kartiert werden.
- Verbreitungsschwerpunkte der Horste und Reviere des Rotmilans sind überwiegend im Umfeld des Rotenberges sowie der Oder- und Rhumeaue zu finden, während die intensiv genutzten großen Ackerflächen zwischen Gieboldehausen, Krebeck und Bilshausen und auch die Gebiete zwischen Gieboldehausen, Rhumspringe und Rollshausen keine Brutreviere aufweisen.

Angrenzend sind in der Samtgemeinde Radolfshausen in der Umgebung des Seeburger Sees und westlich von Breitenberg weitere Brutreviere zu finden. Sofern sie mit

Potenzialstudie zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in der Samtgemeinde Gieboldehausen

Im Auftrag der Samtgemeinde Gieboldehausen

Seite 18

ihren 1.250 m Radien in das Gebiet der Samtgemeinde Gieboldehausen ragen, wurden sie in der vorliegenden Studie berücksichtigt.

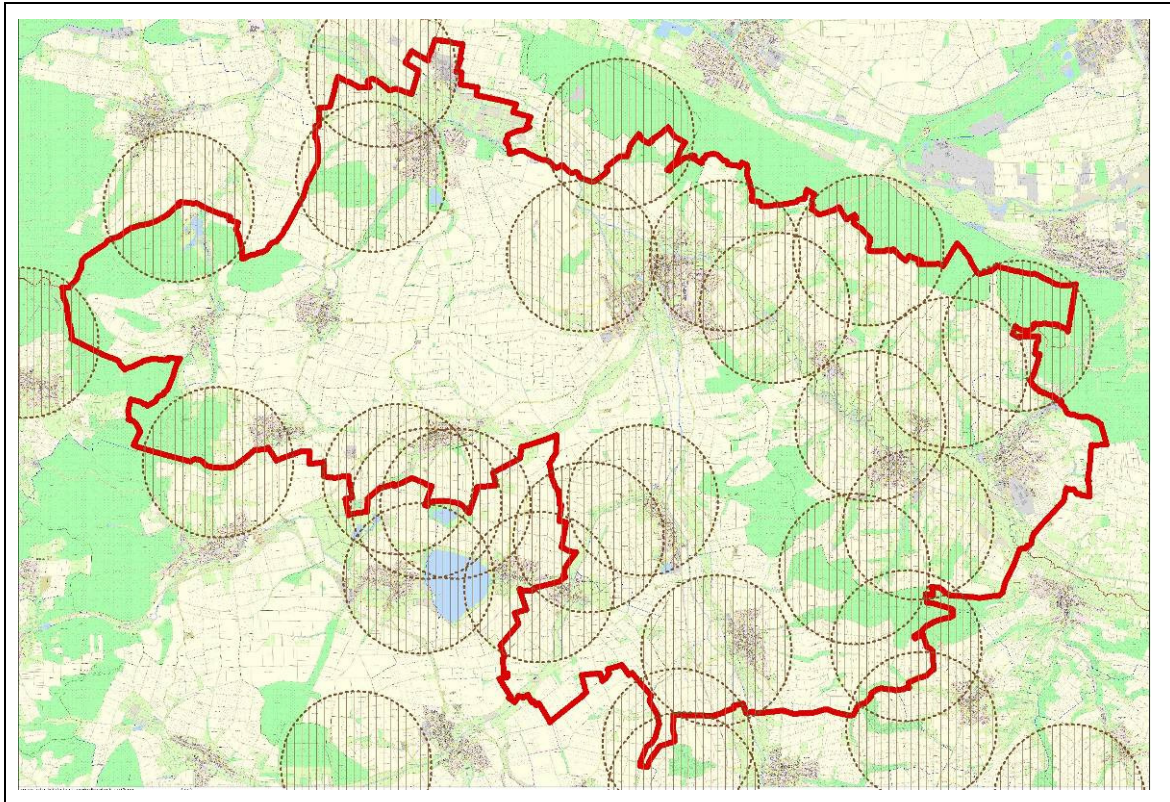


Abb. 5: Brutreviere des Rotmilans (gestrichelte Kreise) im Gebiet der Samtgemeinde Gieboldehausen und benachbarter Gemeinden (CORSMANN 2012.1 und 2012.2)

Planerische Konsequenzen

Die wesentlichen avifaunistisch bedeutsamen Landschaftsräume in der Samtgemeinde Gieboldehausen sind ohne Zweifel die Auebereiche der Eller und der Rhume und die südlichen Grenzbereiche zur Samtgemeinde Radolfshausen. Hier ist das weite Umfeld des Seeburger Sees, des See- und Lutterangers für die Fauna, insbesondere der Vogelwelt bedeutsam. Diese Gebiete weisen einen hohen Grünlandanteil unterschiedlichster Ausprägung auf und sind nicht nur für die heimische Avifauna von hoher Wertigkeit, sondern stellen auch wichtige Rastbiotope für den Vogelzug dar. Aus diesem Grund sind diese Gebiete Tabuzonen, die weiträumig von Windenergiestandorten ausgespart werden sollen. Als Abstände zu den Rotmilanhorsten wurde aufgrund der Empfehlungen des Landkreises Göttingen ein Radius von 1.250 m gewählt, zu dem Vogelschutzgebiet V 19 und den FFH-Gebieten jeweils 1.200 m. Zu den beiden vorhandenen Storchennestern wurden Abstände von mehr als 2.000 m berücksichtigt.

Potenzialstudie zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in der Samtgemeinde Gieboldehausen

Im Auftrag der Samtgemeinde Gieboldehausen

Seite 19

Im Planungsraum sind die Aussagen zu den Vorkommen weiterer besonders geschützter Arten sehr lückenhaft. Neben den Vögeln sind vor allem Fledermäuse betroffen, weil diese häufig durch Windräder getötet oder verletzt werden. So jagen einige Arten z.B. der Große Abendsegler oder die Zwergfledermaus auch in der Höhe der Rotoren und können daher ebenso verunglücken wie Vögel.

Aufgrund der regionalplanerischen Entscheidung ist im Stadium der Flächennutzungsplanung neben der Berücksichtigung des Rotmilans keine weitere Art zu berücksichtigen. Der Nachweis, dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen keine Benachteiligung der Fledermausfauna bewirkt wird, ist im Zuge der einzelnen Bauvorhaben gutachterlich zu erbringen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das gesamte Umfeld des Seeburger Sees, des See- und Lutterangers sowie die Auenbereiche von Rhume und Eller und die angrenzenden Offenlandbereiche Negativzonen für die Aufstellung von Windenergieanlagen darstellen. Ausschlaggebende Argumente hierfür sind das nachgewiesene Vorkommen des Rotmilans und des Weißstorches als Brutvogel und die Eignung weiterer Flächen im Umkreis als Bruthabitate in Verbindung mit dem idealen Nahrungshabitat im Bereich der oben genannten Auen und Feuchtfächen.

3.2.3 Waldgebiete

Das Gebiet der Samtgemeinde Gieboldehausen wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt, der Waldanteil liegt unter 25 %. Größere, ausgedehnte Waldflächen befinden sich im Umfeld von Renshausen, östlich von Rollshausen und Obernfeld sowie im Bereich der nördlichen Samtgemeindengrenze. Grundsätzlich ist zwar eine Nutzung der Windenergie in Waldgebieten technisch möglich, so dass in einigen Kommunen außerhalb Niedersachsens auch Wälder in die Betrachtung möglicher Standorte für Windenergieanlagen einbezogen werden. Das Niedersächsische Landeswaldgesetz legt jedoch in seinem § 8 die Hürde für eine Waldumwandlung sehr hoch, so dass im vorliegenden Fall sämtliche Waldgebiete aus der Auswahl von Flächen für die Windenergienutzung ausscheiden müssen.

Im NLT-Papier (Oktober 2011) werden weiterhin Abstände zu Waldrändern von 100 m empfohlen.

Im RROP des Landkreises Göttingen 2010 wird für Waldgebiete gefordert:

3.1.1 02 (1) *Die im Planungsraum vorhandenen großflächig weitgehend von Beeinträchtigungen verschont gebliebenen Landschaftsräume sind in ihrem bestehenden Flächenumfang zu sichern und insbesondere vor Zerschneidungen durch Verkehrswege und Freileitungen sowie vor belastenden Nutzungen zu schützen. So ist laut RROP in den Waldbereichen zwischen Rhume und*

Potenzialstudie zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in der Samtgemeinde Gieboldehausen

Im Auftrag der Samtgemeinde Gieboldehausen

Seite 20

Hahle die besondere Bedeutung für Natur und Landschaft sowie für das ungestörte Naturerleben vordringlich zu sichern.

3.2.1 03 Wald soll durch Verkehrs- und Versorgungstrassen nicht zerschnitten werden. Wald-ränder sollen von störenden Nutzungen und Bebauung freigehalten werden.

3.2.1 03 (3) Die Sicherung und Entwicklung der Waldränder ist auch bei allen Entscheidungen über räumliche Nutzungsansprüche zu beachten. Das Einhalten ausreichender Abstände von störenden Nutzungen (z. B. Bebauung) und beeinträchtigende Flächeninanspruchnahmen gegenüber Waldrändern ist zu gewährleisten und der erforderliche Mindestabstand jeweils im Einzelfall festzulegen.

(4) Als unmittelbar an Waldränder angrenzende Nutzungen sind bei Planungen möglichst extensiv zu nutzendes Grünland oder Brachflächen und breite Strauch- und Krautsäume in einer mindestens 100 m tiefen Zone anzustreben.

3.2.4 Wichtige Flächen für Landschaftsbild und Erholung

Der Erholung fällt in zunehmendem Maße Bedeutung als Wirtschaftsfaktor zu. Dies bedeutet im ländlichen Raum die Möglichkeit von Einnahmequellen außerhalb der Landwirtschaft, die heute nur wenig Menschen beschäftigen kann.

Vor allem das Umfeld des Seeburger Sees (außerhalb des Samtgemeindegebietes) ist von hoher Bedeutung für Erholungssuchende. Im Untersuchungsraum sind besonders die wald- und strukturreichen Gebiete nördlich von Gieboldehausen und Lütgenhausen, westlich von Rhumspringe, südlich von Rüdershausen, der Bereich um den Lohberg südlich von Gieboldehausen sowie im Umfeld der Thiershäuser Teiche wichtige Bereiche für die Erholung. Diese Flächen sind auch im RROP 2010 des Landkreises Göttingen als Vorranggebiete für eine ruhige Erholung in Natur und Landschaft dargestellt.

Im RROP 2010 wird für landschaftsgebundene Erholung folgendes geschrieben:

3.2.3 01 Die Voraussetzungen für Erholung und Tourismus in Natur und Landschaft sollen in allen Teilräumen gesichert und weiterentwickelt werden.

Gebiete, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit für die landschaftsgebundene Erholung eignen, sollen für diese Nutzung erschlossen werden. Soweit mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar, soll eine Zugänglichkeit auch in den nach Naturschutzrecht geschützten Gebieten gewährleistet werden, damit diese Gebiete für das Naturerleben und die Vermittlung umweltbezogener Informationen an die Öffentlichkeit genutzt werden können.

Durch die Nutzung von Natur und Landschaft für Erholung und Tourismus sollen die ökologischen Funktionen des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt werden.

Potenzialstudie zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in der Samtgemeinde Gieboldehausen

Im Auftrag der Samtgemeinde Gieboldehausen

Seite 21

Das land- und forstwirtschaftliche Wegenetz bietet zudem für Radwanderer gute Möglichkeiten der naturnahen Erholung. Im Gebiet sind zahlreiche, regional bedeutsame Radwanderwege verzeichnet. Vorhandene Lücken im Radwegenetz sollen in den nächsten Jahren geschlossen werden.

Für das Landschaftsbild sind neben den Waldflächen und Bergkuppen besonders die Gewässerauen der Eller, Rhume, Hahle, Suhle und Ellerbach von hoher Wertigkeit. Mit ihren unterschiedlich ausgeprägten Grünländereien, Röhricht- und Gehölzsäumen strukturieren sie die intensiv genutzten Agrargebiete und stellen somit eine Bereicherung des Landschaftsbildes dar. Im Gegensatz zu den östlichen und nördlichen Flächen der Samtgemeinde, die aufgrund der Gewässerauen, den Wälder und Feldgehölze sowie dem höheren Grünlandanteil insgesamt abwechslungsreicher erscheinen, überwiegt im westlichen Teil die intensive Ackernutzung. Hier wurden nahezu sämtliche naturnahen Elemente verdrängt.

3.2.5 Abstände zu Wohnsiedlungen, Verkehrsanlagen und Wald

Die zu **Verkehrsanlagen** einzuhaltenden Abstände sind als Bauverbotszonen in den Straßengesetzen des Bundes und des Landes Niedersachsen festgelegt. Unabhängig davon ist die Einhaltung eines Sicherheitsabstandes zu empfehlen, der mindestens die doppelte Masthöhe der Anlagen beinhalten sollte. Ein solcher Abstand schließt nicht nur Gefährdungen bei „Entwurzelungen“ von Windenergieanlagen aus, sondern auch weitergehende Gefährdungen wie den Eiswurf. Ferner ist bei den heutigen, fast durchweg über 100 m hohen Anlagen eine Nachtbefeuerung erforderlich, die sich gelegentlich irritierend auf den Straßenverkehr auswirken kann. Aus diesem Grund sind auch jene Bereiche problematisch, die sich direkt in der Verlängerung gerade verlaufender Straßenabschnitte befinden. In der vorliegenden Untersuchung wurden für Bundes- und Landesstraßen Abstände von 100 m beidseits berücksichtigt.

Für den Abstand zu **Gebieten mit Wohnbebauung** ist auf die Empfehlung des Niedersächsischen Landkreistages (Stand Oktober 2011) zu verweisen, die einen Mindestabstand von 1000 m zu geschlossenen Wohnsiedlungen sowie von 500 m zu Einzelgehöften zugrundelegen. Aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung der kleinen Kapelle auf dem Höherberg, wurde ein Abstand von 500 m zu Vorranggebieten für die Windenergie eingeplant, ebenso für die Gaststätte Forsthaus Hübental.

Neben den genannten Sicherheitsaspekten gelten hier zum einen die baurechtlichen Schutzvorschriften gegen Lärmimmissionen in Wohngebieten. Darüber hinaus bedeutet auch eine ästhetische Verfremdung des Wohnumfeldes eine Beeinträchtigung, für die zwar keine Messverfahren vorgesehen sind, die jedoch regelmäßig von den Betroffenen zum Ausdruck gebracht wird. Diese Aspekte gehen jedoch eindeutig über die Ebene der Ausweisung von Konzentrationsflächen hinaus. Sie sind im Zuge der Betei-

Potenzialstudie zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in der Samtgemeinde Gieboldehausen

Im Auftrag der Samtgemeinde Gieboldehausen

Seite 22

ligung der Betroffenen im Zuge der Bauleitplanung sowie im Zuge konkreter Baugenehmigungen zu berücksichtigen und erfordern ggf. schalltechnische Gutachten, welche auf die spezielle Situation in Verbindung mit dem geplanten Anlagentyp ausgerichtet sind.

3.2.6 Richtfunkstrecken, Hochspannungsleitungen

Aus technischen Gründen müssen zur Sicherung ihrer Funktionsfähigkeit von Richtfunktrassen bestimmte Abstände eingehalten werden, die jeweils vom Streckenbetreiber vorgegeben werden.

Zu Hochspannungsleitungen müssen Windenergieanlagen mindestens ihre Fallhöhe als Abstand einhalten. Es muss ausgeschlossen sein, dass eine fallende Windenergieanlage auf eine Hochspannungsleitung trifft.

4. Beschreibung und Bewertung von Flächen und Bereichen mit potenzieller Eignung für Windenergienutzung (Konzentrationsflächen)

Unter Berücksichtigung der grundsätzlichen "harten" und "weichen" Ausschlusskriterien, die in Kap. 1.2 dargelegt wurden, lassen sich in der Samtgemeinde Gieboldehausen folgende Flächen differenzieren, die eine konfliktarme Windenergienutzung erwarten lassen:

Flächen-Nr.	Lage	Abstand zu Natura 2000-Gebieten (FFH, V19)	Abstand zu Rotmilan-Brutplätzen	RROP Vorranggebiete für Natur, Landschaft und Erholung Bodendenkmäler	LSG „Unteres Eichsfeld“
1A Höherberg--Nordost (2 Teilfl.)	zw. Gieboldehausen und Bodensee	1.200 m und mehr	1.250 m und mehr	Vorranggebiete für Natur, Landschaft und Erholung sind nicht vorhanden; Keine Bereiche mit Bodendenkmalen	Nur kleine Teilflächen liegen im LSG
1B Höherberg-Südost	zw. Gieboldehausen und Bodensee	ca. 1.200 m und mehr	1.250 m und mehr	Vorranggebiete für Natur, Landschaft und Erholung sind nicht vorhanden; Keine Bereiche mit Bodendenkmalen	Liegt nicht im LSG

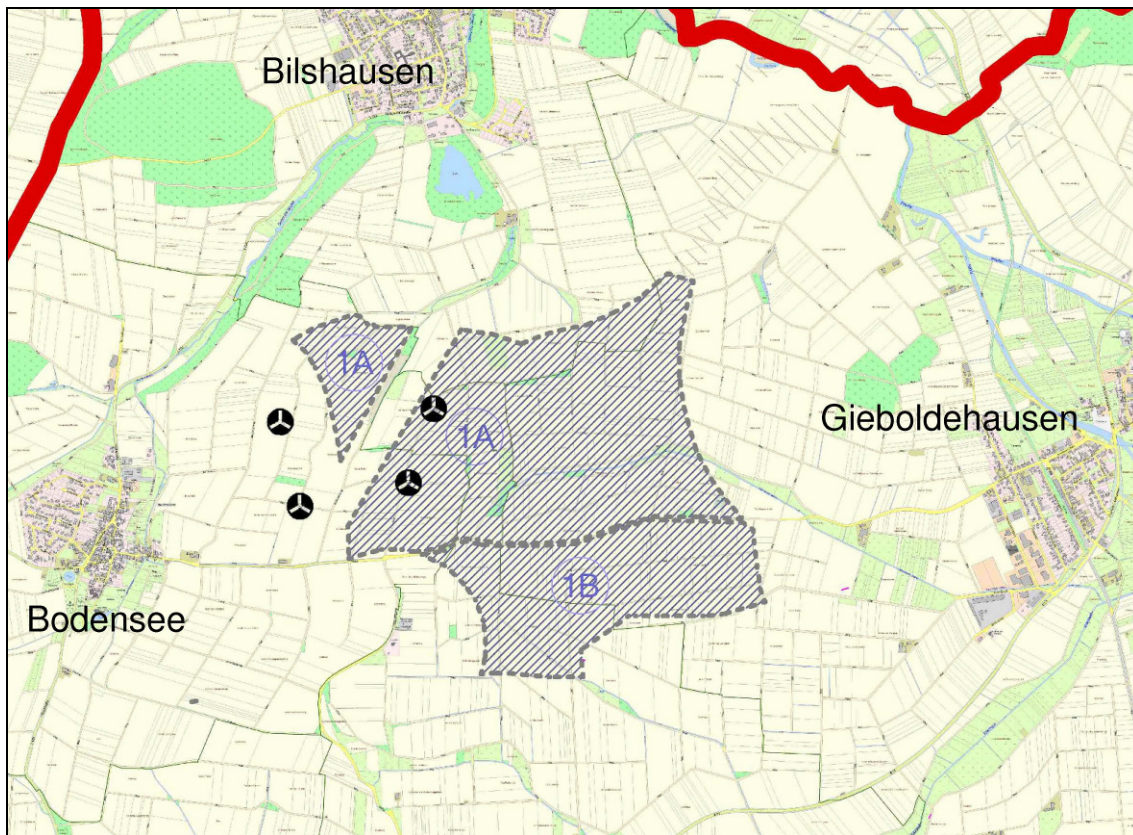
Potenzialstudie zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in der Samtgemeinde Gieboldehausen

Im Auftrag der Samtgemeinde Gieboldehausen

Seite 23

Flächen-Nr.	Lage	Abstand zu Natura 2000-Gebieten (FFH, V19)	Abstand zu Rotmilan-Brutplätzen	RROP Vorranggebiete für Natur, Landschaft und Erholung Bodendenkmäler	LSG „Unteres Eichsfeld“
2 Rotenberg (2 Teilfl.)	nordöstl. sowie östlich von Gieboldehausen	ca. 1.200 m und mehr	1.250 m und mehr	Flächen liegen teilweise in Vorranggebieten für Erholung	Flächen liegen im LSG
3 Pinnekenberg	südl. vom Lohberg bei Gieboldehausen	ca. 1.200 m und mehr	1.250 m und mehr	nicht unmittelbar vorhanden	Fläche liegt im LSG
4 Obernfeld-Ost (5 Teilfl.)	zw. Obernfeld und Hilkerode	ca. 1.200 m und mehr	1.250 m und mehr	Vorranggebiet für Erholung teilweise unmittelbar angrenzend; Bodendenkmale nicht vorh.	alle Teilflächen liegen im LSG

4.1 Fläche1 'Höherberg'



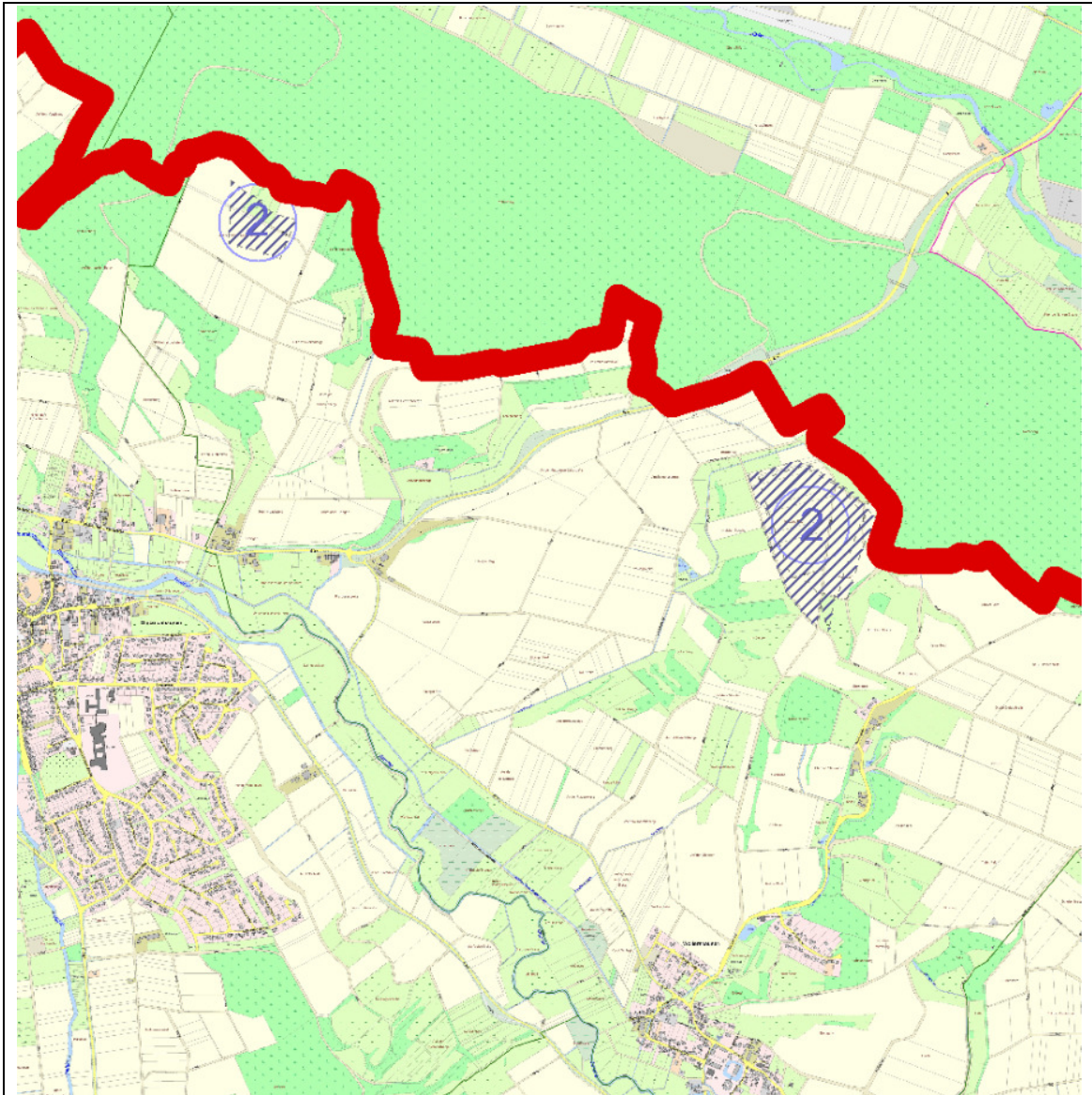
Die größte zusammenhängende Fläche befindet sich nordöstlich der Wallfahrtsstätte Höherberg zwischen Bodensee und Gieboldehausen. Es handelt sich um deutlich bewegtes, überwiegend ackerbaulich genutztes Gebiet in Höhenlagen von ca. 180 bis 220 m über NN. Auf der 242 m hoch gelegenen Kuppe des Höherberges befindet sich eine Wallfahrtstätte mit Kapelle, in deren Nachbarschaft ein Wasserhochbehälter mit zwei Funkmasten gelegen ist.

Auf der Nordflanke des Höherberges wurden bereits vier Windenergieanlagen mit Nabenhöhen unter 100 m errichtet.

Aufgrund der Größe der Fläche wurde sie unterteilt in den nördlichen Teil (1A) und den südlichen Teil (1 B).

Im Rahmen der Abwägung erfolgte eine Verkleinerung der Fläche; die Ergebnisse sind in der zusammenfassenden Karte dargestellt.

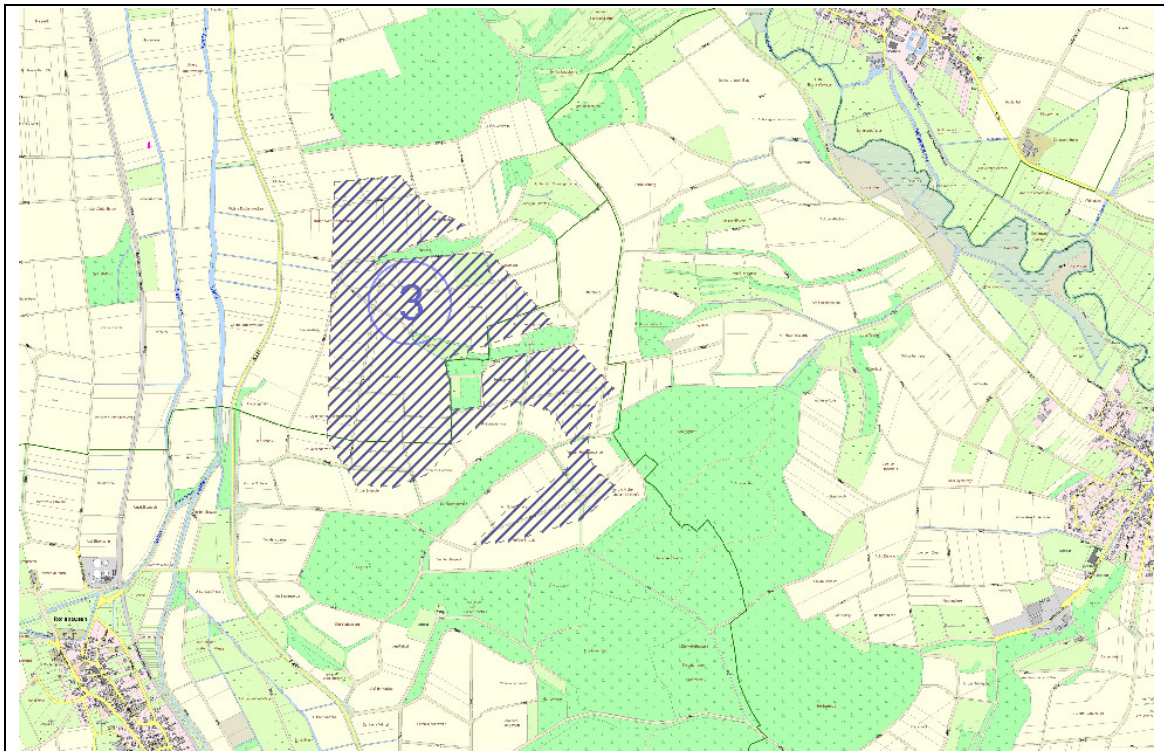
4.2 Fläche 2 'Rotenberg'



Die Fläche 2 gliedert sich in zwei Teilflächen auf, die in den höher gelegenen Bereichen des Höhenzuges „Rotenberg“ zu finden sind. Der Rotenberg ist Teil des dem Harz südöstlich vorgelagerten Höhenzuges. Auch er ist stark durch Talsenken gegliedert, die in südwestlicher Richtung auf die Ortschaften Gieboldehausen und Wollershausen zulaufen. Die Nutzung ist zwar auch hier überwiegend Acker (im Nachbarlandkreis Osterode Wald), jedoch sind aufgrund der starken Reliefierung auch zahlreiche Grünlandstandorte, Hecken und kleinere Feldgehölze zu finden.

Im Rahmen der Abwägung wurde die Flächengruppe 2 ersatzlos gestrichen, da andere Belange überwogen.

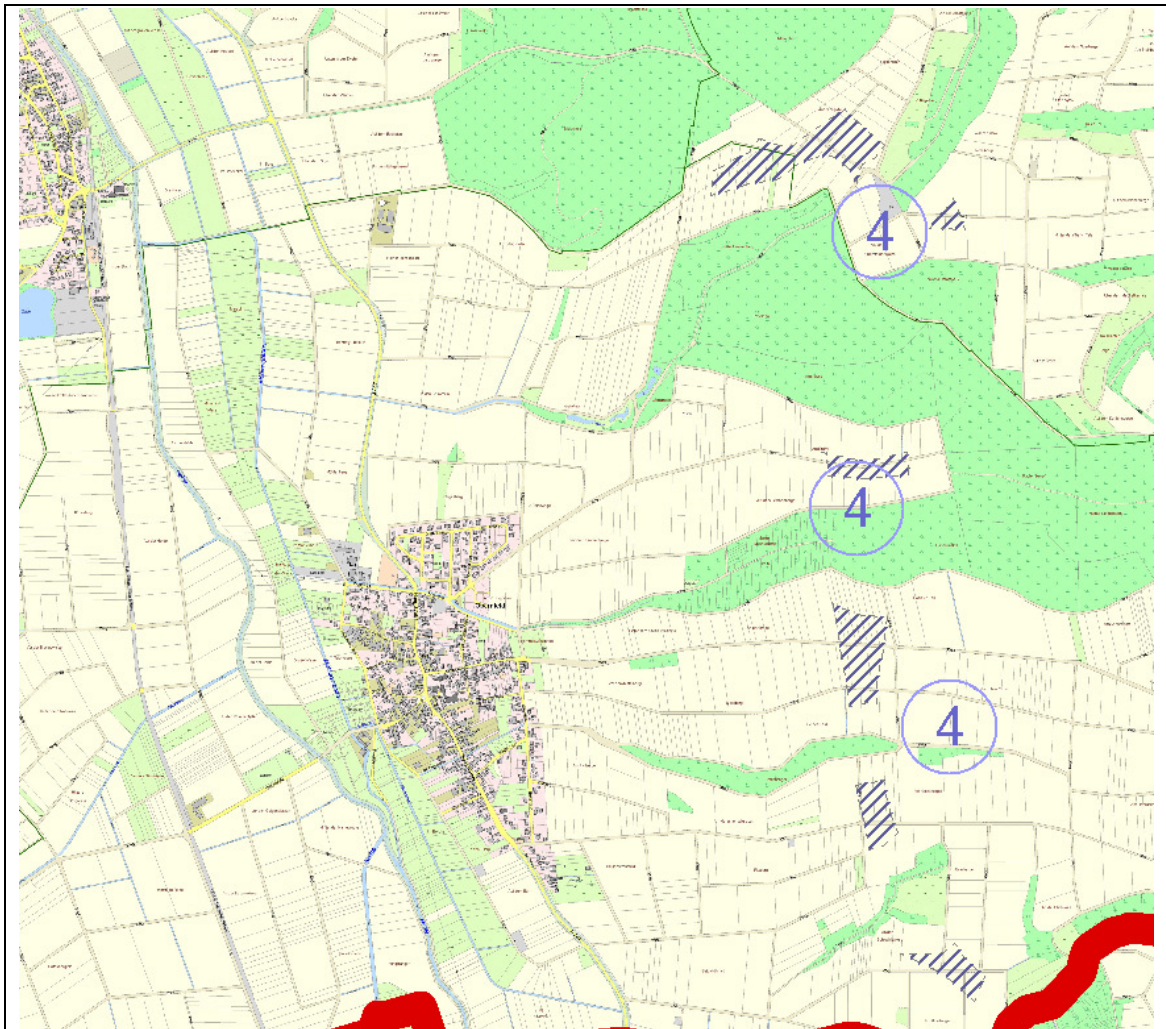
4.3 Fläche 3 'Pinnekenberg'



Der 241 m ü. NN hohe Pinnekenberg ist zusammen mit dem Mittelberg (240 m), Dicksberg (238 m) und dem bewaldeten Lohberg (228 m) Teil eines Höhenrückens, welcher die Rhumeaue von der Aue der Hahle trennt. Die Fläche befindet sich auf dem flacher ansteigenden westexponierten Hang, der gleichwohl durch Taleinschnitte mit Wiesen und Hecken deutlich gegliedert ist; diese sollten bei der Ausweisung von Sondergebieten von vornherein ausgespart bleiben. Von landschaftlich besonderem Reiz ist der steil abfallende Osthang mit größeren Grünlandbereichen und Hecken, der von Windenergieanlagen frei gehalten werden soll. Die Kuppe des Pinnekenberges ist mit einer Baumgruppe eine malerische Landmarke, auch sie wird von Windenergieanlagen frei gehalten, da das Gebiet in deutlicher Entfernung westlich endet.

Im Rahmen der Abwägung wurde die Flächengruppe 3 geringfügig verkleinert, um Belange der Forstwirtschaft zu berücksichtigen; die Ergebnisse sind in der zusammenfassenden Karte dargestellt.

4.4 Fläche 4 'Oberfeld-Ost'



Die Fläche Nr. 4 östlich von Oberfeld gliedert sich – aufgrund der einzuhaltenden Abstände zu kartierten Rotmilanvorkommen – in mehrere Teilflächen, die in einer Linie von Nord nach Süd angeordnet sind. Wie der Pinnekenberg befindet sich auch sie am westlichen Hang des Höhenzuges zwischen Rhume- und Hahleau. Die Flächen befinden sich auf 200 bis 240 m über NN.

Auch dieser Landschaftsraum ist reich durch teilweise stark eingeschnittene Talsenken gegliedert, die in westlicher Richtung aus dem Hang in Richtung Hahle laufen.

Im Rahmen der Abwägung wurde die Flächengruppe 4 ersatzlos gestrichen, da andere Belange überwogen.

5. Gutachterliche Empfehlungen für die Änderung des Flächennutzungsplanes

In seiner Fassung der 26. Änderung wurden im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Gieboldehausen lediglich fünf Standorte für maximal 100 m hohe Windenergieanlagen ausgewiesen; für das übrige Samtgemeindegebiet wurden Windenergieanlagen ausgeschlossen. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass aus heutiger Sicht die Nutzung der Windenergie weder in quantitativer noch in qualitativer Weise in angemessenem Umfang ermöglicht wird. Weder werden ausreichend Flächen zur Verfügung gestellt noch werden Anlagen ermöglicht, die dem heutigen Stand der Technik, sprich den heute üblichen Bauhöhen entsprechen.

Die Raumordnungsplanung des Landes Niedersachsen und des Landkreises Göttingen fördern die Nutzung der Windenergie. Die Kommunen haben ihrerseits ihre Planungen an die Ziele und Grundsätze des Raumordnungsplanes anzupassen. Daraus lässt sich die Notwendigkeit für die Samtgemeinde Gieboldehausen ableiten, ihren Flächennutzungsplan hinsichtlich der Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen an heutige Anforderungen anzupassen.

Das bedeutet zunächst, dass auf eine Bauhöhenbegrenzung verzichtet wird. Die Raumordnung fordert, dass marktübliche Anlagen nicht durch eine Bauhöhenbegrenzung ausgeschlossen werden. Da nicht damit zu rechnen ist, dass außerhalb von reinen Versuchsfeldern andere als marktübliche Anlagen aufgestellt werden könnten, bedeutet das, dass Bauhöhenbegrenzungen nicht mehr durchgesetzt werden können. Ziel der Begrenzung war es seinerzeit, eine nächtliche Befeuerung und damit eine erhebliche Auffälligkeit der Anlagen zu vermeiden. Da heutige Bauhöhen aber erheblich über dem für die Befeuerung entscheidenden Mindestmaß von 100 m liegen, lässt sich eine Begrenzung mit dem Ziel, eben diese Befeuerung zu vermeiden, nicht mehr durchsetzen.

Aus der Prüfung der zu berücksichtigenden Abstände von Windenergieanlagen zu konkurrierenden Nutzungen haben sich vier Bereiche ergeben, die mit einer Ausnahme aus mehreren Teilflächen bestehen, aber dennoch in sich jeweils als räumlich zusammenhängend beurteilt werden können.

Für eine Flächennutzungsplanänderung sollen im ersten Verfahrensschritt alle vier Flächen(-gruppen) dargestellt werden, da in diesem Stadium des Verfahrens in erster Linie Informationen gesammelt werden sollen, die von interessierten Bürgern und Behörden bzw. Trägern öffentlicher Belange zur Planung beigesteuert werden. Auf der Basis der eingegangenen Stellungnahmen wird im Zuge einer Abwägung zur öffentlichen Auslegung des Änderungsentwurfes eine Entscheidung über die Darstellung der endgültigen Änderungsbereiche getroffen.

6. Literatur

- CORSMANN, M. (2012.1): Erfassung der Brutreviere des Rotmilans im Rahmen der Ausweisung potenzieller Windenergiestandorte. Im Auftrag der Samtgemeinde Gieboldehausen.
- CORSMANN, M. (2012.2): Erfassung der Brutreviere des Rotmilans im Rahmen der Ausweisung potenzieller Windenergiestandorte. Im Auftrag des Landkreises Göttingen.
- CUBE-Engineering (2011): Windpotenzialstudie für den Landkreis Göttingen.
- Deutscher Wetterdienst (o.J.): Statistisches Windfeldmodell für den Zeitraum 1981-1990. Offenbach/M.
- Hötter, H., Thomsen, K-M. und H. Köster (2004): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse – Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau von regenerativen Energiegewinnungsformen. Projektberichte NABU (Michael-Otto-Institut im NABU, Projekt gefördert vom Bundesamt für Naturschutz.
- Landesregierung Niedersachsen (1994): Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen
- Landkreis Göttingen (1998): Landschaftsrahmenplan Göttingen
- Landkreis Göttingen (2012): Regionales Raumordnungsprogramm, Änderung und Ergänzung des RROP 2010 (Rechtskraft 26.07.2012)
- Landkreis Göttingen (2012): Technisches Landkreisesgespräch am 24.02.2012 über „Potenzielle Windenergiestandorte im Landkreis Göttingen“
- ML (2010): Nieders. Ministerium f. Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung: Linksammlung planungsrelevanter Gerichtsurteile zu Windkraftvorhaben:
http://www.ml.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=1559&psmand=7
- Niedersächsischer Landkreistag (10/2011): Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen. (Stand: Oktober 2011)

Potenzialstudie zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in der Samtgemeinde Gieboldehausen

Im Auftrag der Samtgemeinde Gieboldehausen

Seite 30

Fotodokumentation: Die vier Standorte im Bild

Fläche 1: 'Höherberg'

Blick über Krebeck auf Höherberg und Harz. Links im Bild die bestehenden Windenergieanlagen.



Blick vom Höherberg über die Fläche auf den Harz. Rechts im Bild Gieboldehausen. Die Rotoren künftiger Anlagen werden deutlich oberhalb des Ortes zu stehen kommen, da man vom Höherberg auf die Siedlung hinabsieht.



Blick von Nordosten über die Fläche 1 auf den Höherberg und die bestehenden Anlagen.



Potenzialstudie zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in der Samtgemeinde Gieboldehausen

Im Auftrag der Samtgemeinde Gieboldehausen

Seite 31

Fläche 2: 'Am Rotenberg'

Blick von der K 108
auf den nördlichen
Teil des Standortes.



Blick auf die Fläche
bei Wollershausen.



Aus den höher ge-
legenen Neubausied-
lungen Gieboldehau-
sens hat man einen
guten Blick auf den
Rotenberg.



Potenzialstudie zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in der Samtgemeinde Gieboldehausen

Im Auftrag der Samtgemeinde Gieboldehausen

Seite 32

Fläche 3: 'Pinnekenberg'

Der Pinnekenberg von Nordosten gesehen. Markant ist die Baumgruppe auf der flachen Kuppe. Windkraftanlagen, die auf dem westlichen Hang errichtet werden, treten aus dieser Perspektive nur teilweise in Erscheinung.



Aus westlicher Richtung steigt das Gelände zum Pinnekenberg und den benachbarten Hügeln Lohberg und Mittelberg nur vergleichsweise flach an. Taleinschnitte mit Wiesen und Hecken gliedern die Landschaft.



Vom Westhang des Pinnekenberges eröffnet sich in südwestlicher Richtung ein weiter Blick über das untere Eichsfeld auf Hengstberg und Gleichen.



Potenzialstudie zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in der Samtgemeinde Gieboldehausen

Im Auftrag der Samtgemeinde Gieboldehausen

Seite 33

Fläche 4: 'Oberfeld-Ost'

Blick von der B 247 auf den Bereich, in dem die Fläche in mehrere Teilflächen aufgegliedert ist. Auch dieser Bereich ist ein flach nach Osten ansteigender Hang mit überwiegender Ackernutzung, durch enge Täler untergliedert.



Vom Wasserhochbehälter Oberfeld eröffnet sich in süd-östlicher Richtung ein Blick nach Duderstadt und zum Ohmgebirge.



Blick vom östlichen Ortsrand von Oberfeld auf die Flächen. Auch hier ist die Gliederung der Landschaft durch Taleinschnitte und Feldgehölze erkennbar.



Potenzialstudie zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in der Samtgemeinde Gieboldehausen

Im Auftrag der Samtgemeinde Gieboldehausen

Seite 34

Anhang: Legende zur Kartendarstellung

LEGENDE

 Grenze der Samtgemeinde Gieboldehausen

Harte Kriterien

der gemeindlichen Abwägung entzogen

-  Siedlungsflächen
-  Infrastrukturtrassen mit Schutzzonen (Straßen, Richtfunktrassen)
-  Vorranggebiete für Rohstoffsicherung
-  Kulturerbe Denkmäler (Archivböden)
-  Vorranggebiete für ruhige Erholung (gem. RROP des LK Göttingen)
-  Vogelschutzgebiet V 19
-  Naturschutzgebiet, zusätzlich auch FFH-Gebiet
-  Geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG
-  Wasserschutzgebiet Zone I
-  Im F-Plan dargestellte Waldfläche (Tabuzone)

Weiche Kriterien

der gemeindlichen Abwägung zugänglich

-  Abstandsflächen zu bewohnten Bereichen von 1000 m + 250 m zur Sicherung der baul. Entwicklung; Abstandsflächen zu Splittersiedlungen u. Einzelgehöften von 500 m
-  Vorbehaltsgebiete für Natur u. Landschaft bzw. Erholung (gem. RROP des LK Göttingen)
-  Vorsorgegebiete für Rohstoffsicherung
-  Bekannte Rotmilanvorkommen mit Schutzzone von -1,25 km Radius
-  Wasserschutzgebiet Zone II u. Wassereinzugsgebiete
-  Ausschlusskriterium - Hochwasserschutz
-  FFH-Gebiet

Weitere Darstellungen

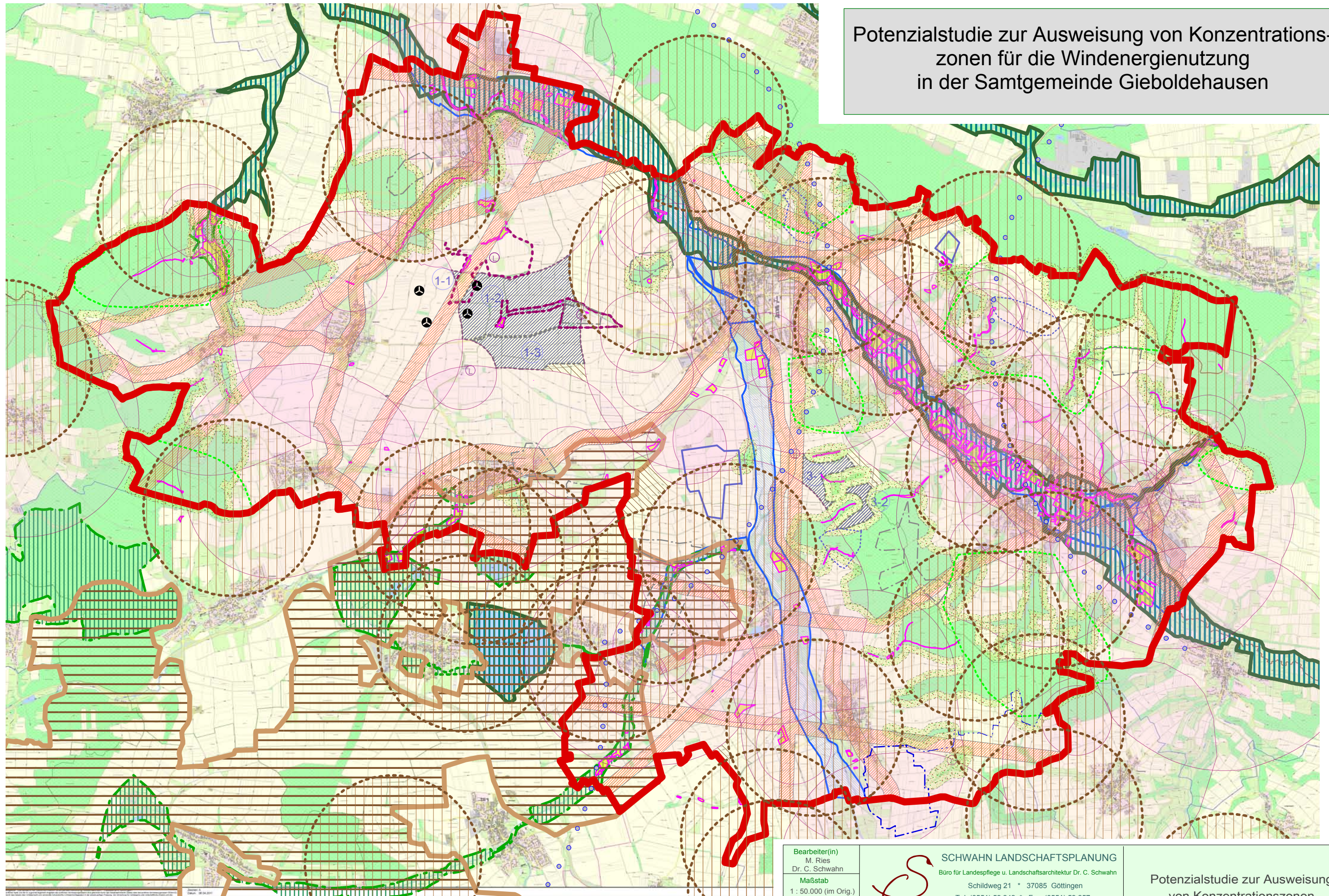
-  Abstandsfläche 1.200 m von FFH und V19-Gebieten
-  Abstandsfläche von 100 m zu Waldflächen
-  Grünland
-  Vorhandene / genehmigte Windkraftanlagen
-  Abstand von 5.000 m zu anderen WEA-Konzentrationsflächen
-  Potentielle Flächen für Windenergie (Flächen 1.1-1.3 und 3.1-3.2)

**Potenzialstudie zur Ausweisung von Konzentrationszonen
für die Windenergienutzung in der Samtgemeinde Gieboldehausen**

Im Auftrag der Samtgemeinde Gieboldehausen

Seite 35

Potenzialstudie zur Ausweisung von Konzentrations-
zonen für die Windenergienutzung
in der Samtgemeinde Gieboldehausen



Bearbeiter(in)
M. Ries
Dr. C. Schwahn
Maßstab
1 : 50.000 (im Orig.)
Datum
21. Feb. 2013
Variante 2
1,25 km
Siedlungsradius

 **SCHWAHN LANDSCHAFTSPLANUNG**
Büro für Landespflege u. Landschaftsarchitektur Dr. C. Schwahn
Schildweg 21 • 37085 Göttingen
Tel: (0551) 59 349 • Fax: (0551) 59 357
In Zusammenarbeit mit
BÜRO KELLER
Büro Keller Lothringer Straße 5 30559 Hannover

Potenzialstudie zur Ausweisung
von Konzentrationszonen
für die Windenergienutzung
in der Samtgemeinde Gieboldehausen

Landschaftsbildstudie zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes Gieboldehausen



Dr. Christoph Schwahn

Göttingen, den 17. Oktober 2012



Schwahn Landschaftsplanung Schildweg 21 37085 Göttingen

1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Samtgemeinde Gieboldehausen beabsichtigt im Zuge der 37. Änderung ihres Flächennutzungsplanes die Darstellung von Sonderflächen für Windenergie, um die Entwicklung ihres Gebietes weiterhin steuern zu können.

Zu diesem Zweck wurde im Vorfeld eine Potenzialstudie erstellt, in deren Verlauf insgesamt vier Flächen bzw. Flächengruppen als potenzielle Konzentrationszonen für Windenergienutzung ausgeschieden wurden.

Im Zuge der frühzeitigen Behörden- und Bürgerbeteiligung wurde deutlich, dass voraussichtlich die Flächen 2 und 4 zur Darstellung von Sonderflächen Windenergie nicht geeignet sind, da hier andere öffentliche Belange vorrangig sind.

Die verbleibenden Flächen am Höherberg und am Pinnekenberg befinden sich in einem Abstand von ca. 3 Kilometer von Rand zu Rand. Dieser ist geringer als der im Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 26. Januar 2004 empfohlene Mindestabstand von 5 Kilometern zwischen den einzelnen Vorrangs- oder Eignungsgebieten.

Der Runderlass betont jedoch die Bedeutung der Einzelfallbetrachtung. Die festgelegten Abstände müssen sich in jedem Fall aus dem Schutzbedürfnis angrenzender Nutzungen und Raumfunktionen begründen. Eine generelle Festlegung von Abstandsregelungen ist dem raumordnerischen Abwägungsgebot der Regional- und Bauleitplanung nicht angemessen.

Dieses Abwägungsgebot ist in der Potenzialstudie weitgehend erfüllt worden. Allerdings wurde bislang von einer photorealistischen Darstellung der möglichen Veränderungen

für das Erscheinungsbild der Landschaft abgesehen.

Da die Ergebnisse der Studie und der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung nahe legen, die Gebiete 1 und 3 im Rahmen des Änderungsverfahrens für den Flächennutzungsplan weiter zu verfolgen, soll nun im Zuge einer Landschaftsbildstudie nachgewiesen werden, dass die Unterschreitung des empfohlenen Abstandes von 5 Kilometern keine nachteiligen Auswirkungen für das Erscheinungsbild der Landschaft in der Samtgemeinde Gieboldehausen zur Folge haben wird.

2 Methodik

Die Darstellung der möglichen Landschaftsbildveränderung geht von folgenden Voraussetzungen aus:

In der Fläche 3 (Pinnekenberg) werden insgesamt fünf Anlagen errichtet, in der Fläche 1 (Höherberg, alle Teilflächen) werden insgesamt 11 Anlagen errichtet. Alle Anlagen erreichen Nabenhöhen von ca. 130 m über Grund, um das vorhandene Windpotenzial wirtschaftlich ausnutzen zu können. Dies entspricht den Anlagen vom Typ Enercon E 101, die eigens für die Verhältnisse des Binnenlandes entwickelt wurden.

Die Wahrnehmung der Samtgemeinde Gieboldehausen erfolgt zum einen von den belebtesten Verkehrsachsen aus. Hier sind Aspekte zu beachten, die einen möglichst großen Landschaftsausschnitt ermöglichen. Weiterhin existieren einige Erhebungen, von denen ein Blick über die Samtgemeinde möglich ist.

2.1 Ausgewählte Standorte

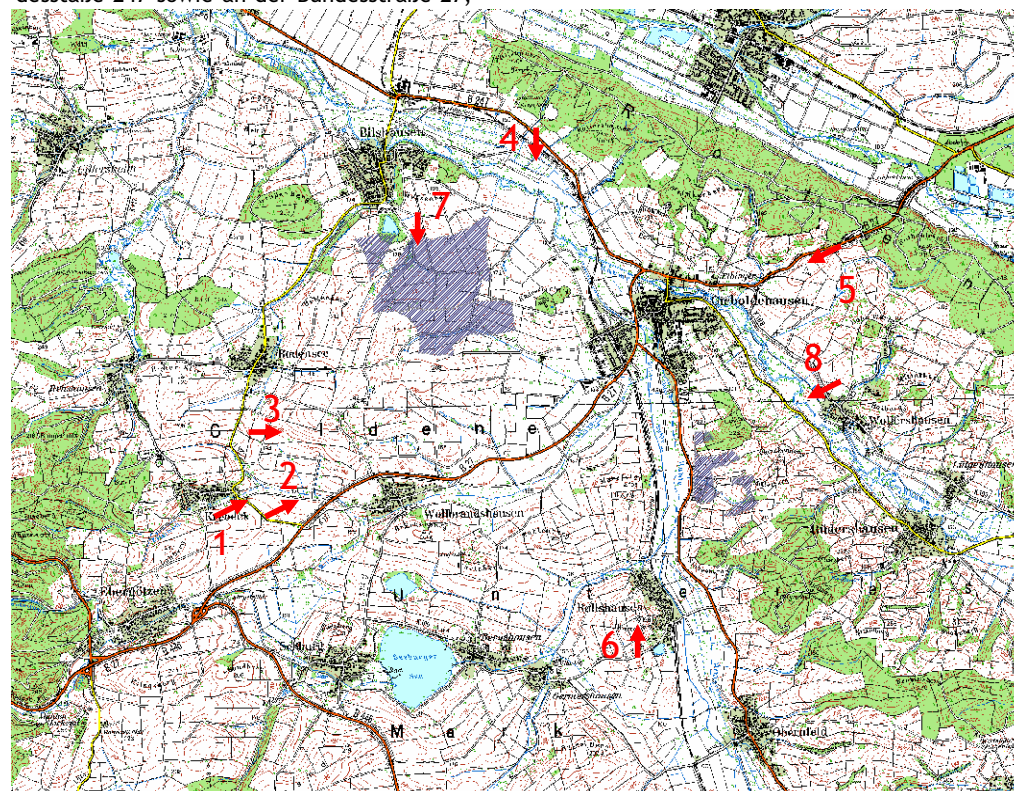
Für die Landschaftsbildbetrachtung wurden Standorte ausgewählt, von denen aus beide potenziellen Vorrangstandorte im Gesamt-

überblick (alle Anlagen sichtbar) in Erscheinung treten. Vorrangig wurden Aspekte von befahrenen Verkehrswegen ausgewählt, aber auch solche, die einen besonders markanten Überblick bieten und die daher für die Erholungsnutzung besondere Bedeutung besitzen. Um die Standortwahl nochmals zu verdeutlichen: der Höherberg, sicherlich einer der besten Aussichtspunkte in der Samtgemeinde, ist für die Betrachtung ungeeignet, weil die auf ihm errichteten Anlagen aufgrund ihrer Nähe nicht vollständig in Erscheinung treten würden.

Ausgewählt wurden drei Standorte im Bereich Krebeck, ein Standort an der Bundesstraße 247 sowie an der Bundesstraße 27,

und aus südlicher Richtung ein Standort östlich von Rollshausen auf dem Warteberg, ebenfalls einem hervorragenden Aussichtspunkt. Wie die nachstehende Kartendarstellung zeigt, ergibt die Zusammenschau diese Standorte einen guten Gesamteindruck über das betroffene Landschaftsbild in der Samtgemeinde Gieboldehausen.

Aufnahmestandorte in der Rhumeaue scheiden aus, da der Höherberg nicht in Erscheinung tritt. Auch von der B 27 zwischen Ebergötzen und Gieboldehausen gibt es keinen Ort, in dem beide Standorte in einem Winkel von weniger als 180 Grad in Erscheinung treten.



3 Ergebnisse

Standort 1: Krebeck-Süd



Lage:

Der Standort 1 Krebeck-Süd befindet sich auf einem stark genutzten Wirtschafts- und Radweg zwischen den Dörfern Krebeck und Ebergötzen. Aufgrund des nach Osten abfallenden Geländes bietet er einen hervorragenden Überblick über das Samtgemeindegebiet bis hin zum Harz. Beide Vorrangflächen treten von hier deutlich in Erscheinung.

Beurteilung:

Der potenzielle Windpark am Höherberg prägt aus dieser Perspektive das Bild, ohne es aber vollends zu dominieren. Die Windkraftanlagen am Pinnekenberg hingegen treten in den Hintergrund. Da sie aufgrund der relativ geringen Ausdehnung nur einen vergleichsweise kleinen Ausschnitt des Horizontes in Anspruch nehmen, ergibt sich aus dieser Perspektive keinesfalls das Bild einer durch Windkraftanlagen „zersiedelten“ oder „verspargelten“ Landschaft, sondern die durch den Flächennutzungsplan angestrebte städtebauliche Ordnung drückt sich im Bild der Landschaft gut aus.

Standort 2: Krebeck- L 523



Lage:

Der Standort befindet sich an der gut befahrenen Landesstraße 523 Göttingen-Osterode, die von hier aus einen guten Fernblick in östlicher Richtung bietet.

Bewertung:

Der Windpark am Höherberg ist von hier aus deutlich dominant, während sich die Anlagen am Pinnekenberg sehr untergeordnet zeigen, selbst wenn auch dort sehr hohe Anlagen errichtet werden. Die bestehenden Anlagen am Höherberg sind von hier aus nur in Teilen der Rotoren sichtbar. Dies verdeutlicht, dass für die Darstellung die höchsten derzeit auf dem Markt befindlichen Anlagen gewählt wurden.

Trotz des ausgedehnten Standortes am Höherberg und der relativen Nähe wird erkennbar, dass durch die Flächennutzungsplanung eine wirksame Konzentration bewirkt und einer „Verspargelung“ entgegengewirkt wird.

Standort 3: Krebeck-Nord



Lage:

Der Standort befindet sich an einem Wirtschaftsweg zwischen Krebeck und Bodensee, der nur geringe Bedeutung besitzt, jedoch

einen guten Ausblick bietet. Die untere Aufnahme zeigt durch den Kontrast gut die bestehenden Anlagen, links im Bild.

Bewertung:

Da dieser Standort dichter am Höherberg liegt, treten die Anlagen von hier sehr viel deutlicher in Erscheinung. Die Anlagen auf

dem Pinnekenberg hingegen wirken demgegenüber deutlich untergeordnet. Die Konzentration ist gut erkennbar.



Standort 4: Bilshausen-Ost B 247



Lage:

Der Standort befindet sich an der befahrenen Bundesstraße 247 Northeim-Herzberg, die parallel zur Rhumeaue verläuft und über diese einen Blick auf den Standort 1 am Höherberg bietet. Aufgrund der relativ niedrigen Lage der Straße im Vergleich zum umliegenden Gelände ist der Horizont begrenzt.

Bewertung:

Aufgrund der Lage am Rande der Talaue wirken die Anlagen am Höherberg aus dieser Perspektive dominant, da sie einen guten Teil des Horizontbildes einnehmen. Die Anlagen am Pinnekenberg hingegen erscheinen aus dieser Perspektive gedrängt, da ihre Anordnung nur geringfügig von der Blickrichtung abweicht.

Gleichwohl wird auch aus dieser Perspektive der ordnende Charakter der Flächenausweisung deutlich. Eine Konkurrenz oder Dominanz beider möglicher Windparks ist nicht zu befürchten.

Standort 5: B 27 Rotenberg



Lage:

Der Standort befindet sich an der stark befahrenen Bundesstraße 27 Göttingen-Herzberg, die nach Überqueren des Rotenberges einen Blick auf Teile der Samtgemeinde Gieboldehausen ermöglicht. Zwar ist der Blick durch die Erhebungen in Verbindung mit dem dichten Gehölzbestand stark eingengt, es ist jedoch nicht auszuschließen, dass im unbelaubten Zustand der Gehölze der Standort Höherberg zumindest teilweise in Erscheinung tritt.

Bewertung:

Aus dieser Perspektive erscheinen die Anlagen am Pinnekenberg nicht in voller Höhe, da sie auf der entgegengesetzten Flanke des Berges liegen, ihn gleichwohl deutlich überragen. Der Höherberg ist aus dieser Perspektive zumindest bei belaubtem Zustand der Gehölze verborgen. Von den Höhen des Rotenberges weiter südlich wäre er zu erkennen, würde jedoch wie auch der Pinnekenberg einen deutlich eingegrenzten Teil des Horizontbildes einnehmen, so dass eine ungeordnete „Verspargelung“ auch aus dieser Perspektive ausgeschlossen werden kann.

Standort 6: Rollshausen-Warteberg



Lage:

Einer der besten Aussichtspunkte in der Samtgemeinde ist der Warteberg bei Rollshausen. Er bietet einen guten Überblick aus südlicher Richtung auf beide potenzielle Vorrangflächen und ihre möglichen Windparks.

Bewertung:

Beide Windparks erscheinen hier deutlich voneinander abgegrenzt und eigenständig. Der überwiegende Teil des Horizontbildes bleibt frei von Windenergieanlagen. Die ordnende Wirkung der Flächenausweisung wird aus dieser Perspektive besonders erkennbar. Das untere Panorama umfasst ei-

nen Ausschnitt von annähernd 180 Grad: auf der linken Seite des Bildes werden die drei Anlagen bei Ebergötzen erkennbar (grafisch verstärkt). Dies soll verdeutlichen, dass der Winkelabstand der „Windparks“ Ebergötzen, Höherberg und Pinnekenberg ungefähr vergleichbar ist und diese Standorte deutlich

voneinander unterscheidbar sind.

Die Fotos veranschaulichen, dass bei Realisierung der Standorte Höherberg und Pinnekenberg keine „Verspargelung“ im Sinne einer Zersiedelung der Landschaft durch Windenergieanlagen zu befürchten ist.



Standort 7: Bilshausen-Teufelsgraben



Lage:

Der Standort Bilshausen wurde aufgrund von Bürgerwünschen in der öffentlichen Bauausschusssitzung am 16.10.2012 in die Betrachtung aufgenommen. Das Neubaugebiet am südöstlichen Rand des Dorfes wird mit den Anlagen am Höherberg am deutlichsten konfrontiert.

Bewertung:

Der Standort am Pinneckenberg tritt von hier aus nicht in Erscheinung, da das Gelände nach Süden ansteigt. Die Anlagen am Höherberg sind aus diesem Grund ebenfalls nicht in voller Höhe zu sehen, treten jedoch silhouettenbildend in Erscheinung.

Da das Neubaugebiet sich den Hang hinaufzieht, werden die meisten der Anlagen bereits durch die Gebäude verdeckt werden. Die Aufnahme oben entstand auf dem Scheitelpunkt des Geländes oberhalb der Neubausiedlung.



Standort 8: Wollershausen-Nordost



Lage:

Der Standort Wollershausen wurde aufgrund von Bürgerwünschen in der öffentlichen Bauausschusssitzung am 16.10.2012 in die Betrachtung aufgenommen. Das Neubaugebiet am nordöstlichen Rand des Dorfes wird mit den Anlagen am Pinnekenberg am deutlichsten konfrontiert.

Bewertung:

Der Standort am Höherberg tritt von hier aus nicht in Erscheinung, da das Gelände in westlichen Richtungen ansteigt. Die Anlagen am Pinnekenberg sind aus diesem Grund ebenfalls nicht in voller Höhe zu sehen, treten jedoch silhouettenbildend in Erscheinung.



4 Zusammenfassende Beurteilung

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass von allen Standorten aus künftige Windparks am Höherberg und am Pinnekenberg als deutlich voneinander unterscheidbare, flächenmäßig abgegrenzte Gebiete in Erscheinung treten werden. Die Befürchtung, durch die Darstellung von Sondergebieten für die Windenergie am Höherberg und am Pinnekenberg könne eine „Verspargelung“ im Sinne einer undifferenzierten Zersiedelung der Landschaft durch Windenergieanlagen nach sich ziehen, kann durch die Simulation nachdrücklich entkräftet werden.

Gleichwohl sollen im Interesse der Erhaltung und Entwicklung eines harmonischen Landschaftsbildes folgende Empfehlungen ausgesprochen werden:

1. Die gegenwärtige Simulation ist insofern fiktiv, als weder Standorte noch konkrete Anlagenhöhen bekannt sind, da noch keine Bauvorhaben existieren. Im Zuge des immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens für konkret geplante Anlagen soll durch eine ähnliche, photorealistische Simulation die gegenwärtige Beurteilung untermauert und verifiziert werden.
2. Im Zuge der Genehmigung konkreter Anlagen soll darauf geachtet werden, dass von den gewählten Standorten nach Möglichkeit eine durchgehende Linie durch die Naben benachbarter Anlagen gezogen werden kann. Es hat sich herausgestellt, dass ein Auf und Ab der Naben benachbarter Anlagen einen hohen Unruhefaktor bewirkt, der durch unterschiedliche Masthöhen durchaus vermeidbar ist. Die Linie, die die Rotoren miteinander verbindet, sollte eine gewisse Parallelität zur Erdoberfläche aufweisen, d.h.

über einer ansteigenden Oberfläche sollte diese Linie ebenfalls leicht ansteigen oder aber allenfalls parallel verlaufen.

3. Grundsätzlich sollten Anlagen ausgewählt werden, deren Masten möglichst schlank ausgeführt sind. Verdickungen der Masten im unteren Bereich, die aus statischen Gründen notwendig sein sollten, sollten nicht durch eine gesonderte Farbgestaltung eine übermäßige Bedeutung erhalten.
4. Die Befeuerung der Anlagen sollte nach Möglichkeit konstant sein, also keine Lichtblitze, sondern ruhige rote Leuchten beinhalten. Ferner sollten nicht alle Anlagen befeuert sein, sondern jeweils die höchstgelegene des Windparks. Dies ist mit der zuständigen Luftfahrtbehörde abzustimmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass des Nachts lediglich Rettungshubschrauber und militärische Luftfahrzeuge zu Tiefflügen berechtigt sind und sich in der Nähe der Gebiete keine Landeplätze befinden, die des Nachts angefliegen werden.
Eine Tagesbefeuerung durch weiße Lichtblitze sollte einer roten Farbmarkierung der Anlagen vorgezogen werden.

Wenn planungsrechtlich möglich, sollen derartige Grundzüge bereits im Rahmen des Flächennutzungsplanes festgesetzt werden, um die Absicht der Samtgemeinde Gieboldehausen zu verdeutlichen und im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Verfahrens ihre Vereinbarkeit mit weiteren öffentlichen Belangen (z.B. Luftfahrt) abzustimmen.

